



# Jahresbericht 2017

der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen





# **Jahresbericht 2017**

der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen



# Vorwort



© Götz Schleser/SMWA

Gute Arbeit für Sachsen. Unter diesem Motto waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung auch im Jahr 2017 wieder aktiv. Die Erkenntnis, wie wichtig gute Arbeitsbedingungen in unserer modernen Arbeits-, Wirtschafts-, und Standortpolitik sind, setzt sich mehr und mehr durch.

Der sächsische Jahresbericht der Gewerbeaufsicht zeigt eine Auswahl der Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden. Es werden Beispiele beschrieben, wo Defizite bei der Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften in der betrieblichen Praxis zu teilweise tragischen Arbeitsunfällen führten. Er zeigt aber auch positive Beispiele von Unternehmen, die sich für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ihrer Beschäftigten einsetzen und ein funktionierendes Arbeitsschutzmanagement aufgebaut haben. Viele Unternehmen haben die zentrale Bedeutung qualifizierter, gesunder und motivierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Motor von Wertschöpfung und Innovation erkannt. Die Aktivitäten der sächsischen Arbeitsschutzbehörden sind vor allem präventiv ausgerichtet und haben das Ziel, Gesundheitsgefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwenden, um dadurch Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Mit den tiefgreifenden Veränderungen, die sich in der Arbeitswelt vollziehen, verändern sich auch die Anforderungen an den staatlichen Arbeitsschutz. Guter Arbeitsschutz ist ein wichtiger Standortfaktor. Fachkräfte suchen nicht nur gute, interessante Arbeit, sie suchen auch gute, gesundheitszuträgliche Arbeitsbedingungen.

Zunehmende Digitalisierung bringt den Beschäftigten einerseits Vorteile und Erleichterungen. Sie führt zu höherer technischer Sicherheit mit positivem Einfluss auf die Gesundheit der Beschäftigten. Andererseits bringt sie auch neue Risiken und Gefahren mit sich. Ständige Erreichbarkeit, die Auflösung von Arbeitszeitregelungen und die generelle Loslösung der beruflichen Tätigkeit von festen Arbeitsstätten müssen hinsichtlich ihrer Wirkung betrachtet und an gegebene rechtliche Regelungen angepasst werden. Die Erhaltung der physischen und auch der psychischen Gesundheit spielt dabei eine Rolle. Ohne aktiven Arbeits- und Gesundheitsschutz steigen die Arbeitsunfälle, die Ausfallzeiten der Beschäftigten erhöhen sich und die Folgekosten von Behandlung, Rehabilitation und Pflege steigen immer weiter.

Die Schutzziele für einen menschengerechten Arbeits- und Gesundheitsschutz werden sich in Zeiten der „Arbeit 4.0“ an neuen Erfordernissen ausrichten müssen. Es gilt, die Arbeitswelt so zu gestalten, dass Beschäftigte bis zum Eintritt in das Rentenalter gute Arbeitsbedingungen vorfinden. Die Lebensarbeitszeit verlängert sich. Daher sind sichere und ergonomisch gestaltete Arbeitsplätze, möglichst in Verbindung mit freiwilligen Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit, entscheidende Faktoren für die Gesunderhaltung der Beschäftigten.

Mein Dank gilt an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sächsischen Arbeitsschutzverwaltung für ihr hohes Engagement und ihren aktiven Einsatz für die Verbesserung des Arbeitsschutzes sowie unseren Partnern und Betrieben für ihre im Jahr 2017 geleistete Arbeit.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Dulig', written over a light blue grid background.

Martin Dulig  
Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>10</b>
1.1	Organisation, Personal	10
1.2	Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse	11
1.2.1	Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden	11
1.2.2	Auswertung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle in Sachsen 2017	14
1.3	Zusammenarbeit mit anderen Stellen	16
1.3.1	Fachtag „Erlebensbild Arbeit bei Auszubildenden – Arbeitsschutz ist keine Nebensache“	16
1.4	Öffentlichkeitsarbeit	18
1.4.1	Fachveröffentlichungen	18
<b>2</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz</b>	<b>20</b>
2.1	Arbeitsschutzorganisation	20
2.1.1	So geht Mitarbeitermotivation – ein Pflegedienst geht mit gutem Beispiel voran	20
2.1.2	Eine Postbotin wollte Gutes tun und tat sich nichts Gutes	21
2.1.3	Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang wegen fehlender Zusammenarbeit	22
2.1.4	Fußgänger und Flurförderzeuge – Unfallschwerpunkt und Prävention	22
2.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	25
2.2.1	Kleinbetriebe und die Arbeitsstättenverordnung	25
2.2.2	Gefährdungsbeurteilung auf dem Prüfstand	25
2.2.3	Havarierte Holzbalkendecke einer Biogasanlage erfolgreich saniert	26
2.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	28
2.3.1	„Das ist doch noch nie passiert“	28
2.4	Gefahrstoffe	29
2.4.1	Neue Chemikalien-Verbotsverordnung – was ändert sich bei der Abgabe?	29
2.4.2	Schädlingsbekämpfung in einer Kindertagesstätte (Kita)	30
2.4.3	Der Einsatz von Schädlingsbekämpfern unter den besonderen Bedingungen im Strafvollzug	31
2.4.4	Asbestsanierung – werden die Arbeitnehmer ausreichend geschützt?	33
2.5	Strahlenschutz	35
2.5.1	Wachsende Anwendungsvielfalt der Röntgenstrahlung – Welche Konsequenzen ergeben sich für den Strahlenschutz?	35

<b>2.6</b>	<b>Beförderung gefährlicher Güter</b>	<b>37</b>
2.6.1	Ein Gefahrgutunfall eröffnet neue Blickwinkel	37
<b>2.7</b>	<b>Psychische Belastungen</b>	<b>39</b>
2.7.1	Psychische Belastungen in der Arbeitswelt – Bericht zum Arbeitsprogramm „Psyche“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie in Sachsen und zu weiteren Aktivitäten	39
<b>3</b>	<b>Technischer Verbraucherschutz / Marktüberwachung</b>	<b>42</b>
<b>3.1</b>	<b>Geräte- und Produktsicherheit</b>	<b>42</b>
3.1.1	Marktüberwachung im Freistaat Sachsen	42
3.1.2	Überprüfung der Sicherheit von Haarglättern – Haarlockern – Ondolierstäben	43
3.1.3	Marktüberwachung auf Messen und Zusammenarbeit mit dem Zoll	46
<b>4</b>	<b>Sozialer Arbeitsschutz</b>	<b>48</b>
<b>4.1</b>	<b>Arbeitszeit</b>	<b>48</b>
4.1.1	Paketzustellung sicher wichtig, aber nicht am Feiertag – die LDS schützt die Rechte der Beschäftigten	48
<b>4.2</b>	<b>Kinder- und Jugendarbeitsschutz</b>	<b>49</b>
4.2.1	Zur Arbeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz	49
4.2.2	„Five easy pieces“ – Wie weit darf Kunst gehen	50
<b>4.3</b>	<b>Mutterschutz</b>	<b>51</b>
4.3.1	Drohung gegen Arbeitgeber gleichbedeutend mit fristloser Kündigung?	51
<b>5</b>	<b>Arbeitsmedizin</b>	<b>52</b>
<b>5.1</b>	<b>Organisation, Personal</b>	<b>52</b>
<b>5.2</b>	<b>Übersicht über die Tätigkeiten</b>	<b>52</b>
<b>5.3</b>	<b>Zusammenarbeit mit anderen Stellen/Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>53</b>
<b>5.4</b>	<b>Berufskrankheiten</b>	<b>53</b>



<b>6</b>	<b>Anhang</b>	<b>56</b>
Tabelle 1:	Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Sachsen	57
Tabelle 2:	Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	58
Tabelle 3.1:	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	59
Tabelle 3.1:	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	60
Tabelle 3.2:	Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	66
Tabelle 4:	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	67
Tabelle 5:	Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	68
Tabelle 6:	Begutachtete Berufskrankheiten	69
Verzeichnis 1:	Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen	70
Verzeichnis 2:	Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung 2017	70

# 1 Allgemeiner Teil

## 1.1 Organisation, Personal

In Sachsen liegt die landesweite Zuständigkeit für den Arbeitsschutz in der Abteilung 5, Arbeitsschutz, der Landesdirektion Sachsen. Sie umfasst die Bereiche technischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, Anlagensicherheit und technischer Verbraucherschutz. Die dezentralen Standorte der Abteilung Arbeitsschutz (Abbildung 1) erleichtern die örtliche Präsenz der Aufsichtsbediensteten. Die Fachaufsicht obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als der obersten Arbeitsschutzbehörde. Die Dienstaufsicht wird vom Sächsischen Staatsministerium des Innern wahrgenommen.

Der Personalbestand der Arbeitsschutzbehörden ist in Tabelle 1 im Anhang des vorliegenden Berichts dargestellt. Im Jahr 2017 hat sich der Personalbestand trotz altersbedingter Abgänge kaum verändert, weil neues Personal

eingestellt wurde. Am 30.06.2017 waren von den 153 Stellen 121 mit ausgebildeten Aufsichtskräften besetzt.

Die Aufgaben umfassen die Überwachung der Einhaltung der europäischen und nationalen Vorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und den sicheren Betrieb von Geräten und Anlagen.

Aufgrund der international-, europa- und bundesrechtlichen Vorgaben im Arbeitsschutzrecht können kaum noch eigene Schwerpunkte gesetzt werden. Für ein Mindestmaß an korrekativem Handeln der sächsischen Arbeitsschutzbehörde müssen die wichtigsten Aufgaben priorisiert werden.

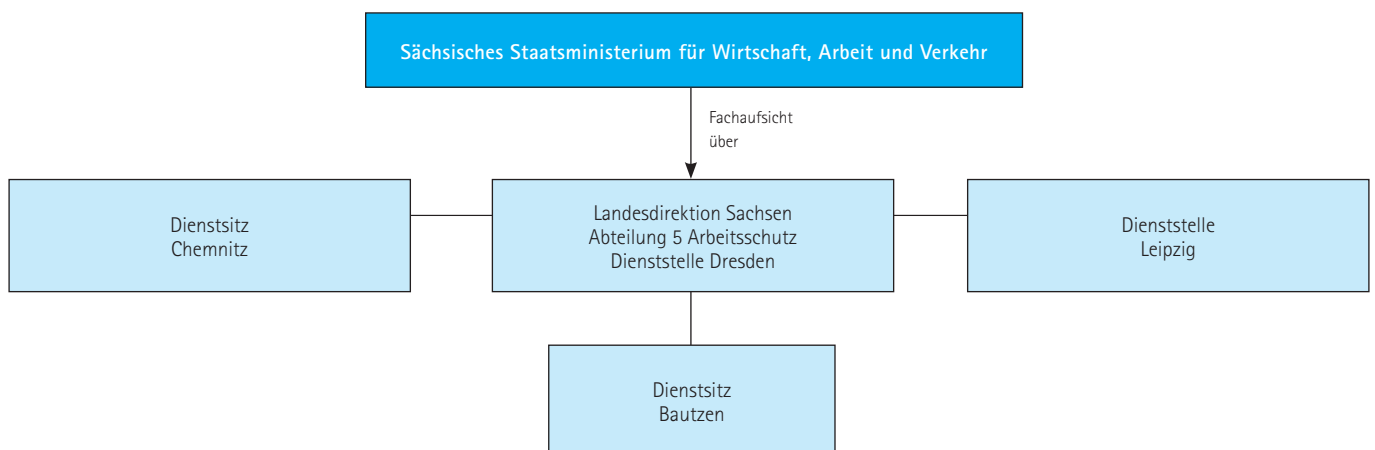
Um die Personalressourcen in der Arbeitsschutzbehörde optimal einzusetzen, muss für

die Kontroll- und Beratungstätigkeiten eine risikoorientierte Überwachung durchgeführt werden.

Zu den Vollzugsaufgaben gehört neben den Betriebskontrollen und der Antragsbearbeitung auch das Aufgabenspektrum der Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Im Berichtsjahr wurden bundesweit drei Arbeitsprogramme durchgeführt, für die Vereinbarungen mit den Unfallversicherungsträgern über die Anzahl der durchzuführenden Betriebsbesichtigungen geschlossen wurden.

Die in Sachsen geförderte Einführung des zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystems OHRIS soll als systemische Maßnahme den Arbeitsschutz in den Betrieben voranbringen.

Abbildung 1: Organisationsstruktur der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen





© stockfour/Shutterstock

## 1.2 Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse

### 1.2.1 Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden

Die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden im Jahr 2017 findet sich in detaillierten Statistiken im Anhang.

Die Zahl der Betriebe mit Beschäftigten lag im Berichtsjahr mit 113.080 etwa auf dem Niveau des Vorjahres (- 228). Die Arbeitsschutzbehörden sind in diesen Betrieben für alle Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zuständig. Im Freistaat Sachsen ist die Unternehmensstruktur von Kleinbetrieben gekennzeichnet, was eine besondere Herausforderung für

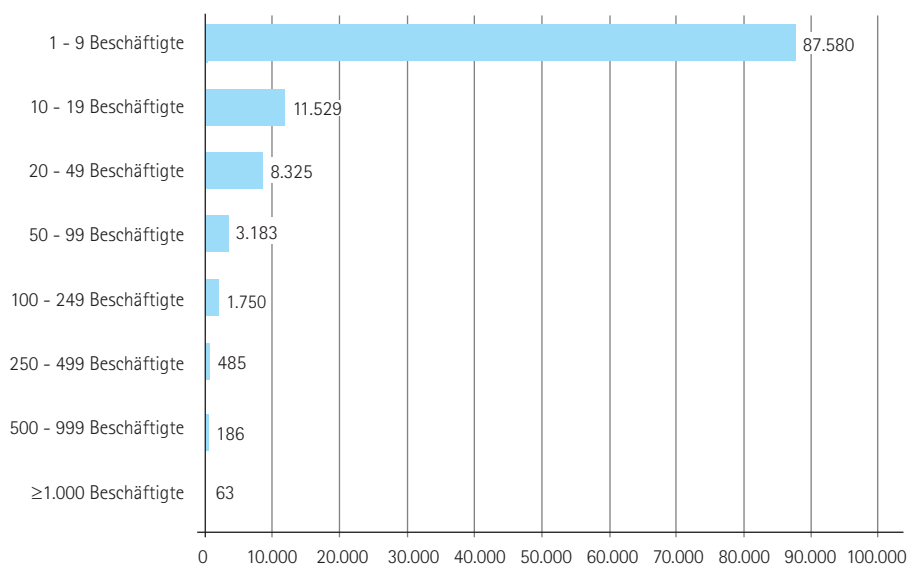
die Arbeitsschutzbehörden darstellt. 87,6 % (absolute Zahl: 99.109, Vorjahr 86,4 %) aller Betriebe mit Beschäftigten haben weniger als 20 Beschäftigte (Abbildung 2).

Bei 3.427 Dienstgeschäften wurden im Jahr 2017 insgesamt 2.565 Betriebe aufgesucht. 55 % der Tätigkeiten erfolgten eigeninitiativ; 45 % erfolgten anlassbezogen. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich erneut, dass die Aktivitäten der Gewerbeaufsicht weiter rückläufig sind. Im Jahr 2016 waren es noch 3.745 Dienst-

geschäfte in 2.927 aufgesuchten Betrieben, im Jahr 2015 4.014 Dienstgeschäfte in 3.072 aufgesuchten Betrieben.

Eine detaillierte Übersicht über die Dienstgeschäfte im Außendienst ist in den Tabellen 3.1 und 3.2 im Anhang zu finden. Durchschnittlich entfielen auf 100 Dienstgeschäfte in Betrieben 128 Beanstandungen (Vorjahr: 148). Die Besichtigungsschwerpunkte nach Leitbranchen und die dabei jeweils festgestellte Zahl der Beanstandungen sind in Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 2: Betriebe mit Beschäftigten 2017 in Sachsen nach Größenklassen



Die meisten Besichtigungen betrafen den Handel, die Hochschulen und das Gesundheitswesen sowie den Bereich Dienstleistungen, die höchsten Beanstandungsquoten zeigten sich in den Branchen Chemische Betriebe, Feinmechanik, Hochschulen und Gesundheitswesen sowie Kraftfahrzeugreparatur und -handel, Tankstellen.

Bei den Besichtigungen außerhalb von Betriebsstätten dominierten Kontrollen auf Baustellen mit 3.134 (91,7 Prozent) Dienstgeschäften. Dabei wurden 4.045 Beanstandungen festgestellt (95,7 Prozent aller Beanstandungen). Bei der Kontrolle von 36 Lagern für explosionsgefährliche Stoffe wurden 36 Beanstandungen festgestellt. Die Kontrolle von 40 überwachungsbedürftigen Anlagen außerhalb einer Betriebsstätte erbrachte 63 Beanstandungen.

Abbildung 3: Besichtigungsschwerpunkte in Betrieben nach ausgewählten Leitbranchen

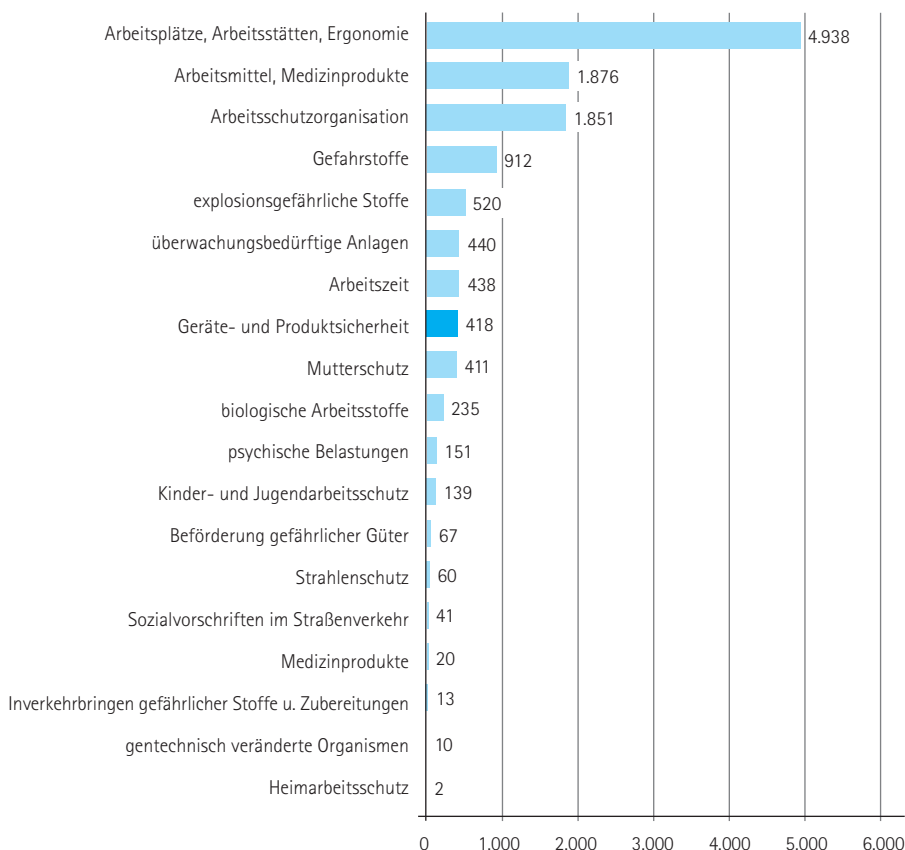
Leitbranche	Aufgesuchte Betriebe	Dienstgeschäfte	Beanstandungen	Beanstandungen pro 100 Dienstgeschäfte
Handel	650	867	250	29
Hochschulen, Gesundheitswesen	598	711	1573	221
Dienstleistung	237	262	505	193
Nahrungs- und Genussmittel	133	184	310	168
Verwaltung	105	261	118	45
Gaststätten, Beherbergung	105	125	233	186
Chemische Betriebe	64	126	397	315
Metallverarbeitung	53	74	126	170
Feinmechanik	46	50	112	224
Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	30	36	75	208
Maschinenbau	24	37	26	70
Alle anderen	520	694	670	97
<b>Gesamt</b>	<b>2.565</b>	<b>3.427</b>	<b>4.395</b>	<b>128</b>

In der Tabelle 4 des Anhangs werden die Tätigkeiten nach Sachgebieten ausgewiesen (Mehrfachzuordnungen). Die Sachgebiete, die von den meisten Überwachungs- bzw. Präventionstätigkeiten tangiert wurden, sind in der Abbildung 4 dargestellt.

Auf das Sachgebiet „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“ fokussieren sich, wie auch in den zurückliegenden Jahren, mit Abstand die meisten Tätigkeiten.

Insgesamt entfallen auf die betreffenden Tätigkeitskategorien (Spalten 4 bis 9) der Tabelle 4 des Anhangs 12.542 Tätigkeiten. Bei einer Gesamtzahl von 15.615 Beanstandungen entfallen somit im Mittel 124,5 Beanstandungen auf 100 Tätigkeiten. Diese Quote nimmt für die einzelnen Sachgebiete recht unterschiedliche Werte an und wird in der folgenden Abbildung 5 für alle Sachgebiete dargestellt.

Abbildung 4: Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen in Sachgebieten des Arbeitsschutzes (12.542 = 100 %)



Im Vergleich zum Vorjahr hat sich auch im Berichtsjahr sowohl die Anzahl der Tätigkeiten (-1.576) als auch die Zahl der Beanstandungen (-2.822) weiter verringert. Der Rückgang der Anzahl der Beanstandungen ließ die Beanstandungsquote von 130,6 auf 124,5 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten absinken.

Eine auffällig hohe Beanstandungsquote zeigte sich in diesem Jahr im Sachgebiet „Überwachungsbedürftige Anlagen“. Die Beanstandungsquote ist mit 468,2 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten mehr als doppelt so hoch als beim nächstfolgenden Sachgebiet „Arbeitsmittel, Medizinprodukte“ und nahezu vierfach so hoch wie das Mittel über alle Sachgebiete (124,5 Beanstandungen).

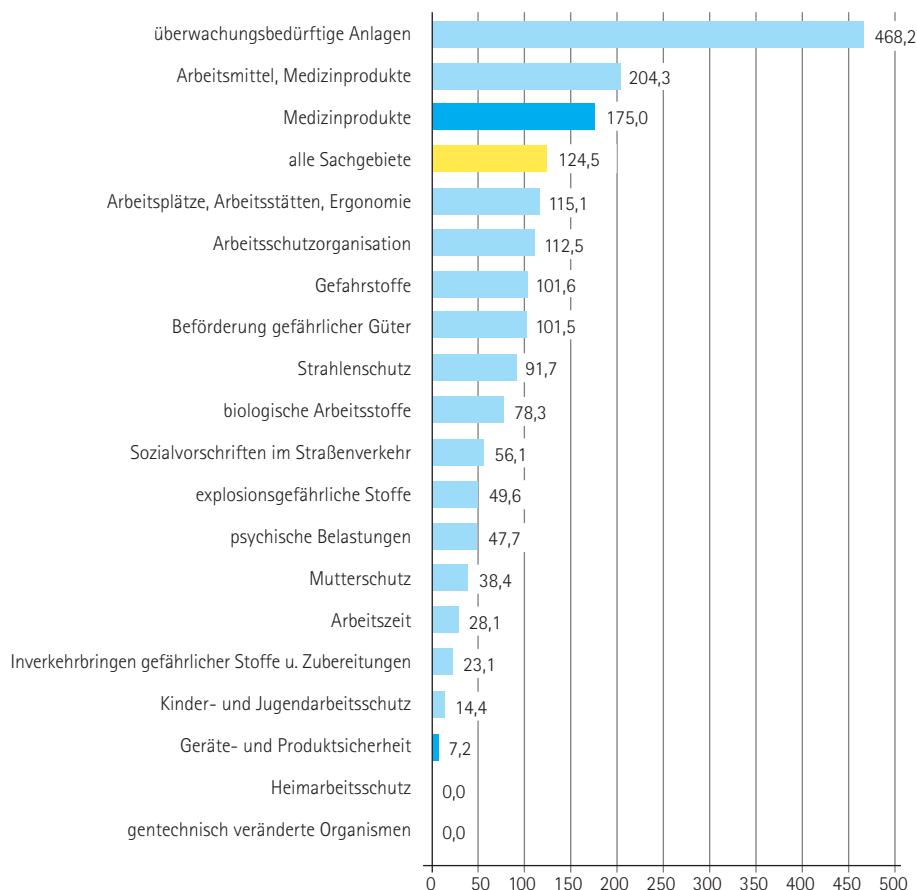
Eine alternative Betrachtungsweise zu den Beanstandungsquoten besteht in der Ermittlung der prozentualen Anteile der Beanstandungen eines Sachgebietes, bezogen auf alle festgestellten Beanstandungen. Diese Relation wird in der Abbildung 6 visualisiert.

Besonders viele Beanstandungen entfallen bei dieser Betrachtungsweise auf die Sachgebiete

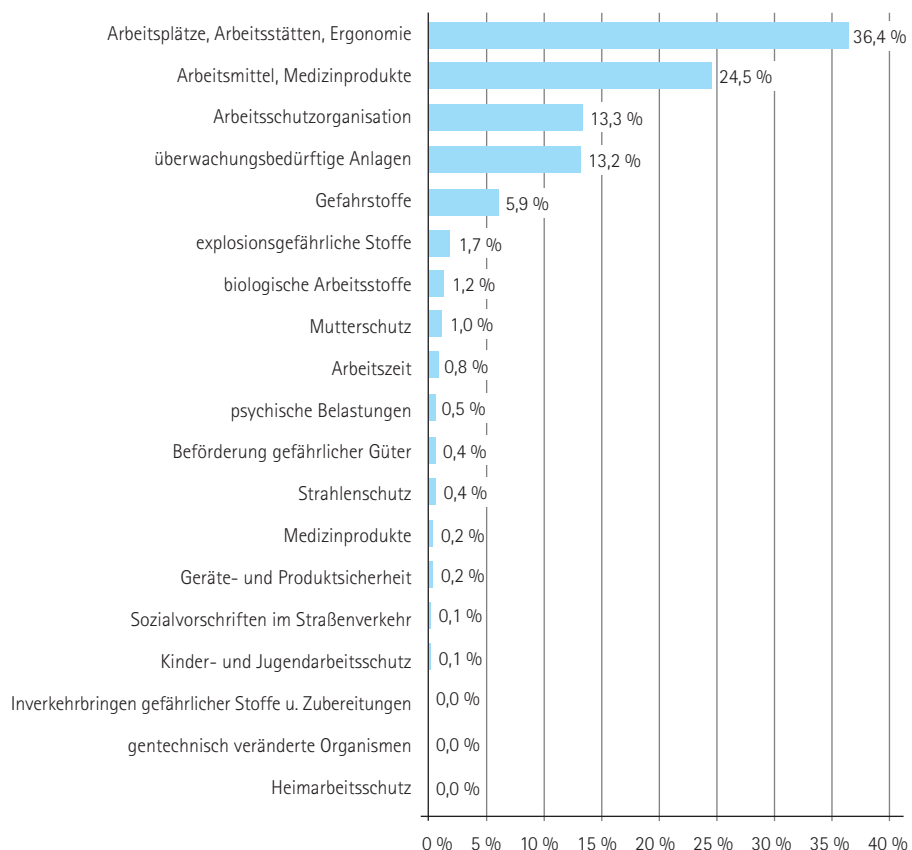
„Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“ sowie „Arbeitsmittel, Medizinprodukte“. Ein Abgleich mit der Abbildung 4 zeigt, dass bezüglich des erstgenannten Sachgebietes eine Priorisierung durch die Arbeitsschutzverwaltung weiterhin erforderlich ist.

Die Arbeitsschutzbehörde war auch in Betrieben ohne Beschäftigte tätig. Das Augenmerk der Bediensteten konzentrierte sich hier vor allem auf die Einhaltung der Vorschriften beim Umgang mit Gefahrstoffen und den sicheren Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sowie die Beratung der Firmeninhaber zu Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie zur Produktsicherheit.

**Abbildung 5: Anzahl der Beanstandungen je 100 Tätigkeiten**



**Abbildung 6: Anteil in % der Beanstandungen aller Sachgebiete an allen Beanstandungen**



### 1.2.2 Auswertung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle in Sachsen 2017

Die Analyse erfolgt auf Grundlage von Erstmeldungen der Landesdirektion Sachsen (LDS) zu tödlichen und schweren Unfällen am Arbeitsplatz. Die Einordnung als schwerer Arbeitsunfall wird dabei aufgrund von ersten Kenntnissen über die Art und die Massivität der Verletzungen durch die LDS vorgenommen.

Diese Auswertung enthält keine umfassend validierte Datenmenge, da sie nur die durch die eingehenden Unfallanzeigen oder durch die Meldung von Polizei und Rettungsdienst der LDS zur Kenntnis gelangten Arbeitsunfälle berücksichtigt. Für die Erfassung und Analyse der deutschlandweiten Unfalldaten sind die Gesetzlichen Unfallversicherungsträger (UVT) als Erst-Adressaten der Unfallmeldungen verantwortlich. Es besteht keine Meldepflicht der Rettungs- und Polizeidienststellen gegenüber der Gewerbeaufsicht. Insoweit erheben die Daten keinen Anspruch auf umfassende Belastbarkeit hinsichtlich der Vollständigkeit und der Schwere der Verletzung.

Für eine Einschätzung des sächsischen Unfallgeschehens ist die interne Auswertung dennoch wichtig. Nur so können Veränderungen und Auffälligkeiten zeitnah erkannt werden und Schwerpunkte für die Ausrichtung der Aufsichtstätigkeit gesetzt werden. Eine nicht vollständige und in jedem Einzelfall zutreffende Erfassung als schweren Arbeitsunfall aufgrund einer individuellen Einschätzung wird in Kauf genommen, um zumindest Tendenzen des Unfallgeschehens aufzuzeigen.

Die anschließende Auswertung beinhaltet nur die Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz im Freistaat Sachsen (ohne Arbeitsunfälle im Straßenverkehr). Die Anzahl der durch die LDS im Rahmen der Erstmeldung an das SMWA übermittelten tödlichen und schweren Arbeitsunfälle in Sachsen ist 2017 mit 199 Fällen gegenüber der Zahl aus dem Vorjahr (238 Arbeitsunfälle) zurückgegangen. Der Anteil der Baustellenunfälle an der Gesamtzahl der übermittelten tödlichen und schweren Arbeitsunfälle ist ebenfalls gesunken und betrug im Jahr 2017 31 % (Abbildungen 7 und 8). Die meisten verunfallten Personen waren Männer, 15 von 184 als schwer eingestufte Arbeitsunfälle betrafen Frauen, unter den 15 Todesopfern befanden sich 2 Frauen.

2017 ereigneten sich die meisten der erfassten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle im „Baugewerbe“, gefolgt von „Land- und Forst-“

Abbildung 7: Untersuchte tödliche und schwere Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz in Sachsen 2008 bis 2017

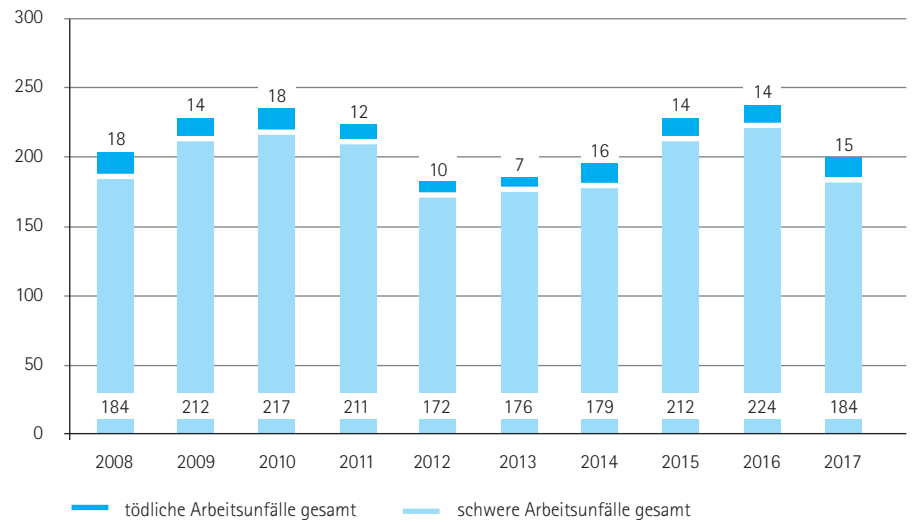


Abbildung 8: Anteil der Baustellenunfälle an den untersuchten tödlichen und schweren Arbeitsunfällen (gesamt)

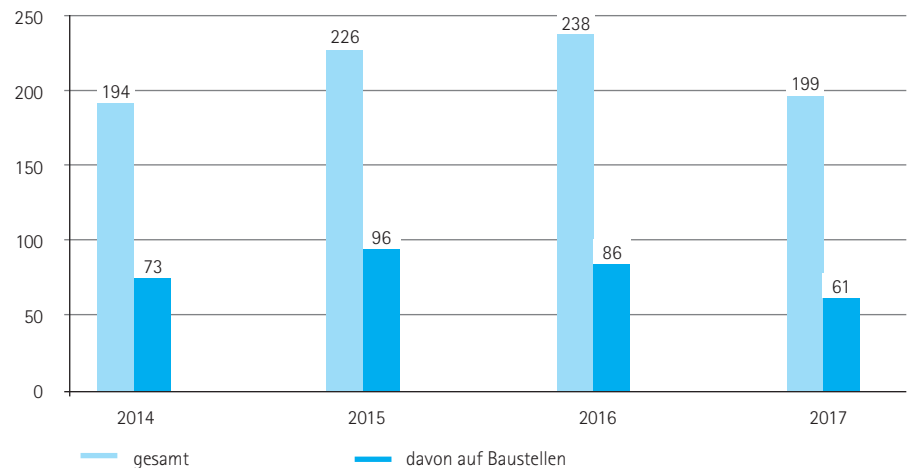
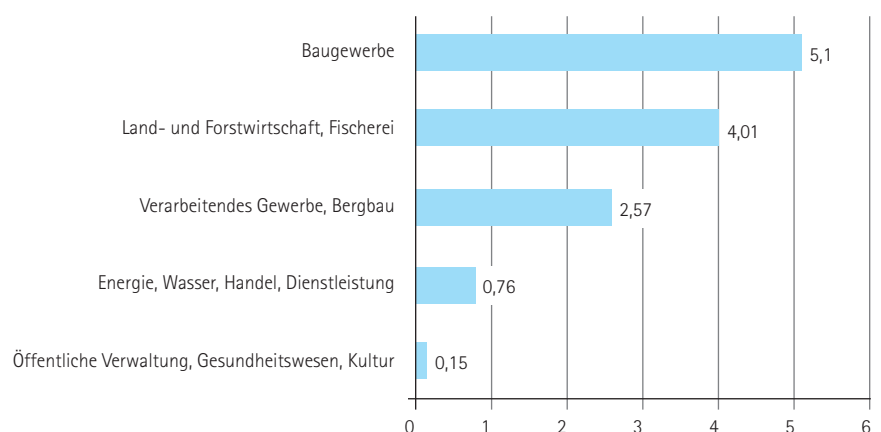


Abbildung 9: Erfassung der untersuchten tödlichen und schweren Arbeitsunfälle 2017 nach Wirtschaftsbereichen, Quote je 10.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte



wirtschaft, Fischerei“. An dritter Stelle steht der Wirtschaftsbereich „Verarbeitendes Gewerbe/ Bergbau“ (Abbildung 9).

Die Aufschlüsselung der untersuchten Arbeitsunfälle nach Altersklassen ergab eine Häufung der Arbeitsunfälle in der Altersklasse der 46- bis 55-jährigen Beschäftigten (61 Unfälle), gefolgt von der Altersklasse der 36- bis 45-jährigen (53 Unfälle). Das Unfallgeschehen auf Baustellen zeigt dieselbe Häufung, allerdings weniger deutlich (Abbildung 10).

Soweit im Rahmen der Erstmeldung möglich, wurden die Unfallursachen erfasst. Dabei zeigte sich, dass in 67 % der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle ein Fehlverhalten der verunfallten Person mitverantwortlich war (Abbildung 11). Dazu zählt z. B. das Arbeiten ohne oder mit fehlerhaften und unzulässigen Sicherungsmaßnahmen und persönlicher Schutzausrüstung, das Missachten von Anweisungen, das Eingreifen in laufende Maschinen und Anlagen, Aufenthalt unter gehobenen Lasten, Einsatz von ungeeignetem Material.

In der überwiegenden Zahl der untersuchten Arbeitsunfälle wurden noch bis zu drei andere Ursachen herausgearbeitet. In 35 % der sächsischen Arbeitsunfälle waren auch Mängel in der Organisation, in 27 % ebenso Fehlverhalten von anderen Beschäftigten mitursächlich für das Unfallereignis.

Generell ist aus den Zahlen ablesbar, dass sich durch mehr Sorgfalt in der Planung, mehr Absprachen der Beschäftigten untereinander und vor allem bessere An- und Unterweisungen durch die Verantwortlichen die Unfälle verringern ließen.

Abbildung 10: Tödliche und schwere Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz je Altersklasse 2017

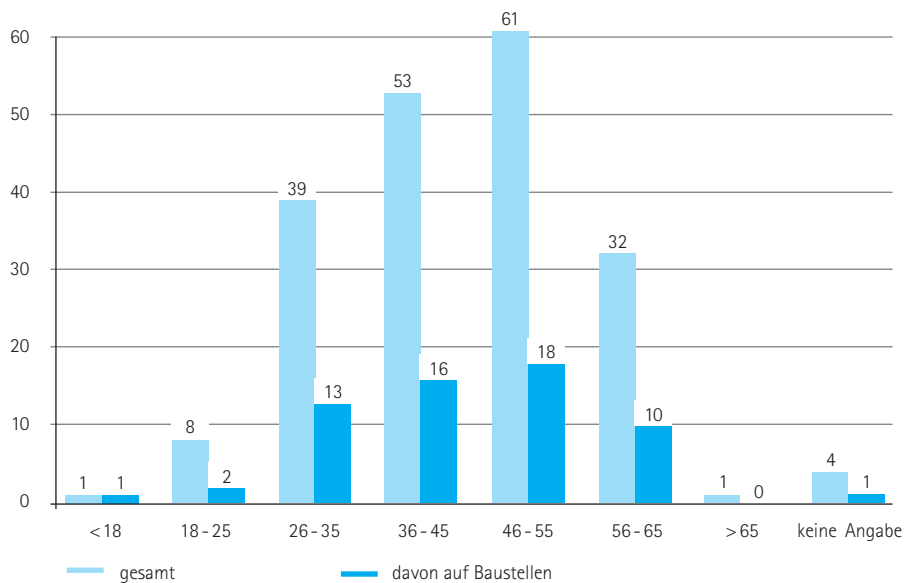
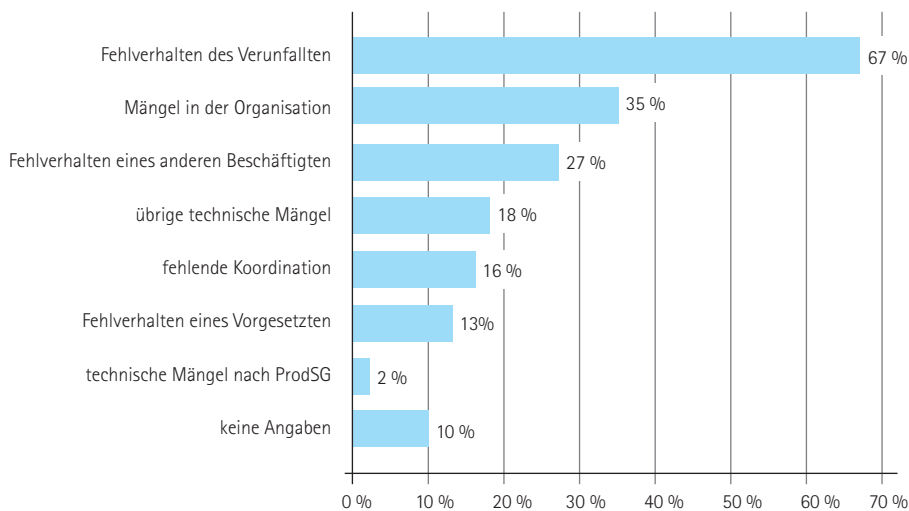


Abbildung 11: Übersicht der Ursachenschwerpunkte der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle (Mehrfachnennung) 2017



## 1.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### 1.3.1 Fachtag „Erlebensbild Arbeit bei Auszubildenden – Arbeitsschutz ist keine Nebensache“

Lehrer/innen, Ausbilder/innen, erfreulich viele Auszubildende und Vertreter aus Unternehmen und Behörden, rund 140 Teilnehmer, folgten der Einladung des SMWA zum Fachtag. Er fand am 26. Oktober 2017 im Hygiene-Museum in Dresden statt. Wie schon die gleichnamigen Runden Tische 2016, wurde der Fachtag gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Dresden veranstaltet.

Das Thema Arbeitssicherheit in der Berufsausbildung stand im Mittelpunkt der Veranstaltung. Arbeitgeberverantwortung, Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit, Umgang mit Gefahrstoffen, Arbeit auf Baustellen oder an Maschinen und Anlagen – diese und andere Faktoren sind zum Schutz Jugendlicher und aller Beschäftigter gesetzlich geregelt.

Wie werden diese Bestimmungen in der Ausbildung beachtet? Welche Haltung haben die für Ausbildung und Arbeitsschutz Verantwortlichen in dieser Frage? Wie schätzen Auszubildende die Bedingungen, unter denen sie ihre Ausbildung absolvieren, ein? Das waren einige der Fragen an diesem Tag.

Dr. Katrin Ihle, Abteilungsleiterin aus dem SMWA, überbrachte zu Beginn eine Grußbotschaft von Staatssekretär Stefan Brangs.



Blick ins Publikum

Professor Johann Gängler von der TU Dresden stellte in seinem Vortrag den Zusammenhang zwischen betrieblichen Arbeitsbedingungen und Perspektiven für eine gute Ausbildung her. So seien u.a. die Qualität der Arbeit, das Betriebsklima und die Arbeitszeiten mitverantwortlich für das Bild, das Berufsanfänger von ihrer Arbeit entwickeln. Davon abhängig sei auch, ob Betriebe erfolgreich neue Fachkräfte gewinnen.

Die anschließende Podiumsdiskussion griff den Faden auf. Moderator Andreas F. Rook vom MDR Sachsen fragte bei den Diskussionspartnern nach, wie die Berufsausbildung in ihren Einrichtungen läuft. Schnell wurde klar, dass Azubis ein solides Fachwissen brauchen, um die wachsenden Anforderungen in der Praxis zu meistern. Sie werden in den Unternehmen als die zukünftigen Fachleute gebraucht.

Die Mehrzahl der Azubis findet gute Ausbildungsbedingungen vor. Manchmal verschwimmen jedoch die Grenzen zwischen Ausbildung und Integration in die betrieblichen Arbeitsabläufe. Die Einhaltung von Arbeits- und Pausenzeiten, etwa auf Baustellen oder in der Gastronomie, tritt dabei nicht selten in den Hintergrund, wie die Diskussion zeigte. Ein hohes Arbeitspensum, das zügig zu bewältigen ist, macht auch vor Azubis nicht halt. Es braucht allerdings Zeit, das Gelernte anwenden zu können. Wichtig ist in diesem Kontext das Feedback des Ausbildungs-



Stefan Behnen, Henning Rolfes, Andreas F. Rook (v.l.n.r.)



nals auf die geleistete Arbeit. Hier sind gut qualifizierte Ausbilder/innen gefragt, die ihren Azubis fachlich und vertrauensvoll zur Seite stehen.

Eine gute Zusammenarbeit bzw. der Erfahrungsaustausch zwischen Beruflichen Schulzentren und Ausbildungsbetrieben hilft, die Ausbildungsqualität zu verbessern und Probleme zu lösen, so die Erfahrung einiger Teilnehmer. Dieser Verständigungsprozess sollte regelmäßig stattfinden. Aus dem Publikum wurde angesprochen, dass viele Azubis weite Wege vom Wohnort zur Berufsschule und/oder zum Betrieb zurücklegen müssen. Hierdurch entstehen vielfach zeitliche als auch finanzielle Probleme für viele Berufsanfänger. Gesundheitliche Auswirkungen durch diese Anforderungen sind im Blick zu behalten. Der Hinweis, auf eine ausgewogene Struktur der Bildungseinrichtungen in Sachsen zu achten, ging an die Verantwortungsträger in der Politik.

Die Diskussion bildete einen Spannungsbogen zwischen positiven Einschätzungen und Verbesserungspotenzialen bei der Gestaltung der Ausbildung ab. Insbesondere von Vertretern der Gewerkschaften wurde angemahnt, Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften nicht zu akzeptieren.

Gute Beispiele können Wege aufzeigen und motivieren. Aus Lingen in Niedersachsen waren Stefan Behnen und Henning Rolfes gekommen. Die Azubis der Bauunternehmung August Mainka GmbH & Co. gewannen 2016 den 1. Platz beim Deutschen Jugend-Arbeitsschutzpreis. Sie konstruierten eine Bauleiter, die ein sicheres Arbeiten in Baugruben ermöglicht. Im Unternehmen sind zwischenzeitlich mehrere dieser praktischen Leitern im Einsatz. Darüber hinaus ist das Unternehmen auf der Grundlage eines vorbildlichen Arbeitsschutzsystems tätig. Das wird u. a. daran deutlich, dass die Mitarbeiter/innen auch Beinahe-Unfälle melden, die akribisch ausgewertet werden und präventive Maßnahmen zur Folge haben.

Eric Stahnke, Direktor im Hotel an der Oper in Chemnitz und Alexander Michel, Azubi, berichteten über die Ausbildung in ihrem eltern-



Manuela Sietzy, Sarina Schubert, Andreas F. Rook (v.l.n.r.)

freundlichen Unternehmen. Von den 44 Mitarbeiter/innen sind 8 Auszubildende. Regelmäßige Weiterbildungen und gute Arbeitsbedingungen zeichnen das Haus aus. Seit Jahren wird über den betrieblichen Bedarf hinaus ausgebildet. Im Jahr 2016 wurde dem Hotel das Label „Empfohlener Ausbildungsbetrieb“ verliehen. Dem Hotel wird damit bescheinigt, dass es die Kriterien, die einen guten Ausbildungsbetrieb ausmachen, erfüllt.

Der Nachmittag bot die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen. Die vier Workshops setzten unterschiedliche Schwerpunkte:

- „Der Rahmen muss stimmen – Betriebliche Verhältnisse beeinflussen das Sicherheitsbewusstsein der Azubis“
- „Lern- und Lehrkultur – gut qualifizierte Ausbilder sind das A und O“
- „Auf die Führung kommt es an – Arbeitsschutz als Wertmaßstab und Führungsaufgabe“
- „Gemeinsam stark – Partner für eine gute Berufsausbildung“

Die Teilnehmer nutzten die Möglichkeit, eigene Erfahrungen mitzuteilen und wichtige Hinweise zu geben.

Carmen Scholtissek, SMWA und Ute Kalka, Berufsgenossenschaft Holz und Metall, München, stellten zum Abschluss des Fachtages Möglichkeiten vor, die den Unterricht unterstützen können. Eine Vielzahl an Fachinformationen, Veröffentlichungen, interaktiven Medien und Filmmaterialien stehen dafür zur Verfügung. Zudem kann das Beratungsangebot der Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträger genutzt werden.

Das Feedback der Teilnehmer auf die Veranstaltung war positiv. Eine Fortführung der öffentlichen Diskussion wird gewünscht. Zu den Hinweisen gehört auch, den Wortmeldungen der Azubis breiteren Raum zu geben und dem Meinungsaustausch in Workshops mehr Zeit einzuräumen.

## 1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### 1.4.1 Fachveröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung geben den Arbeitsschutz-Verantwortlichen in Betrieben und Einrichtungen Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben. Sie wenden sich auch an die Öffentlichkeit, um auf Fragen der Arbeitssicherheit aufmerksam zu machen sowie Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen zurückzudrängen.

Über den Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung werden die Publikationen kostenfrei angeboten bzw. ist deren Wortlaut unter [www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de) online abrufbar.

Eine Übersicht über alle Fachveröffentlichungen ist auf [www.arbeitsschutz.sachsen.de](http://www.arbeitsschutz.sachsen.de), Rubrik Publikationen eingestellt.

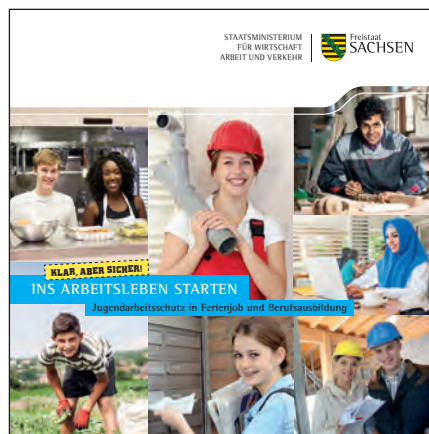
**Gesund arbeiten in der Kita: Handbuch für Kita-Träger und Kita-Leitungen zum Arbeitsschutz und zur Gesundheitsförderung**



In der vollständig überarbeiteten Neuauflage des Handbuchs finden die Träger von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten eine aktua-

lisierte Übersicht über die wesentlichen rechtlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung des Personals in Kindertageseinrichtungen. Gute Praxisbeispiele geben Anregungen und Ideen zur Umsetzung in den Einrichtungen und fokussieren auf wichtige Handlungsfelder wie z. B. Lärm, Infektionsschutz oder psychische Belastungen. Das Handbuch soll ein Wegweiser sein, der es Kita-Trägern und Kita-Leitungen erleichtert, sich einen Überblick über die Pflichten und Chancen im Arbeitsschutz und in der Gesundheitsförderung zu verschaffen. Herausgeber des Handbuchs sind die Sächsischen Staatsministerien für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie für Kultus.

**Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung**



Ein wirksamer Jugendarbeitsschutz bewahrt junge Menschen unter 18 Jahren vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit oder einer Störung ihrer Entwicklung. Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält dazu entsprechende Schutzvorschriften, die sowohl im Ferienjob als auch in der Berufsausbildung durch Arbeitgeber einzuhalten sind. Die Broschüre informiert über die wichtigsten Regelungen. Sie wendet sich

an Verantwortliche in Betrieben, Lehrer/innen in Berufsschulen und Schulen, an Eltern, Betreuer und an die Jugendlichen selbst. Aufgrund der guten Nachfrage ist sie bereits in 3. Auflage erschienen. Neben der deutschen Fassung ist die Broschüre in Deutsch/Arabisch, Deutsch/Dari und Deutsch/Englisch erschienen.

**Sozialvorschriften im Straßenverkehr – Das Wichtigste im Überblick/Informationen über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Fahrer, Beifahrer, Disponenten und Unternehmer im Güter- und Personenbeförderungsverkehr**



Zu lange Lenkzeiten bzw. zu kurze Ruhezeiten führen zu Übermüdung und erhöhen das Unfallrisiko. Übermüdete Fahrerinnen und Fahrer gefährden sich selbst und andere. Die Broschüre gibt einen Überblick über die einschlägigen Vorschriften, wie z. B. die Lenk- und Ruhezeitbestimmungen und die Verwendung des Kontrollgerätes.



# 2 Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

## 2.1 Arbeitsschutzorganisation

Dipl.-Ing. Katrin Hanisch, Dipl.-Ing. Ines Strakow, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Dresden, Bautzen)

### 2.1.1 So geht Mitarbeitermotivation – ein Pflegedienst geht mit gutem Beispiel voran

Wenn man seit mehr als 20 Jahren als Außen-dienstmitarbeiter für die Gewerbeaufsicht unterwegs ist, hat man mit der Zeit spezielle „Antennen“ dafür entwickelt, wie es um das Betriebsklima in den aufgesuchten Einrichtungen bestellt ist. Freundlich lächelnde Mitarbeiter, die nett grüßen und eine gewisse „Leichtigkeit“ verbreiten sind schon ein Indiz dafür, dass die Arbeit nicht nur als Belastung empfunden wird.

Wir möchten ein mittleres Unternehmen mit ca. 60 Beschäftigten der Pflegebranche im Dreiländereck von Sachsen vorstellen, das wie viele dieser Dienste mit Druck durch Krankenkassen, Angehörige und zu Pflegenden umgehen muss und bei allen Problemen immer die Befindlichkeiten der Beschäftigten im Blick hat.

Das Unternehmen wurde im Rahmen des Programms PSYCHE der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durch unsere Behörde revidiert. Bereits beim ersten Besuch wurde deutlich, dass dem Arbeits- und Gesundheitsschutz große Bedeutung beigemessen wird. Die Geschäftsführung hat sich gemeinsam mit einer sehr engagierten Sicherheitsfachkraft den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter als Firmenphilosophie zu eigen gemacht.

Die Systematik bei dieser Herangehensweise veranlasste uns zu der Anregung, über die Einführung eines betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS) nachzudenken (hier OHRIS). Gesagt – getan! Im Januar 2018 wurde geprüft, ob das bestehende AMS den Forderungen von OHRIS entspricht. Im Ergebnis der

Prüfung wird die Einrichtung als erster Pflegedienst in Sachsen das Zertifikat erhalten.

Was unterscheidet diesen Dienst von anderen? Auch hier muss bei kurzfristigen Ausfällen (durch Krankheit des Personals bspw.) die Betreuung der Patienten abgesichert werden, müssen dienstliche und private Belange abgestimmt und unter einen Hut gebracht werden.

Die Arbeitszeit beginnt und endet in den Diensträumen der beiden Standorte. Den Kolleginnen und Kollegen wird entsprechend Zeit für den dienstlichen und privaten Kommunikationsaustausch gewährt. Die Zusammenarbeit zwischen Teamleitern und Mitarbeitern wurde als sehr wertschätzend beschrieben. Probleme können zeitnah angesprochen werden. Die Pflegedienstleitung hat stets ein offenes Ohr für die Belange der Mitarbeiter.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden Schutzziele mit den Mitarbeitern formuliert, die in Gesamtpersonalberatungen diskutiert werden. Das Besondere in der Einrichtung ist, dass in diesen Prozess alle Mitarbeiter eingebunden werden. Zu den verschiedensten Themen wurden Qualitätszirkel ins Leben gerufen. Diese Zirkel beschäftigen sich u.a. mit Arbeitsbelastungen durch Heben und Tragen, Gewährleistung von Hygiene- und Pflegestandards, psychischen Belastungen.

Auch eine Zeitung „Seniorenpost“ wird regelmäßig erstellt. Damit werden Angehörige und zu Pflegenden aktuell informiert. Mitarbeiter übernehmen so eigenständig Verantwortung für das Unternehmen und ein selbstständiges Agieren des Einzelnen wird gestärkt.

**Merke: Es ist wichtig, alle Mitarbeiter ins Boot zu holen, denn Arbeits- und Gesundheitsschutz geht alle an!**

Die Verantwortlichkeiten des Einzelnen sind Bestandteil der Stellen-/Funktionsbeschreibungen der Mitarbeiter.

**Merke: Festlegung der Verantwortlichkeiten bspw. in Stellenbeschreibungen geben Klarheit für Zuständigkeiten und damit Sicherheit für den Einzelnen!**

Jährlich wird der Weiterbildungsbedarf der Mitarbeiter erfasst und entsprechend finanzieller Möglichkeiten umgesetzt. Mitarbeiter, die geschult wurden, geben dann das erworbene Wissen bei den regelmäßig stattfindenden Dienstberatungen an die anderen weiter.

**Merke: Wissenserwerb durch Weiterbildung Einzelner lässt nach Auswertung vor dem Team alle an aktuellen Erkenntnissen teilhaben!**

Das Engagement der Mitarbeiter wird von den Führungskräften anerkannt. Das findet seinen Niederschlag sowohl in der Vergabe von Prämien, als auch in der Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen nach und bei der Arbeit; so beispielsweise bei einem „gesunden“ Frühstück und gemeinsamen Aktivitäten wie Wandern, Veranstaltungsbesuchen.

Der ambulante Pflegedienst wurde bereits mit dem 2. Platz beim bgw-Gesundheitspreis 9/2015 geehrt und erhielt die Auszeichnung zum „Besten Arbeitgeber Gesundheit & Soziales 2017“.



© industrieblick/Fotolia

Siegfried Kruta, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Dresden)

### 2.1.2 Eine Postbotin wollte Gutes tun und tat sich nichts Gutes

In der Deutschen Post AG kam es zu einem schweren Arbeitsunfall. In einer Kurzinformation wurde mitgeteilt, dass sich eine Postbotin bei einem Sturz beide Beine gebrochen hätte. Sie ist Auszubildende und befand sich derzeit im praktischen Einsatz.

Eine auszubildende Postzustellerin war am Unfalltag allein im praktischen Einsatz tätig. Im Zustellstützpunkt wurde die zugeteilte Post geordnet und in das zugeteilte Fahrzeug geladen. Die weitere Aufgabe bestand darin, auf der Zustelltour adressierte Sendungen an den Kunden bestimmungsgemäß auszuliefern. Am Unfallort sollte Briefpost und eine Paketsendung an einen Kunden ausgehändigt werden. Die Postzustellerin klingelte, um ein schweres Paket zu übergeben, doch niemand öffnete. Am Zustellort entschied sich die Postzustellerin, die Briefpost in den Briefkasten einzustecken. Das schwere Paket wollte sie hinter einem Gebüsch auf dem Anwesen ablegen. Dazu musste sie über zwei nebeneinanderliegende Stahlplatten gehen, mit der Folge, dass die stählerne Schachtabdeckung zusammenbrach. Die Postzustellerin stürzte sofort in einen 2 m tiefen Schacht. Über eine Leiter gelangte sie ins Freie und schleppte sich zum Auto. Die verunfallte Mitarbeiterin rief über Handy den Notruf an.

In der Folge wurde sie in die Uniklinik gefahren und stationär aufgenommen. Die Verletzungsdiagnose lautete: rechtes Bein zweimal gebrochen, am linken Knöchel ein Bänderanriss und Schürfwunden am Arm. Durch den Notarzt wurde auch die Polizei über den Vorfall informiert.

Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, wurde gebeten eine arbeitsschutzrechtliche Einschätzung zum Unfallgeschehen vorzunehmen. In Vorbereitung der Unfalluntersuchung wurde mit der zuständigen Geschäftsleitung des Unternehmens ein Termin vereinbart. Das Unternehmen wurde aufgefordert, über die Unternehmensstruktur, zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und Gesundheit in der Ausbildung und zu den einzelnen Leistungsbeschreibungen Auskunft zu geben. Betriebliche Unterlagen, z. B. die Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens sowie betriebliche Regelungen und Anweisungen, wurden eingesehen. Teilnahmenachweise zur Unterweisung auf dem Gebiet der Gesundheits- und Unfallgefahren im Bereich der Lehrausbildung lagen mit Unterschrift vor. Im ersten Lehrjahr erfolgte die Ausbildung unter Anleitung einer fachkundigen Person mit Ausbildungsfunktion.

Handlungsanleitungen „zur Paketzustellung“, „Auslieferung Paket“ oder „das richtige Verhalten bei der Zustellung“ rückten in den Fokus, da sich die betreffende Mitarbeiterin noch in der Ausbildung befand.

Im Rahmen der weiteren Ermittlung wurden die einzelnen Arbeitsschritte und die dazugehörigen Tätigkeiten im Zustelldienst hinterfragt. Eventuell bestehende Gefährdungen aus der Arbeitsumgebung waren den Mitarbeitern nicht bekannt.

Die Frage, warum sich eine auszubildende Postzustellerin so und nicht anders verhielt,

blieb zunächst unbeantwortet. Eine Zustellung vor Ort unterliegt besonderen Anforderungen. Das heißt, Sendungen werden grundsätzlich nach den Zustellangaben an der Wohnungstür bzw. in den Geschäftsräumen zugestellt. Darüber hinaus kann der Empfänger das Unternehmen beauftragen, die für ihn bestimmten Sendungen an einem von ihm gewünschten Ort abzulegen. Der Handscanner zeigt an, welche Empfänger dies veranlasst haben. Eine mündliche Vereinbarung reicht nicht aus.

Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz überprüfte schrittweise bis in den kleinsten Fachbereich die Arbeitsabläufe. So war die Postzustellerin im letzten Ausbildungslehrgang in den einzelnen Stützpunkten tätig. Eine praxisnahe Ausbildung erfolgte durch betriebliche Ansprechpartner an den Stützpunkten.

Im Zuge weiterer Ermittlungen konnte auch bei anderen Zustellern im Ergebnis eine veränderte Übergabepaxis festgestellt werden. So hatten diese mit dem Empfänger eine mündliche Vereinbarung getroffen, z. B. die Pakete auf einer Terrasse zu hinterlegen. Eine schriftliche Ablagegenehmigung gab es nicht.

Auch wenn mit guter Absicht eine Zustellung am Wunschort erfolgen sollte, hielten sich alle Beteiligten nicht an die allgemeinen betrieblichen Vorschriften der Deutschen Post. Sendungen für die im Verzeichnis aufgeführten Empfänger dürfen nur an dem jeweils aufgeführten Wunschort abgelegt bzw. an

den Wunschnachbarn zugestellt werden. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich sicherheits- und vorschriftsgerecht zu verhalten, damit sie sich selbst und auch andere nicht gefährden.

Gemeinsam mit den verantwortlichen Führungskräften wurde festgelegt, dass

1. bei jedem selbstständigen Einsatz die Auszubildenden in der Einsatzstelle in die örtlichen Gegebenheiten und betrieblichen Arbeitsmittel nachweislich eingewiesen werden.
2. die Unterlagen von den Zustellstützpunkten dem Ausbilder zur Verfügung gestellt werden.
3. aktuelle arbeitsschutzrelevante Themen, z. B. schwere Arbeitsunfälle, zeitnah durch die Ausbilder mit den Auszubildenden ausgewertet werden. Auch in diesen Fällen erfolgt eine nachweisliche Unterweisung.

Dipl.-Ing. (FH) Gunter Illig, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Zwickau)

### 2.1.3 Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang wegen fehlender Zusammenarbeit

Zwei Beschäftigte einer Fremdfirma waren mit einer Hebebühne im gesicherten Bereich einer Fertigungshalle tätig. Nach Beenden der Installationsarbeiten in diesem Bereich verließen die beiden Monteure den gesicherten Arbeitsbereich, um an einer anderen Stelle mit der Hebebühne Montagearbeiten durchzuführen. Ohne vorherige Information an den Kranführer der ansässigen Firma führten sie Installationsarbeiten im ungesicherten Bereich durch.

Beim Transport eines Montagegestelles durch den Kranführer übersah dieser die Hebebühne, weil sich diese in seinem Rückenbereich befand. Infolge des Anstoßens des Kranes an die Hebebühne stürzte diese um, wobei ein Arbeitnehmer schwer und ein weiterer Arbeitnehmer tödlich verletzt wurden.

Von der Landesdirektion wurden folgende Sofortmaßnahmen angeordnet:

- Vorläufige Stilllegung des 5 t Krans,
- Prüfung der Krananlage durch einen Sachverständigen,
- Sicherung der Hebebühne.



Unfallstelle: Fertigungshalle mit umgestürzter Scherenhebebühne

Gegen den Geschäftsführer der ortsansässigen Firma und den Geschäftsführer der Fremdfirma sind bei der zuständigen Staatsanwalt-

schaft die Verfahren wegen fahrlässiger Tötung anhängig.

M. Sc. Sebastian U. Müller, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Dresden)

### 2.1.4 Fußgänger und Flurförderzeuge – Unfallschwerpunkt und Prävention

Flurförderzeuge (FFZ), im Sprachgebrauch häufig als Gabelstapler benannt, sind aufgrund der Vielzahl der Überschneidungen mit Arbeitsbereichen für Fußgänger eine besondere Gefährdung. Hierzu soll zunächst an zwei Unfallbeispielen aus dem Jahr 2017 die Problematik aufgezeigt werden. Es folgt eine Übersicht über schwere Unfälle mit Flurförderzeugen und beispielhaften Maßnahmen, welche ergriffen werden können, um Unfälle zwischen Fußgängern und FFZ zu vermeiden.

**Fall 1:**  
2017 kam es zu einem schweren Arbeitsunfall in einer Werkhalle, infolgedessen der Verunglückte einen Unterschenkel verlor. An einer Maschine zur Papierverarbeitung werden Rollen mittels eines FFZ mit einer Rollenklammer angeliefert, um der Maschine zugeführt zu werden. In der Maschine werden die Rollen vorbereitet und die beschädigten ersten Lagen des Papiers abgewickelt. Dabei entsteht ein 2 bis 5 Meter langer Abfallabschnitt. Um diesen zu entsorgen, muss er gefaltet werden.

Dies geschieht normalerweise in Maschinennähe. In diesem Fall ging der Verunglückte mit dem Papier rückwärts, um es geradezuziehen. Dabei gelangte er in den Arbeitsbereich des FFZ. Der Führer des FFZ war damit beschäftigt, eine nicht komplett verbrauchte Rolle aufzunehmen. Dieser näherte er sich mit Schrittgeschwindigkeit in voller Konzentration auf das Hubgeschirr. Der rückwärtslaufende Mitarbeiter geriet dabei in den Fahrweg des FFZ, wurde von diesem umgeworfen und ein Bein wurde vom rechten Vorderrad überrollt.



Sicht aus Fahrerkabine mit starker Sichteinschränkung durch Last und Kabinenrahmen



Das FFZ mit Rollenklammer von vorn gesehen

Mehrere Faktoren führten zum Unfall. Der Arbeitsbereich war nicht eindeutig abgegrenzt und es wurden keine Warnwesten bzw. Kleidung mit Warnfarben getragen. Allerdings gab es einen Gehörschutz mit Funksystem zur Kommunikation zwischen den Mitarbeitern an der Maschine und dem Fahrer. Der Fahrer hatte seine Aufmerksamkeit auf die Lastaufnahme gerichtet. Hinzu kommt die eingeschränkte Sicht durch die Fahrerkabine. Der Verunfallte hat hier versäumt, entgegen der Betriebsanweisung, seine Arbeitsumgebung zu beobachten und seinen Weg zu kontrollieren.

**Fall 2:**

Ende des Jahres 2017 kam es in einem holzverarbeitenden Betrieb im Außenbereich zu einem schweren Arbeitsunfall, bei dem der Verunfallte Frakturen an beiden Beinen erlitt. An einer Anlage war ein Arbeitnehmer mit dem Bedienen einer Sägemaschine beschäftigt und ein anderer führte ein FFZ, um die Maschine zu bestücken. Für ein Gespräch kam der Betriebsleiter vor Ort und sprach mit beiden Arbeitnehmern. Nach Beendigung des Gespräches nahm der FFZ-Führer seine Arbeit wieder auf. Der Maschinenführer wollte im Nachgang noch etwas klären. Hierzu folgte er dem Betriebsleiter, welcher den Arbeitsbereich gerade verlassen wollte. Es kam zu einer Gesprächsfortsetzung im Arbeitsbereich des FFZ. Hierbei stand der Verunfallte im Wahrnehmungsschatten des FFZ-Führers neben dem Betriebsleiter. Der FFZ-Führer glaubte den Maschinenführer am Maschinenstand und nahm nur den Betriebsleiter wahr. Der FFZ-Führer fuhr rückwärts in einer Kurvenbewegung am Betriebsleiter vorbei. Dabei wurde der Verunfallte,

welcher im toten Winkel stand, vom FFZ umgeworfen und geriet mit beiden Beinen unter das Ausgleichsgewicht. Durch Gesten und Rufe aufgeschreckt fuhr der FFZ-Führer wieder ein Stück vorwärts, wobei ein Fuß von einem der Räder erfasst wurde. Der Arbeitsbereich war hier klar abgegrenzt, jedoch bestand kein Sichtkontakt zum Maschinenführerstand. Infolge der eingeschränkten Sichtverhältnisse in der Fahrerkabine wurde der Verunfallte übersehen.



Rückansicht des FFZ und Beispiel für gute Erkennbarkeit durch Warnkleidung.

Die beiden Fälle zeigen exemplarisch die Problematik zwischen FFZ und Fußgängern, wobei hier die Fußgänger immens gefährdet sind. Durch das Gewicht der Fahrzeuge entstehen entsprechend schwere Verletzungen. In der Regel sind hier die unteren Extremitäten betroffen, insbesondere die Füße und Unterschenkel. Die massiven Verletzungen am komplizierten Fußaufbau ziehen sehr lange Rehabilitationsmaßnahmen nach sich und häufig bleibt eine motorische Einschränkung zurück.

Da es im Jahr 2016 mindestens zwei schwere Unfälle mit FFZ allein im Aufsichtsbereich des Referates 55 Dresden gab, wurde eine Auswertung der schweren Arbeitsunfälle der Jahre 2015, 2016 und 2017 vorgenommen. Hierbei ist festzustellen, dass bei Unfällen mit FFZ zu einem großen Teil Fußgänger die Geschädigten sind.

Im Zuge der relativen Häufigkeit und Schwere der Unfälle wurde eine Liste nach dem STOP-Prinzip (Substitution, technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen) zusammengestellt. Diese enthält Maßnahmen, welche dem Arbeitgeber helfen sollen, die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf Fußgänger und FFZ zu überprüfen. Anhand von Fragen und entsprechenden Erläuterungen kann der Handlungsbedarf ermittelt werden. So kann

Jahr	Anzahl schwere AU	Unfälle mit FFZ	davon mit Fußgängern
2017	188	12	8
2016	221	18	8
2015	205	7	4

die Gefährdungsbeurteilung um eventuell notwendige Maßnahmen ergänzt werden. Unternehmen, welche bisher keine Erfahrungen mit Unfällen mit FFZ hatten, können so für das Thema sensibilisiert werden. Es folgen auszugswise Fragen und Erläuterungen aus der Prüfliste.

**Substitution:** Wurde geprüft, ob sich Transportprozesse automatisieren lassen? Häufig sind die Unfälle auf doppeltes menschliches Versagen zurückzuführen. Automatische Transportsysteme bieten hier eine erhöhte Sicherheit.

**Technisch:** Wurden technische Maßnahmen ergriffen, um Kollisionen zwischen FFZ und Fußgängern zu vermeiden? Z. B. Rückfahrtongeber, Lichtprojektionsfahrtweganzeiger, Geschwindigkeitsbegrenzungen (insbesondere bei Rückwärtsfahrt), Radarsysteme (Einparkhilfen beim Auto), Videosysteme. Ziel ist es, dem Fahrzeugführer die Bedienung des Fahrzeuges so komfortabel und sicher wie möglich zu machen, um einen effizienten und sicheren Einsatz zu gewährleisten. Hierzu gehört eine gute Wahrnehmbarkeit der Umgebung. Eine besondere Gefährdung besteht bei FFZ mit ge-

schlossener Fahrzeugkabine, da hierbei die Sicht sehr stark behindert ist.

**Organisatorisch:** Kann die Sicherheit in kurzer Zeit stark erhöht werden? Hierzu ist zu prüfen, ob die Arbeitsbereiche definiert, abgetrennt und gekennzeichnet sind z. B. nach Bereichen, in denen keine FFZ einfahren dürfen und Bereichen, in denen Fußgänger entsprechend Vorsicht walten lassen müssen. Die Arbeitsbereiche sind entsprechend zu markieren, die Markierungen in gutem Zustand zu halten und alle Beteiligten regelmäßig zu unterweisen. Alle Arbeitsplätze oder Tätigkeiten, in denen die Begegnung mit FFZ erfolgen kann, müssen in ihrer Gefährdungsbeurteilung entsprechende Maßnahmen enthalten. Die Fahrer müssen regelmäßig geschult und anhand von ausgewerteten Unfällen/Beinaheunfällen entsprechend unterwiesen werden. Die persönliche Verantwortung ist den Fahrern von FFZ nicht immer gegenwärtig. So müssen auch sie bei einem Unfall mit Bußgeldern oder Strafverfahren rechnen.

**Persönlich:** Bei persönlicher Schutzausrüstung ist insbesondere auf die gute Erkenn-

barkeit von Fußgängern zu achten. Zu einer angemessenen Beleuchtung gehört hierzu auch entsprechende Warnkleidung, z. B. in Form von Warnwesten mit Reflektionsstreifen oder enganliegender Warnkleidung.

Im Zuge der vor Ort durchgeführten Untersuchung durch die Landesdirektion Sachsen wurde auf eine Verbesserung der Zustände in beiden Betrieben hingewirkt. In den beiden genannten Fällen wurde das Tragen von Warnkleidung eingeführt. Die Arbeitsbereiche wurden abgetrennt und in einem Fall wurde auf Bestreben des Arbeitgebers das FFZ mit einem Transpondersystem ausgestattet. Kommt das FFZ in die Nähe eines Arbeitnehmers, welcher einen Transponder bei sich trägt, so erfolgt je nach Distanz, eine Verlangsamung des FFZ und ein Vibrationsalarm beim Transponderträger. Jeweils nach dem Unfall wurde die Belegschaft entsprechend belehrt und die Gefährdungsbeurteilung aktualisiert. Der Verunfallte aus Fall 1 befand sich in Rehabilitationsmaßnahmen und wurde im Umgang mit einer Beinprothese geschult. Er wollte seine Arbeit ab Mitte des Jahres 2018 wieder aufnehmen.



## 2.2 Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie

Dipl. Ing. (FH) Sebastian Griese, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Leipzig)

### 2.2.1 Kleinbetriebe und die Arbeitsstättenverordnung

Kleinbetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten stellen mit rund 86 % die überwiegende Mehrheit der Unternehmen im Freistaat Sachsen. Aufgrund unzureichender Kenntnisse der Arbeitsschutzbestimmungen, fehlender Planung bei der Standortsuche und Platzproblemen kommt es in Kleinbetrieben häufiger zu Verstößen gegen die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung und anderer Rechtsvorschriften.

In diesem Artikel geht es nicht um eine Sammlung von Mängeln und Verstößen verschiedener Unternehmen gegen die Arbeitsstättenverordnung sondern um einen besonderen Einzelfall, der die bereits angesprochene Problematik fehlender Planung bei der Standortsuche verdeutlicht.

Im vorliegenden Fall wurde die Aufsichtsbehörde aufgrund einer Beschwerde von Anwohnern tätig. Die Beschwerdeführer gaben an, Beschäftigte des benachbarten Unternehmens würden ihre Notdurft am Zaun der Grundstücksgrenze hinter der Betriebsstätte verrichten. Das Unternehmen betrieb am

Standort eine Produktionsstätte zur Herstellung von Futtermitteln mit drei Beschäftigten.

Im Zuge der durchgeführten Kontrolle wurden zahlreiche Mängel gegen die Arbeitsstättenverordnung ermittelt:

- keine Toiletten und keine Waschmöglichkeiten für die Beschäftigten in der Produktionsstätte
- kein Umkleibereich mit Spinden zur Schwarz-Weiß-Trennung
- zu geringe Raumtemperatur im Pausenraum aufgrund der nicht funktionstüchtigen Heizungsanlage
- keine Feuerlöscheinrichtungen
- vorhandene Fluchtwege waren nicht gekennzeichnet
- komplett fehlende Beleuchtung auf einem Verkehrsweg

Die Beseitigung der Mängel stellte das betreffende Unternehmen vor große organisatorische und logistische Herausforderungen. Der Firma wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Vielzahl an Beanstandungen schrittweise abzustellen. Zum Beispiel konnten als vorüberge-

hender Kompromiss die Sanitäreinrichtungen eines geschlossenen Gastronomiebetriebes in direkter Nachbarschaft angemietet und genutzt werden. Zur Beheizung des Pausenraums wurde eine Propangas-Heizung in Betrieb genommen.

Aufgrund der Gebäudestruktur (ungünstige räumliche Zuschnitte) sowie einer Vielzahl von baulichen Mängeln im angemieteten Objekt ist der Unternehmer auf der Suche nach einer neuen Produktionsstätte. Die neu erworbenen Kenntnisse hinsichtlich der Arbeitsstättenverordnung und damit der Einrichtung von Arbeitsplätzen lässt hoffen, dass die Arbeitnehmer zukünftig bessere Arbeitsbedingungen erhalten.

Häufig ist den Unternehmern nicht bekannt, dass die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, auch für die Beratung in Fragen des Arbeitsschutzes zuständig ist. Viel zu wenig wird im Vorfeld der Kontakt gesucht. Das Bild von der ausschließlich kontrollierenden Arbeitsschutzbehörde hält sich hartnäckig in den Köpfen der Unternehmer.

Dipl.-Ing. (FH) Peter Johne, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Bautzen)

### 2.2.2 Gefährdungsbeurteilung auf dem Prüfstand

Bei Kraftwerkskesseln werden im Revisionsstillstand planmäßig wiederkehrend die Rauchgaskanäle von innen gereinigt. Dabei werden seit jeher auch festanhaftende Asche- und Schlackebestandteile gelöst. Im Rahmen solcher Tätigkeiten kam es im vergangenen Jahr im Freistaat Sachsen zu einem tödlichen Arbeitsunfall.

Was war geschehen?

Mit den Reinigungsarbeiten im Rauchgaskanal wurde die Fachfirma betraut, die seit vielen Jahren diese ausgeführt hatte und mit den Arbeiten am und im Kessel bestens vertraut war. Der beauftragte Arbeitnehmer war der für die Baustelle benannte verantwortliche Vorarbeiter. Er war seit 2008 im Unternehmen beschäftigt und besaß laut Aussage der Betriebsleitung langjährige Erfahrungen für die Tätigkeiten auf diesem Gebiet.

Eine allgemeine Unterweisung durch die Beschäftigungsfirma und eine spezielle Einweisung durch die Auftraggeber erfolgte auf der Basis der bestehenden Gefährdungsbeurteilungen und betrieblichen Anweisungen sowie entsprechend dem Montageeröffnungsprotokoll für die Tätigkeiten an dem Kraftwerkskessel. Die Einschätzung der konkreten Arbeitsbedingungen wurde vor Beginn des Einbaus der Arbeitsrüstung in das Rauchgasrückführrohr durch Vertreter des Auftraggebers, der Reinigungsfirma und der Rüstungsbaufirma durchgeführt, ohne dass hier besondere Maßnahmen festgelegt wurden.

Nachdem die Arbeitsrüstung fertiggestellt war, begann der Vorarbeiter gegen 10:00 Uhr mit der Arbeit. Die ersten Arbeiten erfolgten an der Seitenwand. Bei Beginn der Stemmarbeiten zum Beseitigen der Schlacke an der Decke

mittels Elektrohammer stürzte diese als komplexe großflächige Schale herab und begrub den Arbeitnehmer unter sich. Die Rettungskette wurde eingeleitet, war aber aufgrund der besonderen Situation – große Last im beengten Raum ohne Spezialtechnik – nur bedingt wirksam. Der Arbeitnehmer konnte nicht befreit werden und verstarb am Unfallort.

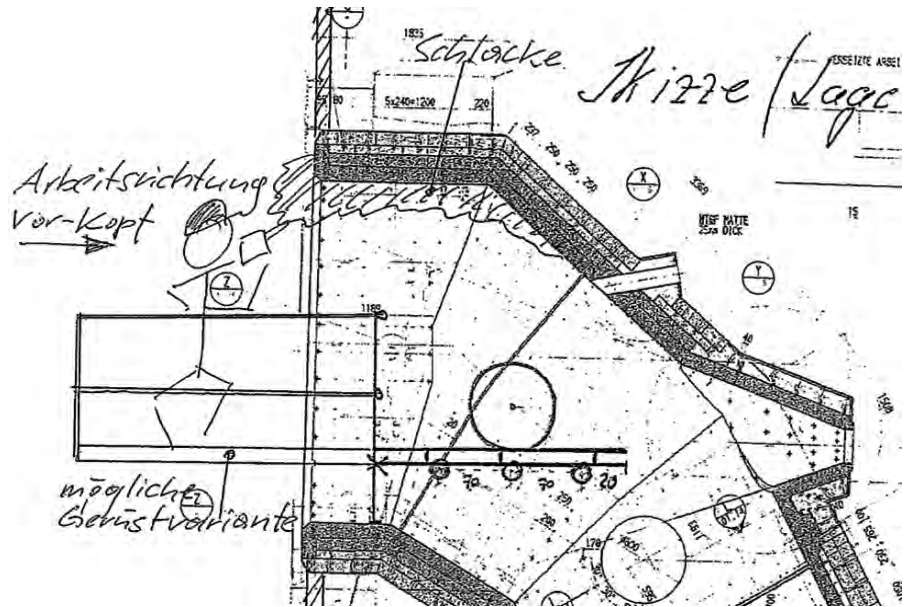
In den Arbeitsanweisungen des Reinigungsbetriebes war richtig festgelegt:

„Bei Arbeiten an der Rauchgasrückführung ist darauf zu achten, dass keine Gefährdungen für den Kesselreiniger durch herabfallende Teile auftreten können.“ Der gesamte Deckenbereich war mit Schlackeanbackungen versehen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die Arbeitsplattform nur so groß gebaut worden war, dass der Arbeitende zwangsläufig immer unterhalb von Schlackeanbackungen stehen

musste. Möglicherweise wurde die Situation unterschätzt, da in der Vergangenheit in diesem Bereich immer nur kleinere Bruchstücke bei den Stemmarbeiten gelöst wurden.

Mit der nun leider auf so tragische Weise neu gewonnenen Erkenntnis, dass es keine hundertprozentige Sicherheit gibt, dass Schlacke nur in ungefährlich großen Bruchstücken gelöst werden kann, müssen die Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung überarbeitet und weitergehende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist es unerheblich, ob durch eine besondere Fahrweise der Kesselanlage oder das Abfahrprozedere ggf. noch Randbedingungen entstanden sind, welche den komplexen Abbruch der Schlacke begünstigt haben.

In der BGR/GUV R 240 „Wärmekraftwerke und Heizwerke“, Pkt. 8.5.3, ist gefordert, dass vor Beginn von Arbeiten in Anlagenteilen dafür zu sorgen ist, dass Maßnahmen gegen Gefährdungen durch herabfallende Anbackungen getroffen sind. Im vorliegenden Fall hätte diese Forderung konsequenter umgesetzt werden müssen. Dann wäre der Arbeitnehmer wohl noch am Leben.



Rüstung wird z.B. zukünftig auskragend ins Kessellinnere erweitert

Mögliche Maßnahmen wären beispielsweise die Erstellung einer größeren Arbeitsplattform oder/und der bergmännische Verbau der Deckenlast gewesen.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurde von der Landesdirektion Sachsen der Vor-

schlag eingebracht, dass der Pkt. 8.5.3 der BGR/GUV R 240 „Wärmekraftwerke und Heizwerke“ gegebenenfalls weiter ergänzt wird. Hier könnte u. E. eine weitere Untersetzung mit abgestimmten konkreten Maßnahmen oder gar Ausführungsbeispielen von Rüstungen und Verbau erfolgen.

Dipl.-Ing. agr. Ralph Zimmermann, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Bautzen)

### 2.2.3 Havarierte Holzbalkendecke einer Biogasanlage erfolgreich saniert

Im Dezember 2016 stellte der Betreiber einer landwirtschaftlichen Biogasanlage bei einer Routineinspektion über das Schauglas fest,

dass an einem vollständig mit Substrat gefülltem Nachgärer die Holzbalkendecke massiv zu etwa 1/4 in das Substrat eingebrochen war. Von

außen sichtbar drückte ein Schalungsbrett nach oben gegen das Tragluftdach.



Havarierte Holzbalkendecke der Biogasanlage

Daraufhin wurde die Substratzufuhr sofort gestoppt, die Gasproduktion minimiert und der Flüssigkeitsfüllstand durch abpumpen abgesenkt. Der Behälter ist ca. 6 m hoch und hat einen Durchmesser von 23 m. Er war äußerlich durch die Havarie nicht beschädigt worden. Gärssubstrat trat nicht aus.

Nach Abzug des im Speicher noch vorhandenen Biogases öffnete anschließend die Firma fachgerecht die Folienhaube. Erst jetzt konnte das Schadensausmaß konkret eingeschätzt werden.

Die winterlichen Wetterverhältnisse mit zweistelligen Minusgraden verhinderten einen sofortigen Beginn der Sanierungsarbeiten. Die Zeit wurde intensiv genutzt, um ein umfassendes Schutzmaßnahmenkonzept zu erstellen. Jede an der Sanierung beteiligte Firma erarbeitete für ihren Aufgabenbereich bzw. das erforderliche Arbeitsverfahren eine Gefähr-

dungsbeurteilung. Das beteiligte Ingenieurbüro fasste diese zusammen, betrachtete die Schnittstellen und koordinierte das Gesamtkonzept.

Betreiber, Ingenieurbüro, Zimmerei, Krandienst, Berufsgenossenschaft Bau, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie staatlicher Arbeitsschutz erstellten in enger Zusammenarbeit eine Abbruch- bzw. Rückbautechnologie.

Als äußerst schwierig stellte sich die Bergung der havarierten Holzbalkendecke dar. Weder die Tragkraft der restlichen aufliegenden Holzkonstruktion noch die der eingebrochenen Holzteile konnte bewertet oder gemessen werden. Zwischenzeitlich bildete sich auf dem Gärsubstrat eine Schwimmdecke. Ob sich darunter noch Biogasblasen befanden, vermochte niemand sicher einzuschätzen. Deshalb wurden zwei Mitarbeiter der ausführenden Firma mit Personenschutzgeräten ausgerüstet, um kontinuierlich die Gaskonzentration im Arbeitsbereich zu messen. Zusätzlich pumpte ein Gebläse Luft über das Substrat, um sofort ausströmendes Gas soweit zu verdünnen, dass keine explosionsgefährdete Atmosphäre entstehen konnte.



Mobile Holzbrücke

Der komplett eingerüstete Behälter wurde mittels Kran und einer mobilen Holzbrücke, die vom Behälterrand zur Betonmittelstütze des Behälters reichte und mit einem beidseitigen Geländer ausgestattet war, überspannt. Die Demontage der alten Holzbalkendecke erfolgte ohne Vorkommnisse. Die Holzkonstruk-

tion wurde durch eine Gurt-/Netz-Konstruktion ersetzt, der Nachgärbehälter anschließend mit Gasspeicherfolie und Tragluftdach geschlossen und Ende 2017 wieder in Betrieb genommen.

## 2.3 Arbeitsmittel, Medizinprodukte

Dipl.-Ing. (FH) Peter Johne, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Bautzen)

### 2.3.1 „Das ist doch noch nie passiert“

Bei der Demontage eines Zuführungskanals vor dem Kohlestaubbrenner in einem Kraftwerk ereignete sich ein schwerer Arbeitsunfall, bei welchem ein Arbeitnehmer von einem abstürzenden Rohrbauteil mit einem Gewicht von 1,3 t getroffen wurde. Bei dem Unfall erlitt dieser schwerste Verletzungen an der Hüfte und es bestand Lebensgefahr.

Für die Demontage wurde der Kohlestaubzuführungskanal durch zwei Ratschenkettenzüge (in Reihe gehängt) von oben gesichert. Mit Hilfe der Kettenzüge sollte nach dem Lösen der Schrauben an den Flanschen das Bauteil abgelassen werden.

Das 1,3 t schwere Bauteil des Rauchgaskanales stürzte ab und traf den darunter kriechenden Arbeitnehmer.

Laut Aussage aller Beteiligten war der Verunfallte im Gefahrenbereich nicht wahrzunehmen, als mit dem Ablassen der Last begonnen wurde.

Die Untersuchung des Kettenzuges zur Ermittlung der Versagensursache war auf Forderung der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Referat Betriebssicherheit, durch einen externen Prüfer auszuführen. Im Nachgang zu den behördlichen Ermittlungen und dem Ergebnis des Untersuchungsberichtes

2,5 mm. Trotzdem kam es zum Versagen der Haltefunktion des Ratschenkettenzuges!

Bei der externen Untersuchung des Kettenzuges und eines baugleichen Kettenzuges wurde festgestellt, dass die Kraftübertragungselemente bei der gegebenen Belastung schlagartig zerstört wurden. Ob eine Verkürzung der regulären Prüffrist von einem Jahr hier das rechtzeitige Austauschen der Bremsscheiben ermöglicht hätte, bleibt Spekulation. Laut Aussage aller befragten Beteiligten waren beim Benutzen des Kettenzuges keine Anzeichen des fortgeschrittenen Verschleißes feststellbar und es sei auch kein vergleichbares Versagen aus der Vergangenheit bekannt.



Unfallort mit abgestürztem Bauteil des Rauchgaskanales

Der Verunfallte löste zeitgleich Schrauben an einem an dem Brenner um 90° versetzten Flansch des Luftkanals. Nach Beendigung seiner Tätigkeit wollte er den engen Bereich unter dem Luftkanal kriechend verlassen. Da eine Seite durch ein Gerüst versperrt war, kroch er in Richtung des Gefahrenbereiches unter den Kohlestaubzuführungskanal. Nach Lösen der letzten Schraube bediente ein Kollege der Arbeitsgruppe genau zu diesem Zeitpunkt die Ablassfunktion am oberen Kettenzug. Dabei versagte die Haltefunktion des Kettenzuges.

zum Kettenzug ist abschließend Folgendes festzustellen:

Der verwendete Kettenzug vom Typ Delta Green, 1,5 t Tragfähigkeit, hat eine Konformitätserklärung, eine Betriebsanleitung und war aktuell nach DGUV Vorschrift 54 „Winden, Hub- und Zuggeräte“ von einer nachweislich zur Prüfung befähigten und wiederholt geschulten Person geprüft. Der Verschleißgrenzwert für die Bremsscheiben war bei der letzten Prüfung mit 3 mm noch nicht im vom Hersteller angegebenen Aussonderungsbereich von

Es bleibt somit festzustellen, dass eine hundertprozentige Sicherheit gegen Versagen bei Ratschenkettenzügen nicht besteht. Genau aus diesem Grund wird in den Gefährdungsbeurteilungen und den betrieblichen Arbeitsanweisungen sowie der Betriebsanleitung des Herstellers des Kettenzuges verbindlich darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt im Gefahrenbereich um und unter schwebenden Lasten verboten ist.

Der Unfall wäre vermeidbar gewesen, wenn die Arbeitsgruppe vor dem Ablassen der Last die Position des Verunfallten konkreter augenscheinlich überprüft hätte. Dann wäre dieser mit Sicherheit wahrgenommen worden und die Arbeitsgruppe hätte mit dem Ablassen der Last warten oder ihm einen anderen Weg zum Verlassen des Bereiches zuweisen können. Auch hat sich der Verunfallte selbst nicht richtig verhalten. Eine Rückfrage bei den Kollegen zum Arbeitsstand hätte ihm bewusst gemacht, dass mit dem Ablassen der Last begonnen werden soll und er somit nicht unter den Kohlestaubzuführungskanal kriechen darf. Auch wäre trotz Lastabsturz niemand zu Schaden gekommen, wenn er den unbequemerer Weg durch das Gerüst genommen hätte, anstatt unter der schwebenden Last hindurchzukriechen. Aber alle waren ja der Meinung: „Das ist doch noch nie passiert“.

## 2.4 Gefahrstoffe

Dipl.-Ing. (FH) Sabine Kosub, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Leipzig)

### 2.4.1 Neue Chemikalien-Verbotsverordnung – was ändert sich bei der Abgabe?

Mit der Veröffentlichung der „Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien“ im Januar 2017 wurde in Artikel 1 die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) neu gefasst. Die Novellierung war aufgrund zahlreicher Änderungen in europäischen Rechtsvorschriften [z. B. Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe] und insbesondere des Wirksamwerdens der Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) erforderlich.

Die ChemVerbotsV regelt

- Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens von bestimmten gefährlichen Stoffen und Gemischen sowie Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder enthalten sowie Ausnahmen
- Anforderungen an die Abgabe bestimmter, im Wesentlichen über die gefahrstoffrechtliche Kennzeichnung definierter, verkehrsfähiger Stoffe und Gemische.

Die Verordnung ist anwenderfreundlich strukturiert und wird in Abschnitte gegliedert, damit insbesondere die Regelungsbereiche der Verbote und Beschränkungen zum Inverkehrbringen deutlich von den Abgabevorschriften getrennt werden:

- Abschnitt 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Abschnitt 2 Verbote und Beschränkungen
- Abschnitt 3 Regelungen zur Abgabe
- Abschnitt 4 Schlussbestimmungen (Ordnungswidrigkeiten, Straftaten, Übergangsvorschriften)

Im Rahmen der Zuständigkeiten der Abteilung Arbeitsschutz soll hier auf die wichtigsten Änderungen bzw. Neuerungen hinsichtlich der Abgabevorschriften (§§ 5 bis 11 ChemVerbotsV) eingegangen werden.

Alle Regelungen zur Abgabe beinhaltet der Abschnitt 3 der ChemVerbotsV. Zusammenfassend werden die persönlichen und organisatorischen Anforderungen an das abgebende

Unternehmen bzw. die abgebende Person für die Abgabe bzw. Bereitstellung verkehrsfähiger Produkte normiert. Die Anforderungen und Ausnahmen werden in § 5 ChemVerbotsV benannt. Hierin wird auf die Anlage 2 als zentrales Element verwiesen. Diese dreispaltige tabellarische Übersicht ermöglicht es, hauptsächlich in Abhängigkeit der gefahrstoffrechtlichen Kennzeichnung oder der namentlichen Nennung bzw. der CAS (Chemical Abstracts Service)-Nummer der Produkte, die jeweils geltenden empfängerabhängigen Abgabeanforderungen zu entnehmen. Hierzu sind in Spalte 1 der Anlage 2 die betreffenden Stoffe und Gemische aufgeführt. Während die Spalte 2 der Anlage 2 die Anforderungen an jede Abgabe (Privatpersonen) enthält, werden in Spalte 3 die erleichterten Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten genannt. In § 5 Abs. 3 ChemVerbotsV wird klargestellt, dass die in Abschnitt 3 geregelten Anforderungen nur für die gewerbsmäßige Abgabe gelten, sofern in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Eine Definition der gewerbsmäßigen Abgabe erfolgt in § 2 Nr. 2 ChemVerbotsV. Im § 5 Abs. 4 ChemVerbotsV werden produktbezogene Ausnahmen vom Abschnitt 3 geregelt. In dieser Aufzählung wurden bestimmte Stoffe und Gemische neu aufgenommen oder im Vergleich zur früheren Vorschrift gestrichen.

Bestimmungen zur Erlaubnis- und Anzeigepflicht für die Abgabe bzw. Bereitstellung der vom Eintrag 1 der Anlage 2 erfassten Stoffe und Gemische werden nun zur besseren Übersicht getrennt in den §§ 6 und 7 ChemVerbotsV aufgeführt. Hinsichtlich der Anzeigepflichten ist neu, dass auch die endgültige Aufgabe der Tätigkeiten schriftlich anzuzeigen ist. Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte entsprechende Erlaubnis oder abgegebene Anzeige gilt nach den Übergangsvorschriften des § 14 Abs. 1 und 2 ChemVerbotsV fort.

Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe, wie z. B. der Einsatz sachkundiger oder beauftragter Personen, die Abgabebedingungen und das Selbstbedienungsverbot im Einzelhandel, enthält der § 8 ChemVerbotsV. Die Vorgaben zur Identitätsfeststellung und

Dokumentation, wie das Führen eines Abgabebuches, finden sich in § 9 ChemVerbotsV. Hierin ist neu, dass das Abgabebuch auch in elektronischer Form geführt werden kann. Im § 10 ChemVerbotsV werden Regelungen zum Versand, insbesondere zum Ausschluss des Versandweges, getroffen. Es wird klargestellt, dass dies auch für die nicht gewerbsmäßige Abgabe und das nicht gewerbsmäßige Anbieten gilt.

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben zur Sachkunde in § 11 ChemVerbotsV wird eine Fortbildungspflicht für alle sachkundigen Personen neu eingeführt. Eine erneute Prüfung wird nicht verlangt. Für das Erfordernis der Fortbildung gilt eine Übergangsvorschrift nach § 14 Abs. 4 ChemVerbotsV. Demnach muss ab dem 1. Juni 2019 bei älterem Sachkundeerwerb oder länger zurückliegendem Erwerb der anderweitigen Qualifikation, eine Teilnahmebescheinigung entweder über eine nicht länger als sechs Jahre zurückliegende eintägige oder nicht länger als drei Jahre zurückliegende halbtägige behördliche oder behördlich anerkannte Fortbildungsveranstaltung vorgewiesen werden. Auch hinsichtlich der Qualifikationen nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV gibt es eine Anerkennung in den Übergangsvorschriften nach § 14 Abs. 3.

In der neuen ChemVerbotsV wurden die bisherigen Gefahrensymbole und R-Sätze durch die Gefahrenpiktogramme, Signalworte und Gefahrenhinweise (H-Sätze) der CLP-Verordnung ersetzt. Eine Übergangsvorschrift in Bezug auf Abgabe von Gemischen, die noch nach altem Recht gekennzeichnet sind, findet sich in § 14 Abs. 5 ChemVerbotsV. Diese Übergangsregelung wird zum 1. Januar 2019 aufgehoben.

Während einige Stoffe und Gemische (z. B. MDI-haltige Bau- und Montageschäume) nicht mehr von den Abgaberegulungen betroffen sind, fallen andere erstmals in den Regelungsbereich der ChemVerbotsV. Neu unterliegen beispielsweise bestimmte styrolhaltige 2-Komponenten Spachtelmassen sowie entsprechend gekennzeichnete Holzschutz- und Reinigungsmittel den Abgabevorschriften.

Die systematische Darstellung der Abgaberegulungen in der Anlage 2 erleichtert es dem

Abgebenden zu prüfen, ob und welche gesetzlichen Abgabebestimmungen für die jeweiligen Produkte zutreffen. Handlungsbedarf besteht hier insbesondere für Hersteller, Importeure, Lieferanten, Groß-, Fach-, Einzel- und Versandhändler sowie private Anbieter im Internet, denn bestimmte Verstöße gegen die Abgaberegeln stellen ordnungswidrige Handlungen (§ 12 ChemVerbotsV) oder Straftaten (§ 13 ChemVerbotsV) dar. Unternehmen sollten weiterhin ermitteln, ob Produkte abgegeben werden, die neu unter die Regelungen

der Erlaubnis- oder Anzeigepflicht fallen und damit ggf. von einer nach früheren Rechtsvorschriften erteilten eingeschränkten Erlaubnis oder abgegebenen Anzeige nicht erfasst sind. Gleiches gilt hinsichtlich des Vorliegens einer der abzugebenden Stoffe und Gemische entsprechender Sachkunde.

Weiterhin ist zu beachten, dass zum 1. Januar 2019 die Anlage 2 der ChemVerbotsV ersetzt wird, da die Sprengstoffgrundstoffe dann unter den Regelungsbereich der Verordnung (EG)

Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe fallen. Die neue Anlage 2 besteht dann nur noch aus den Einträgen 1 und 2.

Die Überwachungs- und Beratungstätigkeit im Rahmen der Abgabevorschriften verdeutlicht, dass trotz anwenderfreundlicher Strukturierung der neuen ChemVerbotsV auch hier der Teufel im Detail steckt.

M. Sc. Belinda Collmar, Dipl.-Chem. Gudrun Zimmer, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Dresden)

## 2.4.2 Schädlingsbekämpfung in einer Kindertagesstätte (Kita)

Es knarrt im Gebälk und feiner Staub rieselt herab. Schnell wird klar, hier sind sogenannte Holzwürmer am Werke. Schon vor 2 Jahren wurde festgestellt, dass in dem ausgebauten Dachstuhl der Kita ein aktiver Befall des Hausbocks (*Hylotrupes bajulus*) und des Gewöhnlichen Nagekäfers vorliegt. Ein Holzschutzsachverständiger, den die Stadtverwaltung (Träger der Kita) hinzuzog, bestätigte den aktiven Befall. Nun war zu entscheiden, auf welche Weise die Schädlinge bekämpft werden sollen.

Nach DIN 68800 – 4 „Holzschutz; Bekämpfungsmaßnahmen gegen holzerstörende Pilze und Insekten“ stehen verschiedene Verfahren wie das Entfernen der befallenen Bauteile, Behandlung mit chemischen Mitteln, Anwendung thermischer Verfahren und die Behandlung mit Gasen zur Verfügung. Die Wahl fiel auf das Begasungsverfahren, da es sich hierbei um die materialschonendste, zeitgünstigste und wirkungsvollste Methode handelt. Verwendet wird dazu ein Gas (Produktname VIKANE), welches alle Stadien des Insektes (Eier, Larven, Puppen und Vollinsekt) abtötet.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung wurden Eltern und Anwohner über das geplante Vorhaben informiert. Die Eltern zeigten sich sehr besorgt um die Gesundheit ihrer Kinder wegen des Einsatzes eines giftigen Stoffes in einer Kita. Das zum Einsatz kommende Gas mit dem Wirkstoff Sulfuryldifluorid ( $\text{SO}_2\text{F}_2$ ) ist ein in Deutschland zugelassenes Biozid. Dabei handelt es sich um ein farb- und geruchloses Gas, welches als giftig bei Hautkontakt und Einatmen (akute Toxizität Kategorie 3) eingestuft ist. Seine Wirkung entfaltet der Stoff im Stoffwechsel des zu bekämpfenden Organismus durch die Bildung von Fluoridionen, die den Glucose- und Fettstoffwechsel blockieren.

Die Verwendung von Biozidprodukten ist in ganz Europa in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) geregelt. Bevor ein Biozidprodukt verwendet werden darf, muss es zugelassen werden und durchläuft daher ein umfassendes Zulassungs- bzw. Notifizierungsverfahren. In Deutschland erfolgt dies durch die Bundesstelle für Chemikalien an der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeits-

medizin (BAuA). In einer von der BAuA veröffentlichten Liste der zugelassenen Biozidprodukte ist auch VIKANE enthalten. Als Verwendungszweck ist angegeben: „Begasungsmittel für sachkundige Anwender, Verwendung für den bekämpfenden Holzschutz im Innenraum“. Da bezüglich des Innenraumes keine Einschränkung angegeben ist, sind alle Räume, in denen sich Menschen unterschiedlichen Alters und Gesundheitszustandes aufhalten können, gemeint.

An die Durchführung von Begasungen und an die Firmen, die Begasungen vornehmen, werden in Deutschland hohe Anforderungen gestellt, welche in Anhang I Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 512 (Begasungen) festgelegt sind. In der TRGS 512 ist auch geregelt, unter welchen



Vorbereitungsarbeiten



„Eingehaustes“ Gebäude

Voraussetzungen die begasten Räume zur Nutzung wieder freigegeben werden dürfen. Die Durchführung von Begasungen mit den in Anhang I Nr. 4.1 (1) der GefStoffV genannten Stoffen (dazu zählt auch Sulfuryldifluorid) ist gemäß Anhang I Nr. 4.2 (1) der GefStoffV erlaubnispflichtig. Eine Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und, soweit er Tätigkeiten mit den in der Erlaubnis benannten Begasungsmitteln selbst zu leiten beabsichtigt, einen Befähigungsschein besitzt sowie in ausreichender Zahl über Befähigungsscheininhaber verfügt. Einen Befähigungsschein erhält nur, wer die erforderliche Zuverlässigkeit für Tätigkeiten mit Begasungsmitteln besitzt, durch ein ärztliches Zeugnis nachweist, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn für Tätigkeiten mit Begasungsmitteln körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, die erforderliche Sachkunde und ausreichende Erfahrung für Begasungen nachweist sowie mindestens 18 Jahre alt ist.

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis und eines Befähigungsscheins ist die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen (LDS). Für die Bekämpfung der Holzwürmer wurde eine Firma ausgewählt, die diese Bedingungen erfüllt und jahrelange Erfahrungen mitbringt.

Eine beabsichtigte Begasung muss spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten bei der

Abteilung Arbeitsschutz angezeigt werden. In der Anzeige sind u. a. der Begasungsort, das Begasungsmittel, die Begasungsdauer und die sachkundigen Personen anzugeben. Die Begasung in der Kita wurde von der LDS behördlicherseits begleitet und überwacht.

Die Begasung setzt, neben der Erfüllung der behördlichen Auflagen, voraus, dass der zu behandelnde Bereich gasdicht „eingehaust“ wird. Erst wenn sichergestellt ist, dass das Gas nicht nach außen dringen kann, beginnt die Begasung! Das Gebäude wurde 5 Tage lang begast. Um die Funktionsfähigkeit der Begasung nachzuweisen, erfolgt eine Überwachung durch messtechnische Begleitung und das Auslegen von Prüfkörpern (einer davon befindet sich zu Referenzzwecken außerhalb des Gebäudes).

Während der Begasungszeit wurden auch Kontrollmessungen außerhalb der Kita und im Bereich des daneben befindlichen Wohnblocks durchgeführt. Anschließend wurde das Gebäude über insgesamt 5 Tage unter ständiger Überprüfung der Schadstoffkonzentration belüftet. Am letzten Tag wurde zusätzlich zu der Messung der Begasungsfirma eine Kontrollmessung durch die LDS mit Prüfröhrchen vorgenommen. Im Ergebnis aller Messungen wurde festgestellt, dass der Freigabewert von  $10 \text{ mg/m}^3$  deutlich unterschritten war und somit die Leiterin der Kita das Gebäude schadstofffrei wieder übernehmen konnte.



Messstelle und Prüfkörper im Bad



„Eingasse“ im Gruppenraum des Dachgeschosses

Dipl.-Chem. Matthias Schnabel, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Dresden)

### 2.4.3 Der Einsatz von Schädlingsbekämpfern unter den besonderen Bedingungen im Strafvollzug

In einer Strafvollzugsanstalt hatten es sich die Insassen zum Zeitvertreib gemacht, Essensreste aus den Fenstern zu werfen und damit Ratten zu füttern. Im Laufe der Zeit hatte sich eine derart große Population entwickelt, dass eine entsprechende Schädlingsbekämpfung unumgänglich war.

Fast alle Freiganghöfe waren betroffen und derart unterhöhlt, dass Teile davon kaum noch begehbar waren.

Die zuständige Verwaltung der Justizvollzugsanstalt (JVA) beauftragte ein regionales zugelassenes Unternehmen mit der Bekämpfung der Rattenplage. Von Beginn an war klar, dass es sich dabei um eine Aufgabe handeln würde, bei der nicht alle rechtlichen Vorgaben der Gefahrstoffverordnung und der zugehörigen Technischen Regel (TRGS 512 „Begasungen“) ohne Kompromisse umzusetzen und anzuwenden wären. Das ausgewählte Schädlingsbekämpfungsunternehmen erfüllte alle gesetz-

lich vorgeschriebenen personellen und technischen Voraussetzungen für eine Begasung mit Phosphorwasserstoff.

Die durch die Gefahrstoffverordnung vorgegebene Anzeigefrist für Begasungen mit Phosphorwasserstoff in Gebäuden beträgt eine Woche. Obwohl für Begasungen im Freien keine Anzeige bei der zuständigen Behörde gesetzlich vorgeschrieben ist, hatte das Unternehmen den Kontakt mit den zuständigen Bearbeitern gesucht und um Unterstützung gebeten.

Da es sich um eine Begasung im Außenbereich, aber auch in unmittelbarer Nähe einer Massenunterkunft handelt, wurde in Anlehnung an die Vorschriften zur Schädlingsbekämpfung (Nr. 15 der TRGS 523 „Schädlingsbekämpfung“) empfohlen, auch das Gesundheitsamt zu informieren.

Nach einer gründlichen Begehung des Objektes konnten Fragen und Sachverhalte for-

muliert werden, die zur Vorbereitung und Durchführung dieser Aktion geklärt werden mussten. Mithilfe eines Power-Point-Vortrages wurden den Verantwortlichen der JVA und der zuständigen Objektverwaltung die Strategie des Vorgehens, das Begasungsmittel, die damit verbundenen Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erläutert. Es folgten mehrere telefonische Abstimmungen bis zum Beginn der Begasung.

Die Klärung nachfolgender Fragen stand dabei im Mittelpunkt der Vorbereitung:

- In welchem Zeitraum soll die Bekämpfung der Ratten stattfinden?
- Wie ist der Zugang zur JVA durch die Mitarbeiter der Schädlingsbekämpfungsfirma gewährleistet und welche Grundrisse bzw. Unterlagen können zur Planung zur Verfügung gestellt werden?



Hilfskräfte bei der Arbeit in der JVA

- Können die Fahrzeuge des Unternehmens in die JVA einfahren und können diese bevorzugt geschleust werden?
- Wie ist die Erreichbarkeit des Begasungsleiters gewährleistet?
- Unter welchen Bedingungen können zur Dokumentation Fotos gemacht werden?
- Wie viele Begleitpersonen sind von der JVA zu stellen, die entsprechend auszurüsten sind?
- Können Hilfskräfte im Sinne der TRGS 512 von der JVA gestellt werden?
- In welchem Umfang sind Kennzeichnungen der Gefahrenbereiche erforderlich und sinnvoll?
- Mit welchen Befindlichkeiten seitens der Inhaftierten ist zu rechnen?
- Wie kann das Recht der Häftlinge auf Freigang gewährleistet werden?
- Können ausreichend Ausweichzellen zur Verfügung gestellt werden?
- Wie soll diese Situation zukünftig vermieden werden?

Phosphorwasserstoff ist ein extrem toxisches, farbloses und brennbares Gas. Charakteristisch ist sein knoblauch- bzw. fischähnlicher Geruch. Phosphorwasserstoffgas, das zur Bekämpfung verwendet wurde, entwickelt sich aus bestimmten Formulierungen (z.B. Kugeln oder Tabletten) durch Kontakt mit der Feuchtigkeit im Erdreich und verteilt sich dann innerhalb der Gänge gleichmäßig, nicht zuletzt, weil es schwerer als Luft ist. Eine Verteilung des Gases innerhalb des Gebäudes konnte aufgrund der vorliegenden Informationen zur Gebäudehülle ausgeschlossen werden. Bevor die phosphorwasserstoffentwickelnden Substanzen in das Erdreich eingebracht werden konnten, mussten unzählige Löcher verschlossen werden. Dazu stellte die JVA das Material und zwei ausgewählte zuverlässige Hilfskräfte zur Verfügung. Die Hilfskräfte wurden entsprechend der TRGS 512 „Begasungen“ unter- und in ihre

Aufgaben eingewiesen. Durch unterschiedlich farbige Warnwesten konnten die Hilfskräfte der JVA von denen des beauftragten Unternehmens unterschieden werden. Zusätzlich waren zwei Beamte zur Aufsicht abgestellt. Täglich müssen bis zu 200 Fahrzeuge an der Zu- und Ausfahrt der JVA abgefertigt werden. Aus diesem Grund war es sehr wichtig, dass die Fahrzeuge des Schädlingsbekämpfungsunternehmens bevorzugt abgefertigt werden konnten. Die fristgemäße Erreichbarkeit des Begasungsleiters war zwar immer gesichert, dies musste aber auch beim Schleusen gewährleistet sein.

Häftlingstransportbuse zur Verfügung, um notfalls eine Verlegung in andere Haftanstalten vornehmen zu können. Innerhalb der Gebäude wurden mit unterschiedlichen Methoden Überwachungsmessungen durchgeführt. Es konnte aber zu keinem Zeitpunkt das Begasungsmittel nachgewiesen werden.

Die Häftlinge beobachteten das Geschehen selbst sehr skeptisch, da sie schließlich auch einer Art Freizeitbeschäftigung beraubt wurden. Es soll Insassen gegeben haben, die bis zu 30 Ratten unterscheiden konnten. Teilweise waren die Ratten aufgrund der ungestörten



Durchlöcherter Rabatten

Die Begasung erfolgte dann in drei Phasen. Zunächst wurden die Löcher geschlossen, dann erfolgte die eigentliche Begasung und in der 3. Phase die Überwachung (auch messtechnisch) bis zur Freigabe. Diese Arbeitsschritte wurden bereichsweise durchgeführt, um den Freigang der Häftlinge in anderen ungefährdeten Bereichen gestatten zu können. Auf eine vorschriftenkonforme Kennzeichnung wurde weitestgehend verzichtet, um die Inhaftierten nicht unnötig zu verunsichern und unbedachte Reaktionen zu provozieren. Die Kennzeichnung der Gefahrenbereiche war nur für das Aufsichtspersonal sichtbar, das intensiv zu dem Verfahren und den Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen worden war. Für den Fall des messtechnischen Nachweises des Begasungsmittels innerhalb des Gebäudes wurden Ausweichzellen freigehalten. Der sogenannte Plan B sah eine Evakuierung der Häftlinge in die Sporthalle vor und es standen

Situation innerhalb der Freiganghöfe nicht mehr nur nachts, sondern auch am Tage im Freien unterwegs.

Eine nicht unerhebliche Anzahl der Tiere wurde zu Beginn der 2. Phase, dem Einbringen des Begasungsmittels, auch oberirdisch gefangen und getötet, da sie ihrem Fluchinstinkt folgend ins Freie kamen.

Bei zwei Nachkontrollen konnten kein Begasungsmittel und keine Ratten mehr festgestellt werden. Die Rattenbekämpfung war somit zunächst erfolgreich.

Um diesen Zustand zu erhalten, sind allerdings auch einige organisatorische Maßnahmen innerhalb der JVA durchzusetzen, u.a. ist den Tieren diese Nahrungsgrundlage zu entziehen. Die Auswertung der ständigen Kameraüberwachung ist dazu erforderlich.





Einbringen des Begasungsmittels



Oberirdisch gefangene Tiere

Ob die Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde, die seit dem Februar 2018 neben dem Verbot des Fütterns von Tauben nun auch das Rattenfüttern verbietet, dabei hilfreich sein wird, muss sich zeigen.

## Sebastian Rösel, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Leipzig)

### 2.4.4 Asbestsanierung – werden die Arbeitnehmer ausreichend geschützt?

Aufgrund seiner vielen praktischen Eigenschaften hinsichtlich Feuerfestigkeit, Zugfestigkeit, Verarbeitbarkeit, Säuren- und Laugenresistenz wurde Asbest einst als „Wunderfaser“ bezeichnet. Mit diesen Voraussetzungen konnte sich Asbest in fast allen Industriezweigen mit über 3.000 Anwendungsgebieten durchsetzen.

Im November 1993 wurden die Herstellung und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Materialien aufgrund der krebserzeugenden Wirkung beim Menschen in Deutsch-

land endgültig verboten. Da Asbest vor dem Verbot oft in langlebigen Produkten wie z. B. Dach- und Fassadenplatten, Rohrleitungen, Textilien, Dichtungsmaterialien oder Leichtbauplatten verwendet wurde, begegnet er uns noch heute im Alltag. Die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für asbesthaltige Materialien sind in der EG Richtlinie Nr. 1907/2006 Art. 67 i. V. m. Anhang XVII geregelt. Danach dürfen nur noch Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeführt werden. Die personellen und si-

cherheitstechnischen Voraussetzungen dafür werden in der Gefahrstoffverordnung i. V. m. der TRGS 519 festgeschrieben.

Derzeit finden viele Abbrucharbeiten, insbesondere von Dacheindeckungen aus Asbestzementplatten, energetische Sanierungen von Schulen und damit der Ausbau von Morinol-Fugenkitt, aber auch schwachgebundenen Asbestmaterialien in Form von Sokalit als Fassadenverkleidung statt.

Wie erfolgt die Umsetzung der Anforderungen in der Praxis?

Viele Unternehmen denken, die Beschäftigung ausgebildeter Sachkundiger ist ausreichend, sodass die Arbeiten häufig durch mehrere Auftragnehmer sowie Einzelunternehmer ohne Beschäftigte ausgeführt werden. Als Deckmantel wird dabei nur ein Sachkundiger Aufsichtsführender beschäftigt. Eine Eigenkontrolle der Sicherheitsmaßnahmen findet jedoch nur selten statt. Die für die Beschäftigten zur Verfügung gestellte Schutzkleidung erfüllt häufig nicht die Anforderungen. So werden Schutzanzüge benutzt, die für Asbest nicht geeignet sind, Einwegmasken getragen, die für umfangreiche Arbeiten nicht mehr zugelassen sind. Das größte Problem stellen jedoch die Arbeiten auf Dächern dar. Absturzsicherungen bzw. Maßnahmen gegen Durchbruch durch die Asbestzementplatten werden in den seltensten Fällen



Demontage von Asbestzement ohne Absturzsicherung

veranlasst. Trotz Anordnungen, der Einleitung von Bußgeldverfahren und Baustopps kann man auf den Baustellen immer wieder umfangreiche Mängel feststellen. Wird der manuelle Abbau der Asbestplatten gefordert, kommt es auch heute immer wieder zum maschinellen Abbruch mittels Bagger. Die Asbestfaserfreisetzung unmittelbar im Aufenthaltsbereich der Arbeitnehmer und teilweise von Dritten wird hierbei billigend in Kauf genommen.

Mittlerweile spielt auch die deutsche Sprache und damit die Verständigung von Arbeitnehmern, Aufsichtsführenden und Behördenmitarbeitern eine große Rolle. Sehr häufig werden ausländische Arbeitnehmer ohne konkretes Fachwissen und ausreichende Unterweisung angetroffen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird hierbei ebenfalls vernachlässigt. Auf sanitäre Einrichtungen, wie Duschen, die bei einer Tätigkeit ab drei Tage beim Umgang mit Asbest gefordert werden, wird in der Regel verzichtet. Die Anzeige von Asbestbaustellen an die zuständige Arbeitsschutzbehörde, der Nachweis der Unterweisung, das Vorhalten einer Betriebsanweisung sowie die Gefährdungsbeurteilung sind nicht immer vorhanden.

Fachfirmen, die alle Anforderungen berücksichtigen, erhalten aufgrund der höheren Kosten keine Aufträge mehr, da bei der Vergabe dieser Bauleistungen in vielen Fällen nur der Preis entscheidet. Auch dies ist ein Grund, dass des Öfteren Abstriche bei den personellen und sicherheitstechnischen Maßnahmen gemacht werden.

Der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer bleibt dabei auf der Strecke. Dies spiegelt sich auch im Unfallgeschehen bei Arbeiten auf Dächern wider. Die flächendeckende Kontrolle sowie das konsequente Eingreifen der Arbeitsschutzbehörde sind deshalb zwingend erforderlich.



Unsachgemäßer Umgang mit Asbest



Unsachgemäßer Abbruch von Asbest



Gefährlicher Abstieg

## 2.5 Strahlenschutz

M. Sc. Daniel Binder, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Leipzig)

### 2.5.1 Wachsende Anwendungsvielfalt der Röntgenstrahlung – Welche Konsequenzen ergeben sich für den Strahlenschutz?

Die „Erfolgsgeschichte“ der Röntgenstrahlung beginnt mit ihrer Entdeckung im Jahre 1895 durch ihren Namensgeber Wilhelm Conrad Röntgen. Durch Zufall entdeckt er bei Experimenten mit einer Kathodenstrahl-Röhre die durchleuchtenden Eigenschaften dieser bis dato unbekanntem Strahlungsart.

Wurde die Anwendung der Röntgenstrahlung in den Folgejahren nach ihrer Entdeckung hauptsächlich im medizinischen Umfeld etabliert, so ist sie mittlerweile aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Dabei kommt sie auch immer häufiger in Bereichen zum Einsatz, die dies auf den ersten Blick nicht vermuten lassen. Im Folgenden werden einige ausgewählte Beispiele für Anwendungsfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen vorgestellt, anhand derer verdeutlicht werden kann, wie weit gefächert Röntgenstrahlung eingesetzt wird und welche Konsequenzen sich daraus für den damit verbundenen Strahlenschutz ergeben.

#### Lagekontrolle in der Holzverarbeitung:

Bei der Verarbeitung von Stämmen in Sägewerken sind Informationen über die Beschaffenheit des Holzes entscheidend für einen maximalen Ertrag. Durch den Einsatz von Röntgenstrahlung können Kenntnisse über

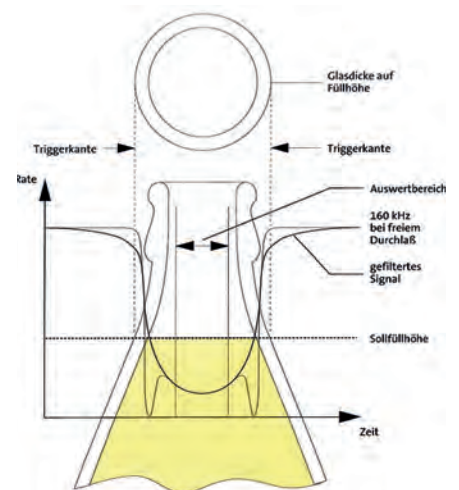
Dichteunterschiede und Risse im Holz erlangt werden, die ausschlaggebend für die Positionierung des Stammes für den anschließenden Zuschnitt sind. Kommen dabei mehrere Strahlungsquellen zum Einsatz, lässt sich über eine Auswertesoftware ein dreidimensionales Bild der Dichteverteilung im Holz generieren.

#### Füllstandmessung bei der Flaschenabfüllung:

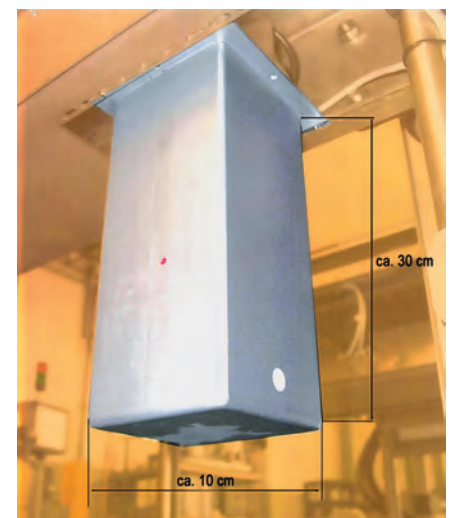
Als Vertreter für den Einsatz von Röntgenstrahlung in der Lebensmittelindustrie sei hier ein Gerät zur Füllstandkontrolle in einer Abfüllanlage von Glasflaschen angeführt. Die vom Gerät erzeugte Strahlung wird auf Höhe des Halses durch die Flasche geleitet und nach Austritt gemessen. Es ergibt sich eine charakteristische Kennlinie, die erkennen lässt, ob die Flasche bis auf Soll-Höhe gefüllt ist. Dadurch lassen sich zu volle oder zu leere Flaschen aussortieren, um eine einheitliche Befüllung zu gewährleisten. Ebenso, wie im Falle der Holzverarbeitung lässt sich dieser Kontrollprozess problemlos in den bestehenden Produktionsprozess integrieren, um eine hohe Effizienz zu erzielen.

#### Röntgenstrahlung in der Forschung:

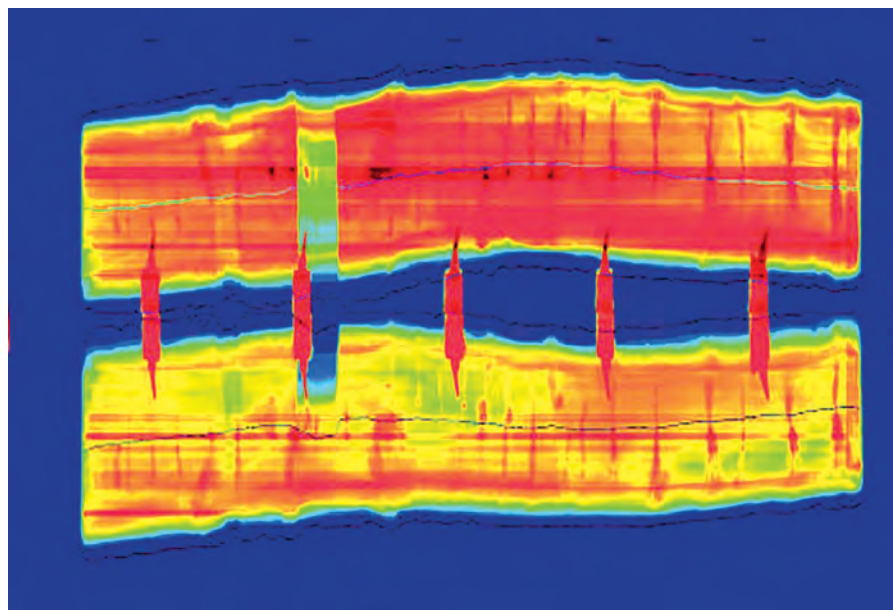
Der Umgang mit Röntgenstrahlung ist an vielen Forschungsstandorten in Sachsen all-



Messprinzip der Füllstandkontrolle



Abmaße der Röntgeneinrichtung



Darstellung der Dichteverteilung in Holz

täglich. Neben Diffraktometern, welche Materialanalysen mittels Beugung der Röntgenstrahlung ermöglichen oder Störstrahlern wie Elektronenmikroskopen, bei deren Betrieb Röntgenstrahlung als Nebenprodukt entsteht, existiert auch eine Vielzahl von Versuchsaufbauten, die sich der Röntgenstrahlung bedienen. Diese dienen der Erprobung und Weiterentwicklung bestehender und neuer Anwendungen. Die Besonderheit an diesen experimentellen Geräten besteht unter anderem darin, dass immer wieder Änderungen an ihnen vorgenommen werden und bei der Weiternutzung für andere Projekte auch ständig wechselndes Personal an ihnen arbeitet.

### Handgehaltene RFA-Geräte:

Die Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) stellt eine weitere Methode der Materialanalyse dar, bei der die Röntgenstrahlung genutzt wird, um Elektronen aus tiefer liegenden Atomschalen des zu untersuchenden Materials zu schlagen. Die so entstandenen Lücken auf der Atomschale werden von Elektronen höherer Schalen aufgefüllt. Die dabei frei werdende Energie liefert Aufschluss über die elementare Zusammensetzung der Materialprobe. Anwendung findet dieses Verfahren beispielsweise bei der Restauration von Dokumenten und Kunstwerken oder beim An- und Verkauf von Gold. Besonders bemerkenswert ist die Dimensionierung der verfügbaren Geräte. Diese sind im praktischen Kofferformat erhältlich und lassen sich in der Hand gehalten betreiben. Somit sind dem Einsatzort nahezu keine Grenzen gesetzt.

So unterschiedlich die genannten Anwendungsbeispiele sind, so individuell muss auch

die Anpassung des Strahlenschutzes erfolgen. Ausgangspunkt für diesen bilden in allen Fällen die drei Grundsätze von Rechtfertigung (Abwägung von Nutzen gegen mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung), Dosisbegrenzung (Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte) und Dosisreduzierung (Minimierung der Strahlenexposition unterhalb der Grenzwerte bis hin zur Vermeidung). Als Hilfestellung für die Umsetzung dieser Grundsätze dient das sogenannte STOP-Prinzip des Arbeitsschutzes. Die vier Buchstaben repräsentieren die einzelnen Kategorien von Schutzmaßnahmen geordnet nach ihrer Relevanz. An erster Stelle sollte immer eine Substitution der Röntgenanwendung durch eine andere Maßnahme in Betracht gezogen werden, um eine Strahlenbelastung zu vermeiden. Daran anschließend ist die verwendete Technik auf aktuellem Stand zu halten. Weiterhin sollte die Organisation der Arbeitsabläufe auf eine Minimierung der Exposition für alle Anwesenden abzielen. Erst

wenn durch die drei vorangegangenen Schritte kein ausreichender Schutz gewährleistet werden kann, kommen persönliche Schutzmaßnahmen zum Tragen.

Im Hinblick auf individuelle Anforderungen entsprechend des jeweiligen Einsatzgebietes der Röntgenstrahlung muss der Schwerpunkt für die Gewährleistung des Strahlenschutzes vor allem in den letzten beiden Kategorien liegen. Die Erschließung der Röntgenstrahlung für Wirtschaftszweige, die bisher keine Berührungspunkte zu selbiger aufwiesen, der einfachere Zugang zu Geräten durch Technikfortschritt und Bedienungsfreundlichkeit sowie zunehmend mobil einsetzbare Geräte erfordern hohes Verantwortungsbewusstsein beim Anwender. Nur, wer Kenntnis über mögliche Gefahrenpotenziale sowie gesetzliche Regelungen besitzt, ist in der Lage Schutzmaßnahmen entsprechend dem oben genannten Prinzip zu etablieren. Regelmäßige Schulungen und Unterweisungen der Anwender sind daher essenziell, um individuelle Fehlerursachen zu erkennen und ihnen vorzubeugen. Dazu tragen auch routinemäßige Kontrollen durch Sachverständige und die zuständige Aufsichtsbehörde bei. Im Vier- bzw. Sechs-Augen-Prinzip (bei Selbstkontrolle durch Anwender) wird so ein bestmöglicher, auf Gerät und Betrieb abgestimmter Strahlenschutz erreicht.



Beispiel für ein RFA-Spektrometer – umgangssprachlich als Röntgenpistole bezeichnet

#### Bildquellen

- [1] [https://diepresse.com/home/science/369119/Roentgen-und-Laser\\_Tiefe-Einblicke-in-das-Innere-von-Baeumen](https://diepresse.com/home/science/369119/Roentgen-und-Laser_Tiefe-Einblicke-in-das-Innere-von-Baeumen)
- [2] Bild entstammt einem vorliegenden Prüfbericht
- [3] [http://www.analyticjournal.de/firmen-pdfs-bilder-etc/analyticon-instr/Schichtdicken-Dez2017/XL2\\_Lightbox-Verlauf130x90\\_300.jpg](http://www.analyticjournal.de/firmen-pdfs-bilder-etc/analyticon-instr/Schichtdicken-Dez2017/XL2_Lightbox-Verlauf130x90_300.jpg)

## 2.6 Beförderung gefährlicher Güter

Dipl.-Ing. (BA) Anne Kosterlitzky, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Chemnitz)

### 2.6.1 Ein Gefahrgutunfall eröffnet neue Blickwinkel

Eine Firma, welche Lebensmittel herstellt, benötigt für die tägliche Arbeit verschiedene Gefahrstoffe, die sie von unterschiedlichen Lieferanten bezieht. Werden verpackte bzw. abgefüllte Gefahrstoffe transportiert, spricht man von Gefahrgütern und es gelten die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und die nationalen Gefahrgutvorschriften.

Der innerbetriebliche Umgang von Gefahrstoffen beinhaltet auch den Transport von Gefahrstoffen und unterliegt der Gefahrstoffverordnung. In diesem Zusammenhang ist das Unternehmen verpflichtet, u. a. die Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) einzuhalten. Verpackungen die den Anforderungen nach Gefahrgutrecht (ADR) entsprechen, erfüllen in der Regel auch die entsprechenden Anforderungen nach CLP-Verordnung.

Bei Transportarbeiten vom Lager zum Umfüllort war ein Behälter (IBC- Intermediate Bulk Container) vom Gabelstapler gekippt und geborsten. Die Salpetersäure konnte unkontrolliert auslaufen. Es kam zu keinem Personenschaden. Die Abbildung zeigt den beschädigten IBC nach der Bergung.



Beschädigter IBC

Bei dem IBC handelte es sich um ein Großpackmittel gefüllt mit 1000 l Salpetersäure (47-53 %) eingestuft nach den geltenden Gefahrgutvorschriften in UN 2031 – „Salpetersäure, andere als rotauchende, mit weniger als 65 % Säure“. Der IBC ist eine Kombination, bestehend aus einem starren Kunststoff-Innenbehälter, welches mit einem Gitterkorb aus Stahl umhüllt ist (Verpackungscodierung 31HA1).

Im Zusammenhang mit der Nachuntersuchung des Unfalls wurden u. a. folgende Verstöße gegen einige Gefahrgutvorschriften festgestellt:

#### Mängel an der Verpackung

Der verwendete IBC erfüllte folgende Anforderungen nach dem ADR nicht:

- Die Zulassungsnummer auf der äußeren Umhüllung war überstrichen und nicht lesbar. Der für den Transport von Salpetersäure verwendete IBC ist eine sog. zugelassene Verpackung. Die Zulassung von Verpackungen erfolgt im Rahmen von Baumusterprüfungen durch anerkannte Prüfstellen [in Deutschland z. B. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)]. Jede Verpackung erhält eine Zulassungsnummer, die auf der Außenseite gut sichtbar angebracht sein muss.
- Keine klare Angabe zum Herstellungszeitraum – die Angabe von Monat und Jahr in der Zulassungsnummer der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) fehlte auf der Verpackung.
- Großpackmittel müssen in regelmäßigen Abständen erneut auf Dichtheit und Beschaffenheit geprüft werden. Die Angaben zu diesen wiederkehrenden Prüfungen der Verpackung (Datum der letzten Dichtheitsprüfung und Inspektion) fehlten.
- Jedes Versandstück muss deutlich lesbar und dauerhaft mit der UN-Nummer des enthaltenen Gutes mit den Buchstaben „UN“ vorangestellt, versehen sein. Diese müssen mindestens eine Zeichenhöhe von 12 mm haben. Die Kennzeichnung war auf dem betroffenen IBC auch nicht vorhanden.

#### Mängel in der Pflichtenwahrnehmung

Gemäß der geltenden Gefahrgutvorschriften ist das Unternehmen, in dem sich der Unfall ereignet hat, als Empfänger, Entlader, Verlader und Absender tätig. Diesen Beteiligten sind verschiedene Pflichten zugewiesen. Beispielsweise ist der Empfänger verpflichtet, nach dem Entladen zu prüfen, dass die ihn betreffenden Vorschriften des ADR eingehalten wurden. Insbesondere trifft dies auf die Kennzeichnung und Eignung der Verpackung für den Transport zu. Des Weiteren hat sich der Entlader durch einen Vergleich der entsprechenden Angaben im Beförderungspapier mit den Informationen auf dem Versandstück zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden. Diese Überprüfung war nicht genau möglich, da die Zulassungsnummer auf der äußeren Umhüllung nicht erkennbar war.

#### Verstöße gegen die Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Sobald ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, ihm konkrete Pflichten in den Gefahrgutvorschriften zugewiesen sind und es keine Möglichkeit der Freistellung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung gibt, muss das Unternehmen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Dieser Nachweis konnte vom Unternehmen nicht erbracht werden. Auch die Unterweisung der an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen fehlte. Nach den betreffenden Vorschriften müssen alle Personen, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befasst sind, entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und Funktionen unterwiesen worden sein. Diese sind dann schriftlich zu dokumentieren.

Durchgeführte Maßnahmen nach dem Unfall: Im Anschluss an die Unfalluntersuchung erfolgte zusammen mit den Mitarbeitern der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, im Unternehmen eine Auswertung der festgestellten Mängel. Dabei ergab sich, dass ein ordnungsgemäß bestellter Gefahrgutbeauftragter durch seine Tätigkeit das Risiko des Eintretens eines Gefahrgutereignisses und dessen Folgen hätte minimieren können. Gemeinsam wurde ein Gefahrgutmanagementsystem wie folgt erarbeitet:

- Das Unternehmen hat einen Gefahrgutbeauftragten ausbilden lassen und schriftlich bestellt.
- Verantwortliche Personen wurden benannt und deren Beauftragung dokumentiert.
- Es erfolgt eine zusätzliche Unterweisung zum Umgang mit Gefahrgut für alle beteiligten Personen.
- Zusätzliche Notfall- bzw. Sicherheitseinrichtungen wurden an der Umfüllstation angebracht.
- Die Gabelstapler wurden mit Gefahrgut-Notfallkoffern ausgerüstet, damit die Beschäftigten im Ernstfall sofort reagieren können.
- Es werden Stichprobenkontrollen im betrieblichen Ablauf zur Einhaltung der geltenden Gefahrgutvorschriften durchgeführt.
- Zum alljährlichen Sicherheitstag im Unternehmen werden in Zukunft das Thema Gefahrgut und die damit verbundenen Regelungen aufgenommen.
- Es wird nach einem verantwortungsbewussteren Lieferanten gesucht, der die gefahrgutrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt.

**Fazit:**

Oftmals wird das Thema Gefahrgut nur mit dem unmittelbaren Transport in Verbindung gebracht. Jedoch sind alle Vor- und Nachbereitungsarbeiten (z.B. Verpacken, Befüllen, Kennzeichnen, Entladen, Entleeren), welche im Zusammenhang mit der Beförderung stehen mit eingeschlossen. Viele Unternehmen wissen daher nicht, dass sie von den Regelungen des Gefahrgutrechts betroffen sind und letztendlich sogar einen Gefahrgutbeauftragten benötigen. Erst ein Unfall oder Zwischenfall eröffnet dann diesen Blickwinkel.

## 2.7 Psychische Belastungen

Dr. Attiya Khan, Beate Weisbach, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### 2.7.1 Psychische Belastungen in der Arbeitswelt – Bericht zum Arbeitsprogramm „Psyche“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie in Sachsen und zu weiteren Aktivitäten

#### Abschlussbericht des Arbeitsprogramms „Psyche“

Unter dem Programmtitel „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen“ haben sich die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Unfallversicherungsträger in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) 2015 geeinigt, bis zum Jahr 2018 die psychischen Belastungen zu fokussieren. Angestrebt wird die „flächendeckende Umsetzung von Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit und die Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen“. Der sogenannte „Kernprozess“, also die Besichtigung von Betrieben zur Überwachung und Beratung, war bis Ende Februar 2018 möglich.

Die Schwerpunkte des Arbeitsprogramms für die Unfallversicherungsträger und den staatlichen Arbeitsschutz unter Mitwirkung der Sozialpartner und Akteure des Arbeitsschutzes liegen in den folgenden Aktivitäten:

#### 1. Überwachung und Beratung

- bei der Einbeziehung der psychischen Belastungen in die betriebliche Gefährdungsbeurteilung
- bei der gesundheitsförderlichen Gestaltung der Arbeitszeit
- bei der Prävention an Arbeitsplätzen mit dem Risiko von traumatischen Ereignissen, Gewalt sowie Umgang mit schwieriger Klientel

#### 2. Hilfen für Betriebe

- praxisgerechte Unterstützungsangebote für Betriebe und Beschäftigte zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
- Hilfestellungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei psychischen Belastungen
- Verbreitung guter Praxisbeispiele

#### 3. Information, Motivation und Qualifikation

- Erarbeitung von Fachinformationen und Schulungsangeboten für Führungskräfte, Beschäftigte und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Qualifizierung der Beauftragten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Prävention von Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen im Betrieb

Weiterführende Informationen zu dem Arbeitsprogramm und den einzelnen Schwerpunkten finden sich im Internetportal [www.gda-psyche.de](http://www.gda-psyche.de). Die Arbeitsschutzbehörden des Freistaates Sachsen sind in allen drei Aufgabenfeldern aktiv.

#### Zu 1.) Aktivitäten im Bereich „Überwachung und Beratung“:

Die Kontrolle und Beratung der Betriebe erfolgt nach einem standardisierten Verfahren mit dem Ziel, die Durchführung und die Qualität der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung zu erhöhen. Seit Mai 2015 werden durch Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, im Rahmen des GDA-Arbeitsprogramms Betriebe in Sachsen besichtigt und zur Berücksichtigung der psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung sowie zum Umgang mit traumatischen Ereignissen und der Gestaltung der Arbeitszeit beraten.

Entsprechend der Umsetzungsvereinbarung zwischen der Gemeinsamen Landesbezogenen Stelle des Landesverbandes Südost der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), vom März 2015 lag der Schwerpunkt der zu besichtigenden Branchen zunächst bei sozialen und medizinischen Dienstleistungen. 2017 wurden alle Branchen in den Fokus genommen, da psychische Belastungen nicht branchenbezogen auftreten. Im gesamten Zeitraum wurden in Sachsen 232 Betriebe mit

insgesamt 37.666 Beschäftigten aus den folgenden Branchen besichtigt (siehe Abbildung 1).

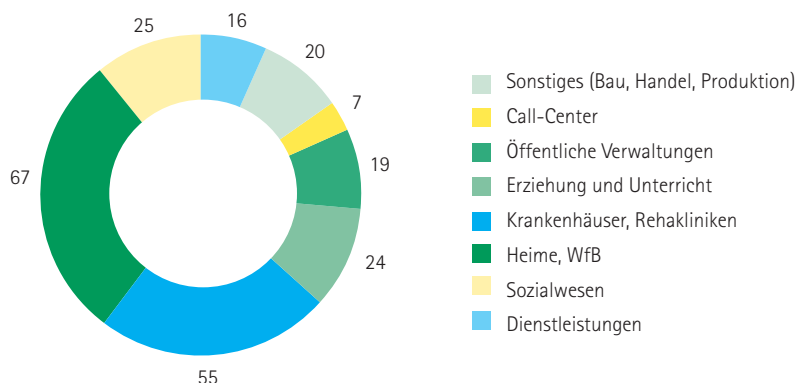
Von den besichtigten 232 Betrieben haben 166 die Gefährdungsbeurteilung bereits weitgehend umgesetzt, in 97 Fällen war dabei die betriebliche Interessenvertretung beteiligt. 55 Betriebe haben erste Schritte bei der Gefährdungsbeurteilung unternommen, hier war in 34 Betrieben die Interessenvertretung beteiligt. Aus Sicht der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten haben die meisten Betriebe die Gefährdungsbeurteilung, d.h. die Ermittlung, Bewertung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen, vor dem Hintergrund der auftretenden Belastungen angemessen durchgeführt (siehe Abbildung 2). Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass der Betrieb sich mit dem Thema beschäftigt.

Die vielfältigen psychischen Belastungen, die bei der Arbeit auftreten können, werden von Fachleuten fünf Kategorien zugeordnet:

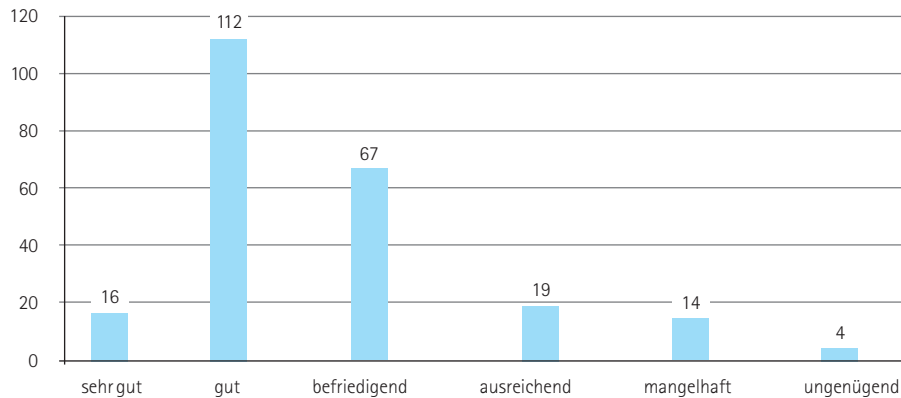
- Arbeitsinhalt/-aufgabe
- Arbeitsorganisation/-zeit
- Soziale Beziehungen
- Arbeitsumgebung
- neue Arbeitsformen

Bei der Besichtigung wird überprüft, welche Belastungen erhoben wurden. Wie in der Abbildung 3 dargestellt, bestanden keine expliziten Schwerpunkte bei den einzelnen Kategorien. Neue Arbeitsformen wurden aufgrund des vermutlich geringeren Auftretens seltener berücksichtigt. Der ausgeprägte Anteil der kri-

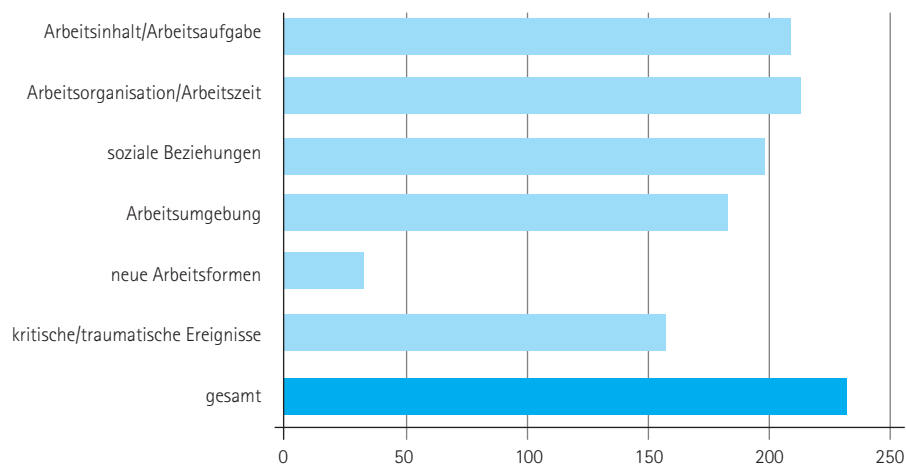
Abbildung 1: Anzahl und Verteilung der besichtigten Betriebe in Sachsen, 2015 – 2018 (N=232)



**Abbildung 2: Einschätzung der Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung der besichtigten Betriebe (N=232) je 10.000 Beschäftigte**



**Abbildung 3: Übersicht der erhobenen psychischen Belastungen (N=232)**



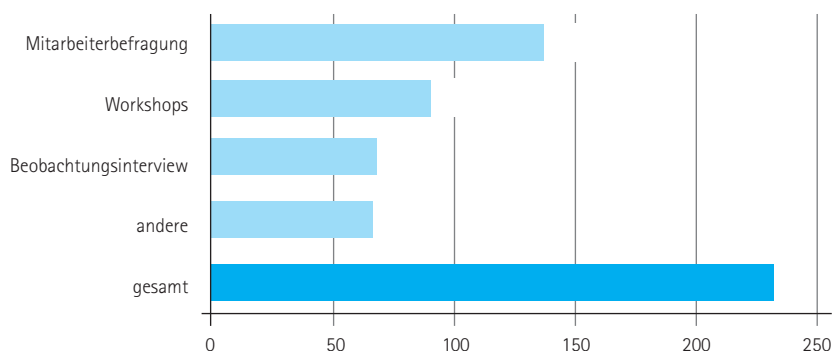
tischen Ereignisse hängt vermutlich mit der Schwerpunktsetzung bei der Betriebsauswahl zusammen. Die hohe Anzahl erhobener Belastungen verdeutlicht, dass ein ausgeprägter Bedarf an Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung besteht.

Es bestehen keine gesetzlichen Vorgaben, wie psychische Gefährdungen erhoben werden sollen. Von Fachleuten werden drei Verfahrensweisen empfohlen, die je nach betriebl-

cher Situation unterschiedlich geeignet sind. Das häufigste Verfahren zur Erhebung der Gefährdungsbeurteilung ist die Mitarbeiterbefragung (siehe Abbildung 4), die besonders für größere Betriebe vorteilhaft ist. Es wird deutlich, dass Betriebe verschiedene Verfahren miteinander kombinieren.

Das Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Da-

**Abbildung 4: Nutzung verschiedener Verfahren für die Erfassung von Gefährdungen (N=232), Mehrfachantworten möglich**



her müssen nach der Erkenntnis über vorliegende gefährdende Faktoren auch passende Maßnahmen abgeleitet werden. Wie in Abbildung 5 deutlich wird, gelingt dies den Betrieben besser, die die erhobenen Belastungen (aus Sicht der Aufsichtsbehörde) nachvollziehbar beurteilt haben. Diese Betriebe führen prozentual mehr Maßnahmen durch.

Die Führungskräfte gehören zu den Akteuren, die am häufigsten an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt waren (siehe Abbildung 6). Scheinbar hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit einen stärkeren Einfluss in dem Prozess als der Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin.

Es besteht weiterhin Bedarf, die Güte der Erfassung und Beurteilung von Gefährdungen zu verbessern, da die einzelnen Phasen eng miteinander zusammenhängen. Wenn Belastungen nicht eindeutig identifiziert wurden, gestaltet sich auch die Ableitung von Maßnahmen schwierig.

Im Kontext der bundesweiten Auswertung der GDA-Betriebsbesichtigungen ist zu vermuten, dass die Auswahl der besichtigten Betriebe ein eher positives Bild der Berücksichtigung von psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung vermittelt. Dies könnte durch die Branchenauswahl aus dem sozialen und medizinischen Bereich begründet sein. Schließlich werden in diesen Tätigkeitsfeldern bereits seit vielen Jahren arbeitsbedingte psychische Belastungen auch aufgrund der engen Verknüpfung mit der Dienstleistungsqualität thematisiert. Denkbar ist auch die Positivselektion seitens der Aufsicht, um bei dem als „schwierig“ geltenden Themengebiet nicht auch noch mit „schwierigen“ Betrieben einzusteigen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Sachsen mit 232 erreichten Betrieben nicht die anfänglich vereinbarte Zahl der Betriebsbesichtigungen erreicht hat. Unter Beachtung der Personalabgänge und umfangreichen Umstrukturierungen in der Behörde ist die Anzahl dennoch positiv zu bewerten. Die Akzeptanz für das Thema der psychischen Belastungen in der Arbeitswelt ist spürbar gestiegen – sowohl innerhalb der Aufsichtsbehörde als auch in den Betrieben.

## Zu 2.) Aktivitäten im Bereich „Hilfen für Betriebe“

Neben der Beratung durch die Aufsichtsbehörde wurden durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Unterstützungsangebote zur menschengerechten Gestaltung von Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilungen verwirklicht. Weiterhin wurden zahlreiche Vorträge und Workshops bei Veranstaltungen und in Betrieben zum Themenge-



Abbildung 5: Ableitung von Maßnahmen, bei Betrieben deren Gefährdungsbeurteilung (GB) nachvollziehbar bzw. überwiegend nachvollziehbar war (N=232)

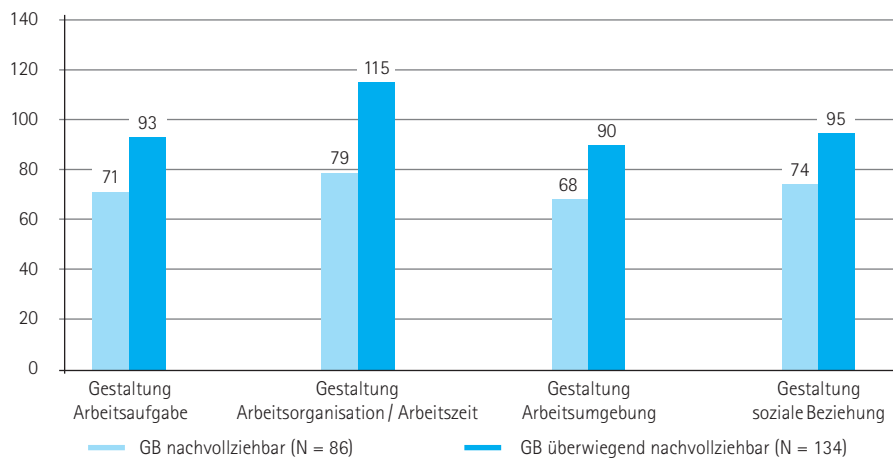
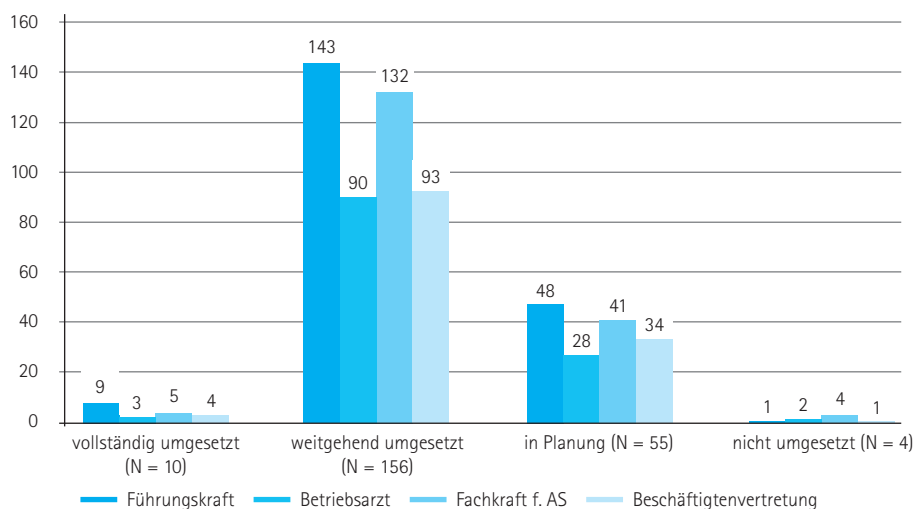


Abbildung 6: Beteiligung an der Gefährdungsbeurteilung „Psychische Belastung“ im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung (Mehrfachnennungen möglich) (N=232)



Dr. Ulrike Rösler (BAuA), Dr. Attiya Khan (SMWA) und Hanka Jarisch (BGW) v.l. Foto: Maria Bertram, BGW

biet arbeitsbedingter psychischer Belastungen durchgeführt. Im Oktober 2016 und Mai 2017 fanden zwei Fachtage zur Gefährdungsbeurteilung statt. Die Tagung „Psychische Belastungen erkennen und beurteilen – so kann's gehen“ war eine Kooperationsveranstaltung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und des SMWA im Rahmen der

Arbeitsschutz-Allianz Sachsen und der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie in Zusammenarbeit mit fast allen Unfallversicherungsträgern.

Fast 400 Personen, vielfach Führungskräfte oder Arbeitsschutzverantwortliche, aus unterschiedlichen Branchen und ganz Deutschland haben sich in Fachvorträgen informiert, welche gesundheitlichen Risiken durch psychische Belastungen bestehen, warum und wie die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, welche Verfahren für welchen Betrieb geeignet sind und welche Unterstützungsangebote die Unfallversicherungsträger und die staatliche Arbeitsschutzbehörde in Sachsen bieten.

Im November 2017 fand speziell für Betriebs- und Personalräte eine Veranstaltung zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen in Kooperation mit dem Arbeitsprogramm Muskel-Skelett-Erkrankungen der GDA statt, an der ca. 70 Personen teilgenommen haben.

### Zu 3.) Aktivitäten im Bereich „Information, Motivation und Qualifikation“

Dieser Schwerpunkt der GDA-Aktivitäten wird in bundesweiten Arbeitsgruppen gemeinsam von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unfallversicherungsträger und den staatlichen Arbeitsschutzbehörden gestaltet. Das SMWA wirkt in der Arbeitsgruppe zur Qualifizierung von betrieblichen Akteuren mit, die in einer Broschüre einen Überblick der notwendigen Kompetenzen für den Umgang mit dem Thema „psychische Belastungen“ erstellt und ein Qualifizierungskonzept für Fachkräfte für Arbeitssicherheit entwickelt und erprobt hat.

### Weitere Aktivitäten auf Länder- und Landesebene

Die Fachreferentin des SMWA wirkte in zwei länderübergreifenden Arbeitsgruppen mit. Dabei ging es zum einen um das abgestimmte Handeln im Kernprozess des GDA-Arbeitsprogramms und zum anderen um den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zur psychischen Gesundheit in das Aufsichtshandeln.

In einem Gemeinschaftsprojekt der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, der Unfallkasse Sachsen, der Stadt Dresden und des SMWA wird gegenwärtig ein Handlungsleitfaden zur Gefährdungsbeurteilung von Tätigkeiten mit Bürgerkontakt umfassend auf der Grundlage der neuen Regelwerke aktualisiert. Mithilfe des Leitfadens können Führungskräfte und Arbeitsschutzverantwortliche typische Belastungen erfassen, beurteilen, ob Handlungsbedarf besteht und ggf. Maßnahmen planen. Die Veröffentlichung ist für 2018 geplant.

Im Jahr 2017 wurden die Mitglieder des Präventionsnetzwerks psychische Fehlbelastungen, Mobbing und Konflikte vom SMWA eingeladen. Die Mitglieder entschieden sich, die Struktur mit Unterarbeitsgruppen aufzulösen und sich einen umfassenderen Namen zu geben: „Netzwerk für Arbeit & Psyche“. Inhalt ist der Erfahrungsaustausch der Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichen Professionen, die sich mit dem Thema arbeitsbedingter psychischer Belastungen beschäftigen. Um das noch ungelöste Problem nicht ausreichender Beratungsstellen für schwerwiegende Konflikte am Arbeitsplatz in Angriff zu nehmen, definierten einige Mitglieder des Netzwerks Kriterien für gute Beratung und sondierten die mögliche Unterstützung seitens der Sozialversicherungsträger. Aufgrund der Komplexität des Themas wurde bislang noch keine Lösung gefunden. So bleibt die Frage nach niedrigschwelligem Beratungsangeboten in Sachsen weiterhin auf der Agenda.

# 3 Technischer Verbraucherschutz / Marktüberwachung

## 3.1 Geräte- und Produktsicherheit

Dipl.-Ing. Berit Franke, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### 3.1.1 Marktüberwachung im Freistaat Sachsen

Im Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) prüfte die Marktüberwachungsbehörde des Freistaates Sachsen im Jahre 2017 in 826 Fällen. Dabei wurden 1.138 Produkte im Rahmen der aktiven und 9.282 Produkte im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung überprüft.

Reaktive Marktüberwachungsaktivitäten resultierten vor allem aufgrund von Meldungen des Zolls (6.039), insbesondere am Einfuhrschwerpunkt Leipzig und aufgrund des Schnellwarnsystems der Europäischen Union für unsichere Verbraucherprodukte, dem RAPEX-System (2.919).

Die aktive Marktüberwachung im Freistaat Sachsen erfolgt regelmäßig im Rahmen von festgelegten Schwerpunktaktionen, die national über den Arbeitsausschuss Marktüberwachung abgestimmt werden. In Sachsen erfolgten die Kontrollen im Berichtsjahr zu folgenden Produktgruppen bzw. Themen:

- elektrische Haarglätter, Haarlocker
- Durchführung von Messebesichtigungen auf ausgewählten Messen und Ausstellungen
- Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Zoll, Schwerpunkt Onlinehandel/Massenprodukte

In Sachsen hat es sich bewährt, im Rahmen der aktiven Marktüberwachung den Schwerpunkt auf die Warenvelfalt im Bereich der Massenprodukte bei den Zollkontrollen zu legen. Aus den vorgefundenen mängelbehafteten

Produkten lassen sich Tendenzen für künftige Schwerpunktaktionen ableiten. 2016 nahmen die Geräte zum Glätten und Wellen der Haare einen besonders hohen Anteil der einzuführenden Produkte ein, deshalb wurden diese 2017 in einer Schwerpunktaktion untersucht. Von der Marktüberwachungsbehörde wurden hier wieder bewusst Proben aus den drei Vertriebswegen, örtlicher Handel, Internethandel auf europäischen Plattformen und Importe aus nicht EU-Staaten, untersucht. Hier zeigte sich wiederholt, dass vor allem der örtliche Handel in Sachen Sicherheit punktet: Alle Proben aus Zollverfahren (Importe aus nicht EU-Staaten) hatten technische Mängel und entsprachen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Vier von fünf Proben aus dem Vertriebsweg Internethandel auf europäischen Plattformen waren ebenfalls mängelbehaftet. Im örtlichen Handel musste nur eins von sechs getesteten Geräten als unsicher eingestuft werden.

Vor allem in den drei Zollstandorten im Aufsichtsbereich der Dienststelle Leipzig stieg aufgrund des weltweit weiter wachsenden online-Handels die Anzahl der Kontrollmitteilungen vom Zoll auf 4.401 Mitteilungen, das sind 313 Kontrollmitteilungen mehr als im Jahr 2016. Insgesamt wurden den Mitarbeitern durch den Zoll 5.860 Produkte (das sind 1.381 Produkte mehr als 2016 und 1.792 mehr als 2015) zur Entscheidung vorgelegt. Diese im Vergleich zur Anzahl der Kontrollmitteilungen sehr hohe Zahl resultiert daraus, dass sehr oft pro Sendung sehr viele Produkte und auch Produktgruppen, die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen unterliegen, importiert werden

sollen. Lediglich ca. 2 % dieser Produkte (118 Produkte bzw. Sendungen) konnten direkt oder im Nachgang freigegeben werden.

Im Hinblick auf die Risikoklassifizierung der Produkte gemäß den aufgedeckten Mängeln in den entsprechenden Risikograden mussten von den 5.860 bemängelten Produkten 16 % dem Risikograd „erstes Risiko“ zugeordnet werden. Das sind 5 % weniger als im Vorjahr. 13 % der Produkte wurden dem Risikograd „hohes Risiko“ (3 % weniger als im Vorjahr) und 29 % dem Risikograd „mittleres Risiko“ (gleichbleibend im Vergleich zum Vorjahr) zugeordnet.

Neben den Produktkontrollen vor Ort erstreckt sich die Zusammenarbeit mit dem Zoll weiter auf Beratungs- und Informationstätigkeiten sowohl vor den Zollkontrollen als auch und insbesondere nach den Zollkontrollen und dies in beide Richtungen, wobei konstatiert werden kann, dass im deutschlandweiten Vergleich die Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachung und Zoll in Sachsen sehr gut funktioniert. Ein Umstand, der nicht unbedingt zufriedenstellt, da Einführer einfach den Transporteur bzw. den Ort der Verzollung wechseln, da es in anderen Bundesländern einfacher sei, Produkte unkontrolliert einzuführen.

Perspektivisch ist zu erwarten, dass auch im Jahr 2018 das Handeln der Menschen in Deutschland mit ihrem Streben nach billigen Produkten den online-Handel wachsen lässt und damit vor allem die Zusammenarbeit mit dem Zoll weiter an Bedeutung gewinnt.



© Syda Productions/Shutterstock

Dipl.-Ing. Hans-Dieter Aue, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Chemnitz)

### 3.1.2 Überprüfung der Sicherheit von Haarglätttern – Haarlockern – Ondolierstäben

Von den Zollbehörden wurden im Jahr 2016 der Marktüberwachungsbehörde in Sachsen vielfach Haarglätter, Haarlocker und Ondolierstäbe zur Begutachtung vorgelegt, die nicht den Anforderungen des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) entsprachen.

Mit Erlass vom 31. Januar 2017 hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr deshalb die Landesdirektion Sachsen mit der Durchführung einer Schwerpunktaktion in diesem Produktsektor beauftragt. Durch gezielte Probenahmen sollte die Sicherheit der Produkte in Abhängigkeit von den Vertriebswegen Einzelhandel, Internetangebote europäischer Anbieter und Importe aus dem außereuropäischen Wirtschaftsraum beurteilt werden. Nicht konforme und gefährliche Produkte galt es vom Markt zu verbannen.



Abbildung 1: Typische Bauformen von Haarglätttern, Haarlockern und Ondolierstäben

Haarglätter, Haarlocker und Ondolierstäbe sind typische Bezeichnungen für Geräte, die eine Formgebung des Haares und Gestaltung der Frisur gestatten. Dabei werden Haarstränge durch Einwirkung von Wärme in Form gebracht. Die Geräte sind mit verschiedenen Funktionsweisen und in verschiedenen Formen und Ausführungen mit unterschiedlichen Materialien und Materialkombinationen am Markt verfügbar. In die Untersuchung wurden Geräte einbezogen, bei denen die formgebenden Oberflächen direkt beheizt sind (Abbildung 1).

Die Probenahme erfolgte als repräsentativer Probenumfang von Geräten verschiedener Typen (Hersteller, Bauform, Material, Verwendung).

Die Untersuchung der Geräte erfolgte nach einem aufgestellten Prüfprogramm, das neben der Prüfung von Kennzeichnungen und Produktangaben die Einhaltung der normativen Forderungen in Bezug auf die Produktsicherheit beinhaltet.

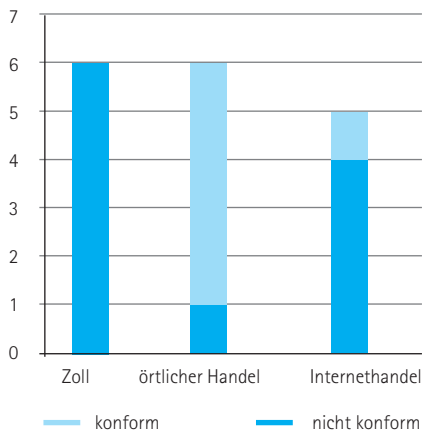
Die Tests im Einzelnen bezogen sich auf die Prüfung:

- des Schutzes gegen elektrischen Schlag,
- der Erwärmung,
- des Ableitstroms bei Betriebstemperatur,
- der Spannungsfestigkeit bei Betriebstemperatur,

- der mechanischen Festigkeit,
- des Aufbaus,
- der inneren Leitungen,
- der festen Isolierung,
- des Netzanschlusses und der äußeren Leitungen sowie
- der Abmessungen des Netzsteckers.

Für Prüflinge aus dem örtlichen Handel und europäischen Internethandel schwankten die Einzelhandelspreise der Geräte zwischen ca. 8 Euro und ca. 34 Euro.

Abbildung 2: Konformität der getesteten Geräte



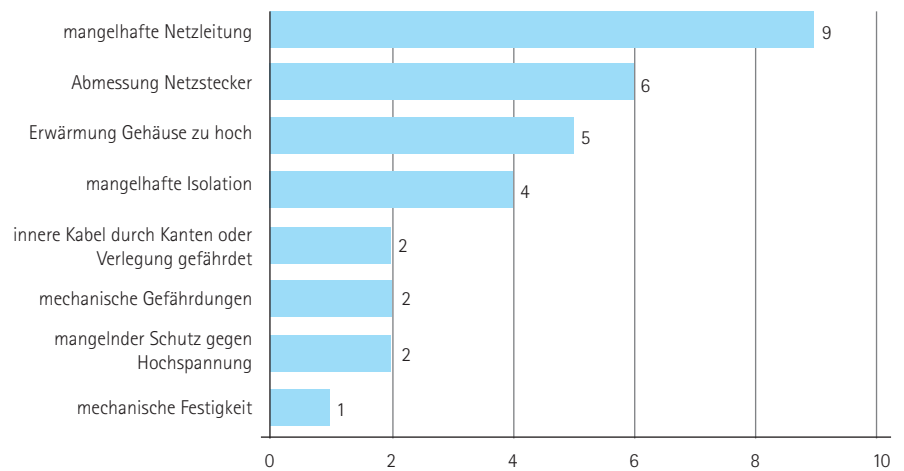
Insgesamt wurden 17 Proben in der Geräteuntersuchungsstelle der Landesdirektion Sachsen überprüft. Sechs der Proben stammten aus Importen außerhalb des EU Wirtschaftsgebietes und waren durch die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 einer Überprüfung zugänglich. Weitere sechs Proben wurden im örtlichen Handel gefunden und in das Untersuchungsprogramm aufgenommen. Die billigste Probe im Prüffeld gehörte zu diesem Segment. Fünf der Geräte entstammten dem deutschen bzw. europäischen Onlinehandel, wobei der Sitz der Anbieter nicht immer zweifelsfrei feststellbar war.

Von den 17 geprüften Proben waren elf Proben nicht normenkonform und mangelbehaftet (Abbildung 2). Dies traf für alle Prüflinge aus Zollverfahren zu. Bei Proben aus dem örtlichen Handel hat ein Gerät die Prüfungen nicht bestanden. Es handelte sich hierbei um das billigste Gerät im Prüffeld. Im Bereich Internethandel zeigte sich ein Gerät mängelfrei. Dies war zugleich das teuerste Gerät aller getesteten Proben.

Fünf der sechs Geräte aus Zollverfahren trugen kein CE-Zeichen. Im Segment Internethandel fehlte bei einem Gerät das CE-Zeichen. Alle diese Geräte wiesen auch technische Mängel auf. Die Mängelquote je Gerät schwankte hierbei zwischen drei und sieben Mängeln pro Prüfling. Bei Geräten mit CE-Zeichen, die mangelbehaftet waren, lag die Quote bei eins bis zwei Mängeln pro Prüfling. Zwei Prüflinge aus dem örtlichen Handel und eine Probe aus dem Segment Internethandel trugen ein GS-Zeichen. Diese Geräte waren mängelfrei und normenkonform.

Mit 15 Fällen waren die häufigsten aufgetretenen Mängel beim Netzstecker und der Netz-

Abbildung 3: Häufigkeit der Mängel



zuleitung zu finden (Abbildung 3). Drei Geräte verfügten über eine Netzleitung mit zu geringem Querschnitt der Leitungsadern. Hier kann es im Betrieb zu Überhitzung der Leitung mit Brandgefahr kommen. Drei Geräte waren mit einem in Europa ungebrauchlichen NEMA-1-Netzstecker versehen und somit nicht ohne weiteres anschließbar (Abbildung 4). Dies war ausschließlich bei Prüflingen aus Zollverfahren festzustellen. In sechs Fällen war die verbaute Netzanschlussleitung nicht geeignet. Durch die Verwendung von thermisch nicht stabilen Isolationsmaterialien besteht bei Kontakt der Leitungen mit den heißen Funktionsoberflächen der Geräte die Gefahr eines Kurzschlusses oder Stromschlages. In drei Fällen waren die Abmessungen des Netzsteckers außerhalb der vorgegebenen Toleranzen, was zu Kontaktierungsproblemen beim Betrieb führen kann.



Abbildung 4: Prüfling mit NEMA-1-Netzstecker

Bei fünf Geräten erwärmte sich die Gehäuseoberfläche der Geräte im Betrieb zu stark (Abbildung 5). Bei Berührung der überhitzten Gehäuseteile mit der Haut an den Händen oder dem Kopf besteht Verbrennungsgefahr. In vier Fällen musste die Ausführung der Isolation bemängelt werden. Bei drei Geräten war die Isolation der Heizelemente gegenüber berührbaren Metallteilen nicht normgerecht ausgeführt. In zwei Fällen entsprach die Isolation innerer Leitungen gegenüber berührbaren

Gehäuseteilen nicht den Sicherheitsforderungen. Zwei der Prüflinge mit mangelhafter Isolation bestanden den Hochspannungstest nicht. Es kam zum Durchschlag der Isolierung. Im Betrieb führen diese Mängel zu einem erhöhten Risiko für das Versagen der Isolierung mit der Folge eines Stromschlages.

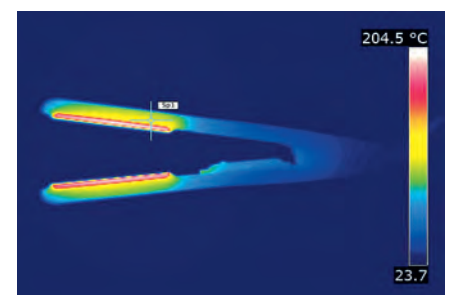


Abbildung 5: Zu starke Erwärmung von Gehäuseteilen im Betrieb



Abbildung 6: Mangelhafte Festigkeit der Konstruktion

Die mechanische Festigkeit mussten die Prüflinge u. a. bei einem Falltest unter Beweis stellen. Beschädigungen am Gehäuse sind dabei erlaubt, es dürfen jedoch u. a. keine aktiven Teile zugänglich werden. Bei einem Prüfling wurde beim Test das Scharnier der zangenförmigen Konstruktion überlastet, sodass basisisolierte Leitungen unzulässigerweise zugänglich waren (Abbildung 6).

Bei zwei Prüflingen war die Sicherheit durch mangelhafte Verlegung der elektrischen Kabel

im Gehäuse beeinträchtigt. Zum einen bestand das Risiko, dass die Isolierung durch scharfe Kanten beschädigt wird, zum anderen war die Verlegung der Kabel im Montageraum unter Überlastung der Isolation erfolgt, was deren Beschädigung zur Folge hatte (Abbildung 7). In beiden Fällen besteht beim Betrieb das erhöhte Risiko für einen Stromschlag.

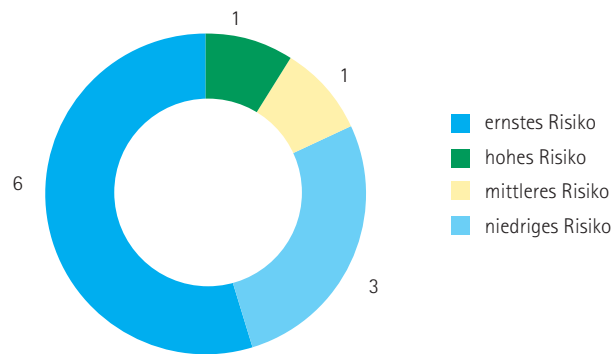


Abbildung 7: Überbeanspruchung der Isolation infolge ungeeigneter Kabelverlegung

Die Einstufung des Verletzungsrisikos bei mangelhaften Produkten erfolgt nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schweregrad der Verletzung und wird in Risikoklassen von ernstem bis niedrigem Risiko vorgenommen (Abbildung 8). Danach zeigten von den elf Proben, die nicht den Anforderungen für das Inverkehrbringen entsprachen, ca. die Hälfte ein mittleres Verletzungsrisiko. Das betraf Prüflinge bei denen

- die Anschlussleitung nicht den Anforderungen entsprach,
- die innere Isolation der elektrischen Leitungen durch scharfe Kanten gefährdet war und
- die Erwärmung am Gehäuse die zulässigen Grenzwerte im Betrieb überschritt.

Abbildung 8: Verletzungsrisiko infolge festgestellter Mängel



Ein ernstes und hohes Risiko war bei vier Proben abzuleiten. Die Mängel, die zu dieser Einstufung führten, bezogen sich auf ungenügende Isolation der Heizelemente und der inneren elektrischen Leitungen. Die Prüflinge mit Mängeln, die ein hohes oder ernstes Risiko verursachen, stammten aus Zollverfahren (drei) und dem Internethandel (eins).

#### Zusammenfassung

- In der Schwerpunktaktion erfolgte eine repräsentative Auswahl von am Markt verfügbaren Geräten.
- Die Proben entstammen den drei Vertriebswegen örtlicher Handel (sechs Proben), Internethandel auf europäischen Plattformen (fünf Proben) und Importe aus nicht EU-Staaten (sechs Proben).
- Insgesamt wurden 17 Prüflinge in der Geräteuntersuchungsstelle der Landesdirektion Sachsen auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inverkehrbringen untersucht, von denen elf die Anforderungen nicht erfüllten.

- Alle Proben aus Zollverfahren (Importe aus nicht EU-Staaten) hatten technische Mängel und entsprachen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Vier von fünf Proben aus dem Vertriebsweg Internethandel auf europäischen Plattformen waren ebenfalls mangelbehaftet. Im örtlichen Handel musste eins von sechs getesteten Geräten als unsicher eingestuft werden.
- Die Mängelquote betrug eins bis sieben nicht bestandene Prüfungen je beanstandete Probe bei insgesamt zehn durchgeführten Einzelprüfungen.
- Ca. die Hälfte aller unsicheren Prüflinge zeigte ein mittleres Verletzungsrisiko. Vier Geräte waren mit ernstem oder hohem Risiko behaftet.
- Das Risiko, ein unsicheres Produkt zu erwerben, ist bei Eigenimporten aus nicht EU-Staaten am größten. Der Kauf im örtlichen Einzelhandel bietet die größte Gewähr, ein sicheres Produkt zu erwerben.

### 3.1.3 Marktüberwachung auf Messen und Zusammenarbeit mit dem Zoll

Das Ziel der Marktüberwachung ist vor allem der Schutz der Verbraucher vor unsicheren und besonders vor gefährlichen Produkten. Aber auch die Aufrechterhaltung des fairen Wettbewerbes und damit die Wettbewerbsfähigkeit aller Wirtschaftsakteure stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit. Diese Ziele werden einerseits durch Aufklärung und Beratung präventiv und anlassbezogen und andererseits durch Sanktionen gegen Wirtschaftsakteure, die an der Sicherheit und Konformität ihrer Produkte sparen wollen, erreicht. In den heutigen Zeiten der globalen Warenströme und des stets wachsenden Onlinehandels stehen die jeweiligen Marktüberwachungsbehörden damit vor einer immensen Herausforderung!

Marktüberwachungsbehörden sind in allen EU-Staaten und in Deutschland in allen Bundesländern etabliert und kommunizieren u. a. auch über EU-weite Datenbanken miteinander.

Das Referat „Technischer Verbraucherschutz“ der Landesdirektion Sachsen nimmt die Aufgaben für technische Verbraucherprodukte, Arbeitsmittel und für Medizinprodukte wahr. Dabei reicht die Palette der Verbraucherprodukte von Kinderspielzeug über elektrische Geräte bis hin zu Sportbooten. Auch das Inverkehrbringen und das Bereitstellen auf dem Markt von Arbeitsmitteln wie Werkzeugen aber auch z. B. CNC-Maschinen werden überwacht. So führen wir u. a. Kontrollen auf Messen durch und arbeiten mit dem Zoll zusammen.

In die Europäische Union (EU) dürfen nur Produkte eingeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU hergestellt wurden. Ein Produkt, das im Versand- oder Internethandel unmittelbar in einem Land außerhalb der EU bestellt wurde, muss bei der Einfuhr in die EU (Inverkehrbringen) die auf dem Gemeinschaftsmarkt geltenden Vorschriften erfüllen. Ergeben sich bei der Einfuhrabfertigung Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoß gegen diese Vorschriften vorliegt, unterrichtet die Zollstelle die zuständige Marktüberwachungsbehörde. Aufgrund der Tatsache, dass sich im Aufsichtsgebiet der Dienststelle Leipzig drei Zollstandorte befinden (Zollamt Taucha, dessen Außenstelle in der Internationalen Fracht-Station in Radefeld und das Zollamt Flughafen) war die Anzahl der von den Zollämtern an die Behörde 2017 auf Basis der Verordnung (EG) 765/2008 übergebenen Vor-

gänge sehr hoch: 4.401 Mitteilungen. Dies sind 313 Vorgänge mehr als 2016. Insgesamt wurden den Mitarbeitern allein am Standort Leipzig durch den Zoll 5.860 Produkte (das sind 1.381 Produkte mehr als 2016) zum Entscheid vorgelegt. Lediglich ca. 2 % dieser Produkte konnten freigegeben werden.

Spitzenreiter in der Einteilung der nicht einfuhrfähigen Produkte nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Beurteilung waren die elektrischen Betriebsmittel mit knapp 44 %. Drei Produktgruppen-Schwerpunkte haben sich in dieser Gruppe herauskristallisiert:

- Beautygeräte aller Art,
- Lampen und Leuchten inkl. Lichterketten,
- Stromversorgungsgeräte inkl. Ladegeräte.

Als Hauptmängel mussten, neben den Mängeln der Kennzeichnung auch Mängel baulicher Art festgestellt werden: Stromschlaggefahr (bei Anschlussbuchsen für z. B. Fußschalter, Zugentlastung mittels Heißkleber, nicht ausreichende Isolation von Leitungen, amerikanische Stecker-Systeme, werkzeugloses Öffnen von z. B. Lampen) und Verletzungsgefahr wegen schlechter Qualität der Fertigung (scharfe Kanten, herausragende Drahtenden, etc.).

Die Produkte aus dem nichtharmonisierten Bereich nahmen den zweitgrößten Anteil (39 %) der zu kontrollierenden Produkte ein. Bei diesen handelte es sich insbesondere um Laserpointer und um Lasergeräte. Hauptmangel an den Produkten aus diesem Bereich sind zu hohe und nicht selten extrem hohe Laserleistungen (gefährliche bis ernste Mängel), weitere Mängel sind in der Regel Kennzeichnungsmängel in Bezug auf die Laserwarnung und -kennzeichnung und die Kennzeichnung nach Produktsicherheitsgesetz.

Zum Teil erschreckend ist die Klassifizierung der Produkte gemäß der aufgedeckten Mängel in den entsprechenden Risikograden! So mussten von den 5.860 bemängelten Produkten 16 % dem Risikograd „ernstes Risiko“ zugeordnet werden. 13 % der Produkte wurden dem Risikograd „hohes Risiko“ und 29 % dem Risikograd „mittleres Risiko“ zugeordnet.

Neben politischen Bestrebungen wie Brexit und TTIP wird auch 2018 das Handeln vieler Menschen in Deutschland mit ihrem Streben nach billigen Produkten den Onlinehandel

weiter steigen lassen und damit die Bedeutung unserer Zusammenarbeit mit dem Zoll.

Wie schon in den Jahren zuvor wurden auch im Berichtsjahr die Überprüfung von Produkten und die Beratung von Herstellern, Ausstellern sowie Händlern auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes und nachfolgender Produktsicherheitsverordnungen bzw. technischer Normen mittels Begehungen ausgewählter Messen durch eine jeweils gegründete Messekommission fortgeführt. Am Standort Leipzig wurden auf 16 Messen 268 Messestände aufgesucht und 289 Produkte besichtigt. 92 Mängel wurden vorgefunden und u. a. 14 Anordnungen, in der Regel direkt vor Ort, erlassen. Das wichtigste Ziel der Messekommission ist die Überprüfung der ausgestellten bzw. der zum Verkauf angebotenen Produkte im Rahmen der nationalen Marktüberwachungsstrategie und der Durchsetzung der aus dem europäischen Produktsicherheitsrecht resultierenden sicherheitstechnischen Anforderungen und die Beratung sowie die Unterstützung der Hersteller, Aussteller und Verkäufer zum rechtskonformen Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen von Produkten auf dem Markt.

Die Gespräche mit den Ausstellern, Händlern bzw. Herstellern waren in vergangenen Jahren sehr unterschiedlich. Auf der einen Seite zeigte sich immer wieder, dass Beratungsbedarf dahingehend besteht, wann und wie welche Richtlinien und Normen gelten und umgesetzt werden können bzw. müssen. Auf der anderen Seite wird manchmal viel Widerstand der Arbeit der Messekommissionen entgegengebracht. Teilweise sieht man bei Ausstellern im Vergleich zum Vorjahr wenig Lerneffekt. So mussten bei den besichtigten Produkten insgesamt 64 % mehr Mängel festgestellt werden als im Vorjahr. Viele der beratenen Aussteller zeigten sich interessiert, einsichtig und willig, andere (vorwiegend auf Messen mit Marktcharakter, also Publikumsverkehr) jedoch echauffierten sich sehr über die Kontrollen der Kommissionen, die ihrer Meinung nach nur in Leipzig so hart durchgeführt werden und fühlten sich ungerecht und geschäftsschädigend behandelt.

Bei den überprüften Produkten wurden sehr oft Mängel in Bezug auf die erforderliche Kennzeichnung vorgefunden, insbesondere waren dies fehlerhafte oder nicht vorhandene

Angabe des Herstellers bzw. des europäischen Inverkehrbringers, fehlende oder falsche Warnhinweise bzw. Warnhinweise, die nicht in Verwendersprache angebracht waren.

Einen Mängel-Schwerpunkt bei Maschinen bildeten auch fehlende EG-Konformitätserklärungen, Montage- und Betriebsanleitungen sowie Anleitungen, die nicht in deutscher

Sprache vorlagen. Ungesicherte Verletzungsstellen boten ebenso oft Grund zur Beanstandung. Bei Mängeln an Spielzeugen musste oft auf Gefahren wegen verschluckbarer Kleinteile, die als solche nicht gekennzeichnet waren, hingewiesen werden.

Als Hintergründe für die Mängel werden immer wieder preiswerte Einkäufe aus nichteu-

ropäischen Ländern oder ästhetische Gründe für das Weglassen der Kennzeichnung benannt. Weiterhin musste einfaches Nicht-Wissen bzw. Nicht-Kümmern festgestellt werden.

Zusammenfassend zeigte die Arbeit der Messekommissionen erneut, dass deren Einsatz ein wichtiger Bestandteil der Aufgaben der Marktaufsicht bleiben muss!

# 4 Sozialer Arbeitsschutz

## 4.1 Arbeitszeit

Dipl.-Ing. Elke Werner, Ass. jur. Jörg Fetzer, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Dresden, Chemnitz)

### 4.1.1 Paketzustellung sicher wichtig, aber nicht am Feiertag – die LDS schützt die Rechte der Beschäftigten

Im November 2017 stellten Postunternehmen und von diesen als Subunternehmer eingesetzte Speditionen bei den drei Dienststellen der Landesdirektion Sachsen (LDS) Anträge auf Bewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Buß- und Bettag (Mittwoch). Es sollte dabei sowohl um die Bearbeitung von Brief- und Paketsendungen als auch um deren Zustellung gehen. Begründet wurden die Anträge damit, dass durch den nicht bundeseinheitlichen Feiertag die Feiertagsarbeit unbedingt erforderlich sei, da ansonsten die Qualitätsmerkmale der Briefbeförderung, der Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften sowie der Paketbeförderung gemäß Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) an den Folgetagen nicht eingehalten werden könne. Die Antragsteller machten geltend, dass die Nichteinhaltung dieser Qualitätsmerkmale zu einem unverhältnismäßigen Schaden für sie führe. Außerdem verhindere die Feiertagsarbeit eine mögliche Belastungssituation der Arbeitnehmer an den folgenden Tagen.

Nach Abstimmung des Verfahrens mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr stellte die LDS die Zulässigkeit der Bearbeitung von Brief- und Paketsendungen am Buß- und Bettag fest, da es wirtschaftlich unverhältnismäßig ist, diese Arbeiten an einem späteren Werktag vorzunehmen. In Verkehrsbetrieben (auch Postunternehmen) dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sofern die Arbeiten nicht am Werktag vorgenommen werden können. Dies

hat der Antragsteller sowohl mit nicht ausreichenden Lagermöglichkeiten als auch logistischen Problemen mit Transportfahrzeugen zur behördlichen Überzeugung ausreichend dargelegt.

Demgegenüber lehnte die LDS den Antrag auf Bewilligung der Zustellung von Brief- und Paketsendungen am Buß- und Bettag ab. Für die Zustellung an Endabnehmer bestand keine Grundlage für eine Bewilligung, da diese auch an einem Werktag möglich ist. So hat auch der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik den für den Bereich der Brief- und Paketzustellung zuständigen Berufsverbänden und Gewerkschaften mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 mitgeteilt, dass die allgemeine Post- und Paketzustellung an Endkunden und Packstationen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich unzulässig ist. Auch der Buß- und Bettag als bundesuneinheitlicher Feiertag stellt kein besonderes Verhältnis im Sinne des Arbeitszeitgesetzes dar, da der Antragsteller in ähnlicher Weise auch auf andere landesspezifische Feiertage in anderen Bundesländern reagieren muss. Weiterhin wurden ein zu erwartender Schaden und dessen Unverhältnismäßigkeit nicht substantiiert dargelegt.

Nachdem die LDS andere Unternehmen über ihre Entscheidung in diesem Fall in teilweise sehr intensiven Diskussionen informiert hatte, nahmen diese ihre Anträge auf Bewilligung der Beschäftigung am Sonn- und Feiertag zurück.

Einige Subunternehmer behaupteten aber, im Falle der Nichtzustellung gegenüber dem Postunternehmen schadenersatzpflichtig zu sein. Es gelang der LDS, von dem Postunternehmen die schriftliche Versicherung darüber einzuholen, dass dieses die Haltung der LDS akzeptieren und keinen Schadensersatz von seinen Subunternehmern verlangen werde.

Ein weiteres Problem ergab sich dadurch, dass eine andere Landesbehörde einem in Sachsen tätig werdenden privaten Postunternehmen eine Zulassung für die Feiertagsarbeit erteilt hatte. Auf Initiative der LDS wurde dann aber klargestellt, dass zwar eine Bearbeitung der Brief- und Paketsendungen (Be- und Entladen, Kommissionierung) möglich sei, eine Zustellung derselben in Sachsen jedoch nicht genehmigt wurde.

Im Sommer 2018 wird die LDS die voraussichtlich betroffenen Unternehmen und deren Verbände informieren, dass eine Zustellung am Buß- und Bettag in aller Regel nicht genehmigt wird. So soll frühzeitig verdeutlicht werden, dass die LDS den gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe, deren hohe Bedeutung in den letzten Jahren durch mehrere Gerichtsentscheidungen bestätigt wurde, bei ihren Entscheidungen konsequent umsetzt. Die Unternehmen werden so Gelegenheit erhalten, sich auf die sächsische Sondersituation einzustellen.





## 4.2 Kinder- und Jugendarbeitsschutz

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### 4.2.1 Zur Arbeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz

Dem Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz (LAJ) gehören neben den Sozialpartnern die Aktion Jugendschutz Sachsen e. V., die Bundesagentur für Arbeit, das Landesjugendamt, die Sächsischen Staatsministerien für Soziales und Kultus und die Sächsische Landesärztekammer an. Einen Gaststatus haben die IHK Dresden und die Handwerkskammer Dresden inne.

Im Berichtsjahr konnte das Bildungswerk der sächsischen Wirtschaft gGmbH als wichtiger Träger in der Berufsausbildung für eine Mitarbeit gewonnen werden.

An der Spitze des Gremiums gab es durch das Ausscheiden des langjährigen Mitglieds Werner Schuh, DGB-Bezirk Sachsen, eine Veränderung. Marlen Schröder, ebenfalls aus dem DGB-Bezirk Sachsen, wurde einstimmig in den Vorsitz des LAJ gewählt.

Auf der Tagesordnung in der Frühjahrssitzung stand die Berichterstattung der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (LDS) über den Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes 2016. Mit 183 Dienstgeschäften nahmen die Bearbeitung von Anträgen und Stellungnahmen sowie Beratungen den überwiegenden Teil der Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde in diesem Fachgebiet ein.

Die LDS überprüfte in 59 Betrieben die Einhaltung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen. Dabei wurden in fünf Betrieben Verstöße gegen die Bestimmungen registriert und in zwei Fällen geahndet.

Aufgrund des personell bedingten Rückgangs der Revisionszahlen diskutierte das Gremium Unterstützungs- und Kooperationsmöglichkeiten für und mit der LDS. Arbeitsschutzkontrollen könnten gezielter durchgeführt werden, wenn Ausbildungsbetriebe im Vorfeld der Revisionen bekannt wären. Die Vertreter der Kammern erklärten sich bereit zu prüfen, ob sie entsprechende Informationen bereitstellen können.

Informationsaustausche und Vorträge der Aufsichtsbehörde zu Arbeitsschutzthemen in Ausbildungsstätten erachtete das Gremium als wichtig. Ausbilder sollten so stärker für diese Fragen sensibilisiert werden. Insbesondere in der Baubranche sei das hilfreich, da zahlreiche Azubis keinen ausreichenden Bildungsstand hätten und der Fachkräftebedarf groß sei. Die Bildungszentren achteten deshalb auf eine fachliche Förderung der Azubis und auf die Arbeitssicherheit in der Ausbildung. Die Vertreterin der LDS sagte diese Unterstützung zu.

Die relativ hohen Abbruchquoten von Ausbildungsverträgen in Sachsen erforderten jedoch auch, dass die Branchen selbst stärker auf gute und gesundheitsförderliche Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen achten. Arbeitgebern mit attraktiven Arbeitsbedingungen falle es leichter, ihren Fachkräftebedarf zu sichern.

Signifikant sind die Abbruchquoten in der Hotel- und Gaststättenbranche. Der DEHOGA Sachsen e. V. führte deshalb das Label „Empfohlener Ausbildungsbetrieb“ ein. Ausbildungsbetriebe mit nachweislich guten Ausbildungsbedingungen wird dieses Zertifikat verliehen. Das SMWA übernahm für dieses wegweisende Projekt 2017 die Schirmherrschaft. Andere Branchen sollen angeregt werden, ähnliche Aktivitäten zu entwickeln.

Die zweite Zusammenkunft des LAJ im Berichtsjahr wurde mit dem Fachtag „Erlebensbild Arbeit bei Auszubildenden – Arbeitsschutz ist keine Nebensache“ verbunden. Er fand am 26. Oktober 2017 im Hygiene-Museum Dresden statt. In Kapitel 1.3.1 wird ausführlich darüber berichtet.

#### 4.2.2 „Five easy pieces“ – Wie weit darf Kunst gehen

Am 19. Mai 2017 wurde durch die Euro-Scene Leipzig – Festival zeitgenössischen europäischen Theaters der Antrag auf die Mitwirkung von sieben belgischen Kindern in dem Stück „Five easy pieces“ von Milo Rau im Rahmen von zwei Gastaufführungen im November 2017 in Leipzig gestellt.

Recherche und Rückfragen beim Veranstalter ergaben, dass in diesem Theaterstück der Fall des belgischen Kindermörders Marc Dutroux nacherzählt wird – doch ausgerechnet von Kindern? Das Stück wurde mehrfach ausgezeichnet und von „Theater heute“ als „Inszenierung des Jahres 2017“ gewürdigt. Vom Zeitpunkt der Premiere bis heute wurde das Stück über 100-mal europaweit gezeigt. Die Bewilligung wurde am 20. Juni erteilt, da der Arbeitsschutzbehörde (LDS) zum derzeitigen Zeitpunkt keine Versagensgründe vorlagen.

Am 10. Juli 2017 erhielt die LDS die Bitte um Unterstützung vom Kinderschutzbund Sachsen. Eine Medienpädagogische Fachkraft (MPF) aus NRW hatte sich mit dem Verdacht auf potenzielle Kindeswohlgefährdung in einer Szene in dem o. g. Stück bundesweit an alle Einrichtungen gewandt, die laut Presseberichten eine Aufführung planten. Die MPF führt aus, dass in dem Theaterstück ein 9-jähriges Mädchen eines der Opfer von Marc Dutroux darstellt. Sie spielt in einer Szene, dass sie ihren Eltern einen Brief schreibt und aus der Ich-Perspektive Folter, Missbrauch und ihre damit verbundenen Gefühle in ihrer Muttersprache schildert. Dabei ist sie nur mit einem Slip bekleidet auf der Bühne.

Die MPF führt im Gutachten unter anderem folgendes aus: „Die körperliche Privatsphäre eines 9-jährigen Mädchens auf der öffentlichen Bühne sollte hier aus Kindesschutzsicht

über der künstlerischen Darstellung stehen, und somit sollte das Mädchen in dieser Szene nicht nur lediglich durch einen Slip bekleidet auftreten, sondern, wie sie etwa auch in einem öffentlichen Schwimmbad bekleidet wäre, ein Oberteil analog einem Badeanzug oder Bikini-oberteil, welches durchaus hautfarben aber nicht transparent sein sollte, tragen. Insbesondere auch weil das voyeuristische Potenzial in dieser Szene als sehr hoch einzuschätzen ist, auch deshalb, weil die kindliche Darstellerin spielt, dass sie ihr Unterhemd nicht ausziehen möchte und ihr es doch von jemand anderem gegen ihren Willen ausgezogen wird. Es wird hier dargestellt, dass über kindliche Schutzbedürfnisse hinweggegangen wird. Das darf aus Kindesschutzsicht nicht, wenn auch nur im Schauspiel, zum Ausdruck kommen.

Zum anderen stellt für ein 9-jähriges Mädchen das detaillierte Vortragen von Folter und sexuellem Missbrauch und den damit einhergehenden Gefühlen, Ängsten und Verarbeitungsstrategien sowohl eine Überforderung, als auch eine Gefährdung dar. Es ist anzunehmen, dass die Darstellerin zwischen dem Spiel in dieser Szene und ihrer eigenen Realität unterscheiden kann. Dennoch wird sie in dieser Szene mit realen Folterhandlungen, Foltererlebnissen, Missbrauchserfahrungen und dadurch resultierenden Gefühlen konfrontiert, die zudem auch noch in der Ich-Perspektive von ihr vorgetragen werden. Es wird somit ein 9-jähriges Kind direkt mit Themen konfrontiert, die seine Urängste betreffen und denen sie sich außerhalb ihrer Mitwirkung an „Five Easy Pieces“ in dieser direkten Weise vermutlich nie hätte stellen müssen, es sei denn, ihr wäre tatsächlich Entführung, Folter und Missbrauch widerfahren. Gefühle in Zusammenhang mit Entführung, Folter und Missbrauch gehören nicht zum normalen Spielrepertoire von Kin-

dern, es sei denn, sie reaktualisieren diese aufgrund tatsächlicher Erfahrungen von Entführung, Folter und Missbrauch...“

Diesen Ausführungen schloss sich die Behörde an und erließ einen entsprechenden Änderungsbescheid. Dabei wurde festgelegt, dass das Kind in der entsprechenden Szene entweder ein körperfarbenes Trikot oder als Bekleidung die vollständige Unterwäsche (Unterhemd und Schlüpfen) zu tragen hat. Die Einhaltung der erlassenen Auflage wurde durch eine Vor-Ort-Kontrolle im November 2017 überprüft.

Die Aufsichtsbehörde wird gerade im Bereich von Theateraufführungen regelmäßig mit der schwierigen Situation konfrontiert, Einwände gegen geplante künstlerische Darstellungsweisen erheben zu müssen. Häufig sind die Einwände aus den Unterlagen (z. B. Textbuch) nicht ersichtlich und können erst bei einer Vor-Ort-Kontrolle im Probenverlauf festgestellt werden.

Hier wäre es wünschenswert, wenn die Behörde die Möglichkeit hätte, sehr schnell eine gut geschulte Medienpädagogische Fachkraft als Gutachter einzuschalten bzw. auch selber entsprechende Weiterbildungen besuchen zu können. Der Trend, wieder verstärkt Kinder in Theaterinszenierungen einzusetzen, ist seit mehreren Jahren zu beobachten. Mit der zunehmenden Sensationsgier und dem Heruntersetzen von Hemmschwellen in der Öffentlichkeit wird den Darstellungen von für Kinder ungeeigneten oder zumindest sehr problematischen Themen bedauerlicherweise Vorschub geleistet. Hier sollte das Augenmerk deutlich auf verstärkte Kontrollen im Probenprozess liegen, um im Bedarfsfall regulierend eingreifen zu können.

## 4.3 Mutterschutz

Dipl.-Ing. (FH) Iris Deutschmann, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Dresden)

### 4.3.1 Drohung gegen Arbeitgeber gleichbedeutend mit fristloser Kündigung?

Ein Fachkrankenhaus für Orthopädie und Rheumaorthopädie (Arbeitgeber), hatte die Zulassung zur Kündigung eines angestellten Arztes (Arbeitnehmer) beantragt. Dieser habe die Inanspruchnahme von Elternzeit bekanntgegeben und gleichzeitig Teilzeitarbeit für 30 h wöchentlich beantragt.

Der Arbeitgeber hatte grundsätzlich keine Einwände gegen die Teilzeittätigkeit während der bekanntgegebenen Elternzeit.

Per E-Mail habe der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine konkreten Vorstellungen zur Aufteilung der Arbeitszeit mitgeteilt. Er beabsichtigte, im wöchentlichen Wechsel eine Woche voll zu arbeiten, ggfs. bei Bedarf auch Überstunden zu leisten. In der Woche, wo er die Betreuung seiner Kinder übernehmen wolle, beabsichtige er vormittags später anzufangen und nachmittags eher zu gehen, ohne konkrete Zeitangaben festzulegen.

In der Antwortmail des Arbeitgebers sei dem Arbeitnehmer mitgeteilt worden, dass die Lage und die Verteilung der Arbeitszeit vom Arbeitgeber festgelegt und bei allem Verständnis für die familiäre Situation auch bei Mitarbeitern in Teilzeittätigkeit die üblichen Dienstzeiten und Arbeitsschichten im Ärztlichen Dienst verbindlich vorgegeben werde und einzuhalten seien.

Daraufhin teilte der Arbeitnehmer mit, dass die Zeiten von ihm bewusst so gewählt worden seien, um seine geplante Kinderbetreuung zu gewährleisten. Er habe diese Zeiten mit seinen zwei Chefärzten grob abgesprochen. Außerdem seien ihm mindestens drei Kollegen bekannt, die aufgrund der Kinderbetreuung ein solches Arbeitszeitmodell umsetzen würden. Er hoffe, dass der Arbeitgeber den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitarbeiter lebe und berücksichtige. Eine Ungleichbehandlung wäre unfair, ungerecht und würde den Tatbestand des Mobbing erfüllen. Der Arbeitnehmer nehme an, dass der Arbeitgeber zumindest nach außen einen solchen Eindruck vermeiden wolle.

Der Arbeitgeber hat diese Äußerungen als Drohung gegen sich gewertet, die er nicht hinnehmen wollte. Er beantragte deshalb die Zulassung zur Kündigung während der Elternzeit mit Teilzeittätigkeit. Durch die Landesdirektion Sachsen war nun zu prüfen, ob hier ein „besonderer Fall“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 BEEG vorliegt.

Zur Beurteilung, ob ein „besonderer Fall“ i. S. d. § 18 Abs. 1 BEEG vorliegt, ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Kündigungsschutz bei Elternzeit (§ 18 Abs. 1 Satz 4 BEEG) vom 3. Januar 2007 heranzuziehen.

Nach Pkt. 2.1.6 dieser Vorschrift hat die Behörde davon auszugehen, dass ein „besonderer Fall“ insbesondere dann gegeben ist, wenn besonders schwere Verstöße des Arbeitnehmers gegen arbeitsvertragliche Pflichten oder vorsätzliche strafbare Handlungen des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen. Selbst wenn ein „besonderer Fall“ anerkannt würde, liegt es im Ermessen der Behörde, ob sie die Kündigung für zulässig erklärt.

Der Arbeitnehmer ist bereits seit 2007 als Facharzt für Chirurgie/Orthopädie für das Unternehmen tätig. Für ein Jahr war er als Oberarzt an einer weiteren Klinik des Unternehmens abgeordnet. Bis zum Zeitpunkt des erhobenen Vorwurfs hat es keine Beanstandungen an der Arbeitsweise des Arbeitnehmers gegeben. Es hat wohl in größeren Abständen Beanstandungen an seiner Verhaltensweise gegenüber Kollegen gegeben, die in Gesprächen ausgeräumt wurden. Eine Abmahnung hat der Arbeitnehmer zu keinem Zeitpunkt erhalten.

Nach Aussagen des Arbeitgebers erfolgt die konkrete Aufteilung der Teilzeitarbeit während der Elternzeit individuell gemäß den Anforderungen der entsprechenden Abteilung und deren Leitung. Der Arbeitnehmer hatte seine beabsichtigte Teilzeittätigkeit grob mit seinem Chefarzt abgestimmt, sodass er davon ausgehen musste, dass er die mit der Mutter seiner Kinder vereinbarte Kinderbetreuung problemlos übernehmen kann. Durch die Absage der Personalabteilung sah er diese Möglichkeit in Gefahr. Er fühlte sich ungerecht bzw. ungleich behandelt, weshalb es zu seinen Äußerungen kam.

Der Arbeitnehmer stand in dieser Situation unter großem psychischem Druck, weil er die an seine getrennt lebende Frau zugesagte Kinderbetreuung in Gefahr sah. Er bestreitet, dass er seinem Arbeitgeber drohen wollte. Ob die Äußerungen tatsächlich den Tatbestand einer „Drohung“ erfüllen, kann letztendlich auch nur arbeitsgerichtlich geklärt werden.

„Besonders schwere Verstöße des Arbeitnehmers gegen arbeitsvertragliche Pflichten oder vorsätzliche strafbare Handlungen des Arbeitnehmers“, die dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen, waren für die Behörde im geschilderten Fall nicht erkennbar.

An die Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers, der den besonderen Kündigungsschutz genießt, werden höhere Ansprüche gestellt als im Arbeitsvertragsrecht. Selbst ein wichtiger Grund gemäß § 626 Abs. 1 BGB erlaubt noch nicht ohne weiteres die Annahme eines „besonderen Falles“ im Sinne von § 18 Abs. 1 BEEG. Ein klärendes Gespräch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden, sodass der Arbeitnehmer keine Möglichkeit hatte, sich zum Vorwurf der „Drohung“ zu äußern. Weder der Arbeitgeber noch der Betriebsrat hatten den Arbeitnehmer angehört. Der Arbeitnehmer ist auf sein vermeintliches Fehlverhalten nicht hingewiesen worden. Eine Abmahnung hat er nicht erhalten.

Nach umfassender Würdigung der gegebenen Verhältnisse kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass die angeführten Kündigungsgründe nicht als so schwerwiegend zu betrachten sind, dass sie einen Grund für die Annahme eines „besonderen Falles“ im Sinne des § 18 Abs. 1 BEEG rechtfertigen würden.

Unterstellt man demgegenüber das Vorliegen eines „besonderen Falles“, spricht auch eine pflichtgemäße Ermessensausübung gegen die Zulassung der Kündigung. Das ergibt sich aus dem Umstand, dass der Arbeitgeber bei dem vorgetragenen Vorwurf vor Beantragung der Zulassung der Kündigung keine geeigneten alternativen Problemlösungen ausgeschöpft hat. So kommt zum Beispiel unter dem Gesichtspunkt des besonderen Kündigungsschutzes des Arbeitnehmers eine Abmahnung als milderes Mittel gegenüber der Kündigung durchaus in Betracht.

Mangels eines „besonderen Falles“, der allein die Aufhebung des Kündigungsverbotes rechtfertigt, wurde dem Antrag auf Zulassung der Kündigung nicht stattgegeben. Widerspruch ist nicht erhoben worden, die Entscheidung ist bestandskräftig.

# 5 Arbeitsmedizin

Dr. med. Marina Selbig, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## 5.1 Organisation, Personal

Für den medizinischen Arbeitsschutz im Freistaat Sachsen waren 2017 noch drei Gewerbeärztinnen zuständig. Davon waren zwei gewerbeaufsichtlich in der Landesdirektion

Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und eine im SMWA, Referat Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Technischer Verbraucherschutz tätig. Die Mitwirkung im BK-Feststellungsverfahren nach

§ 4 Abs. 1 und 4 der Berufskrankheitenverordnung geschah entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit den Unfallversicherungsträgern, die seit 2012 besteht.

## 5.2 Übersicht über die Tätigkeiten

Die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten der Gewerbeärztinnen Sachsens sind im Anhang aus Tabelle 4 (Spalte Arbeitsmedizin) zu ersehen. Im Berichtsjahr wurden 1.343 Stellungnahmen zu 1.691 Berufskrankheiten-Akten erarbeitet. Außerdem erfolgten durch die Gewerbeärztinnen ca. 277 Beratungen zu den unterschiedlichsten Themen des medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes.

Die Betreuung strahlenexponierter Personen wird durch die Strahlenschutz- und die Röntgenverordnung geregelt. In Sachsen sind derzeit 100 Ärzte für Vorsorgeuntersuchungen nach diesen Verordnungen ermächtigt.

Für diese Untersuchungen gibt es eine statistische Erfassung durch die ermächtigende Behörde (SMWA), bei der jeweils die Ergebnisse des vorletzten Jahres vorliegen. Im Jahr 2016 wurden von den ermächtigten Ärzten insgesamt 4.951 Untersuchungen durchgeführt, das sind ca. 300 weniger als im Vorjahr.

Abbildung 1: Spezielle Vorsorgeuntersuchungen nach StrlSchV und RöV ab 2006

Jahr	nach der Strahlensch.-VO		nach der Röntgen-VO		Insgesamt	
	Summe	davon mit Bedenken	Summe	davon mit Bedenken	Summe	davon mit Bedenken
2006	2.735	0,22 %	2.514	0,1 %	5.249	0,15 %
2007	2.219	0,32 %	2.588	0 %	4.807	0,15 %
2008	1.875	0,59 %	2.782	0,1 %	4.657	0,28 %
2009	2.240	0,18 %	2.872	0,1 %	5.112	0,14 %
2010	2.417	0,4 %	2.668	0,15 %	5.085	0,28 %
2011	1.843	1,0 %	2.946	0,7 %	4.789	0,56 %
2012	1.776	0,34 %	2.882	0,31 %	4.658	0,32 %
2013	1.670	0,2 %	3.244	0,1 %	4.914	0,12 %
2014	1.948	0,2 %	2.768	0,3 %	4.716	0,23 %
2015	1.986	0,35 %	3.260	0,1 %	5.246	0,17 %
2016	1.738	0,2 %	3.213	0,3 %	4.951	0,26 %

Für 0,26 % der Untersuchten wurden aufgrund von individuellen Erkrankungen von den Strahlenschutzärzten Bedenken für die volle Einsatzfähigkeit geäußert. Bedenken infolge der Arbeitsplatzsituation gab es nicht.

Die regelmäßige Teilnahme der sächsischen Strahlenschutzärzte an den vorgeschriebenen Aktualisierungskursen alle 5 Jahre wird im Rahmen des befristeten Ermächtigungsverfahrens geprüft.



### 5.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen/Öffentlichkeitsarbeit

Ein reger Fachaustausch wird im Rahmen der „mitteldeutschen Zusammenarbeit“ mit den Gewerbeärzten Sachsen-Anhalts und Thüringens bei zweijährlich stattfindenden Treffen gepflegt. Im Berichtsjahr fand kein Treffen statt. Fragen werden zwischenzeitlich auf schriftlichem Wege geklärt und besprochen.

Für die Fortbildung der sächsischen Betriebsärzte wurde die jährliche eintägige Veranstaltung „Sächsischer Betriebsärztetag“ in der Landesärztekammer in Dresden organisiert. Für interessante Themen, z. B. Gefährdungsbeurteilung, stationäre Rehabilitation, Erlebensbild Arbeit bei Auszubildenden, Neues zum Präventionsgesetz, gemeinsame Ziele des Berufsverbandes und Kniffe in der Allergiediagnostik konnten wieder namhafte Referenten gewonnen werden.

Die Gewerbeärztinnen sind auch beim Stammtisch der Dresdner Betriebsärzte präsent.

Informationen und Berichte zu Fachthemen, selbst organisierten Veranstaltungen oder aktuellen Themen (neues Mutterschutzgesetz, Infektionserkrankungen/Impfschutz, besonders im Bereich Asyl, arbeitsmedizinische Vorsorge u. a.) werden regelmäßig auf der Arbeitsschutz-Homepage [www.arbeitsschutz.sachsen.de](http://www.arbeitsschutz.sachsen.de) eingestellt.

Ein wichtiger Aufgabenbereich für die Mitwirkung im Präventionsgeschehen ist die Mitarbeit in bundesweiten Gremien und Arbeitsgruppen durch zwei Gewerbeärztinnen. Hier kann aktiv bei der Gesetzgebung mitgearbeitet werden.

Für die Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Gesundheits- und Sozialministerium auf dem Gebiet der betrieblichen Gesundheitsförderung ist eine Gewerbeärztin stellvertretendes Mitglied im Steuerungsgremium Landesrahmenvereinbarung zum Präventionsgesetz. Auch die Weiterbildung im Fach Arbeitsmedizin steht im Fokus der gewerbeärztlichen Tätigkeit. Eine Gewerbeärztin ist Mitglied im Ausschuss Arbeitsschutz und im Prüfungsausschuss der Sächsischen Landesärztekammer.

Jährlich einmal findet der bundesweite gewerbeärztliche Erfahrungsaustausch als wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzbehörden aller Bundesländer (im Berichtsjahr in Würzburg) statt, an dem sich die Gewerbeärztinnen teilweise mit Vorträgen und mit reger Diskussion beteiligen.

### 5.4 Berufskrankheiten

Die „Vereinbarung über das nähere Verfahren im BK-Feststellungsverfahren und zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Gewerbeärzte in Sachsen und den Unfallversicherungsträgern“ wurde im Jahr 2012 aktualisiert und galt 2017 unverändert fort. Es erfolgt somit keine Bearbeitung der beruflich verursachten Silikosen, Asbestosen, Strahlen- und Wirbelsäulenerkrankungen mehr bzw. nur noch in begründeten Ausnahmefällen. Bei allen anderen Berufskrankheiten werden nur noch die bearbeitet, bei denen die Unfallversicherungsträger eine Ablehnung beabsichtigen.

Wenn man bedenkt, dass nur zwei Gewerbeärztinnen in Sachsen die Bearbeitung der Berufskrankheiten bestreiten, kann sich die Anzahl der Stellungnahmen von 1.343 sehen lassen. Insbesondere die Stellungnahmen zu Erkrankungen durch chemische Einwirkungen, zu Erkrankungen der Atemwege und zu Sonderentscheiden sind angestiegen, befinden sich damit aber wieder auf dem Niveau der letzten Jahre bis 2015. Durch die Aufnahme der Erkrankung durch natürliche UV-Strahlung kann man, auch mit Blick auf die stark angestiegenen Verdachtsmeldungen dazu, einen weiteren Anstieg dieser Berufskrankheit in den nächsten Jahren erwarten.

Die Unfallversicherungsträger teilen den Gewerbeärzten die Anzahl der anerkannten und abgelehnten Vorgänge aus den jeweiligen Bereichen mit, damit der Überblick über das sächsische Berufskrankheiten-Geschehen nicht ganz verloren geht.

Den Verdacht auf eine Berufskrankheit kann prinzipiell jedermann anzeigen. Am häufigsten sind natürlich ärztliche Anzeigen, aber auch die Krankenkassen, Unternehmer, soziale Einrichtungen und die Versicherten selbst melden den Verdacht.

Abbildung 2: Stellungnahmen im BK-Verfahren 2012 bis 2017 in Sachsen

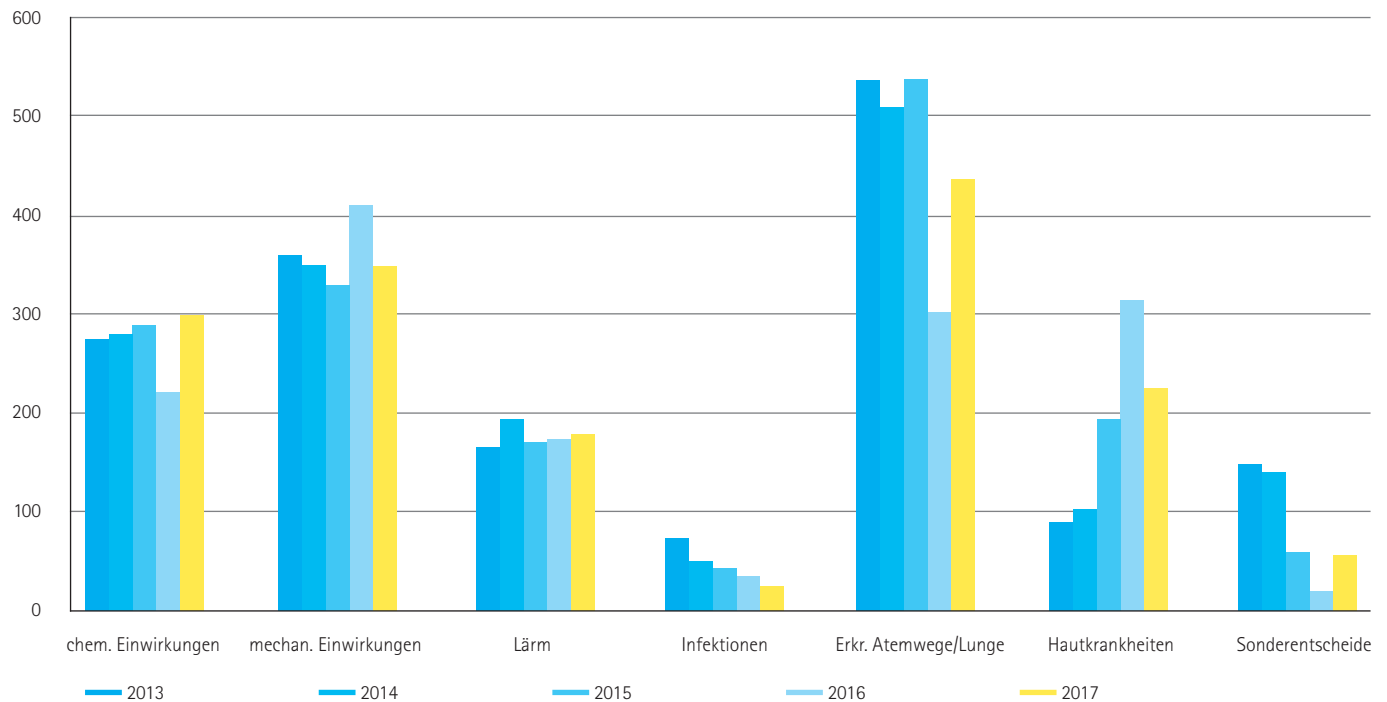
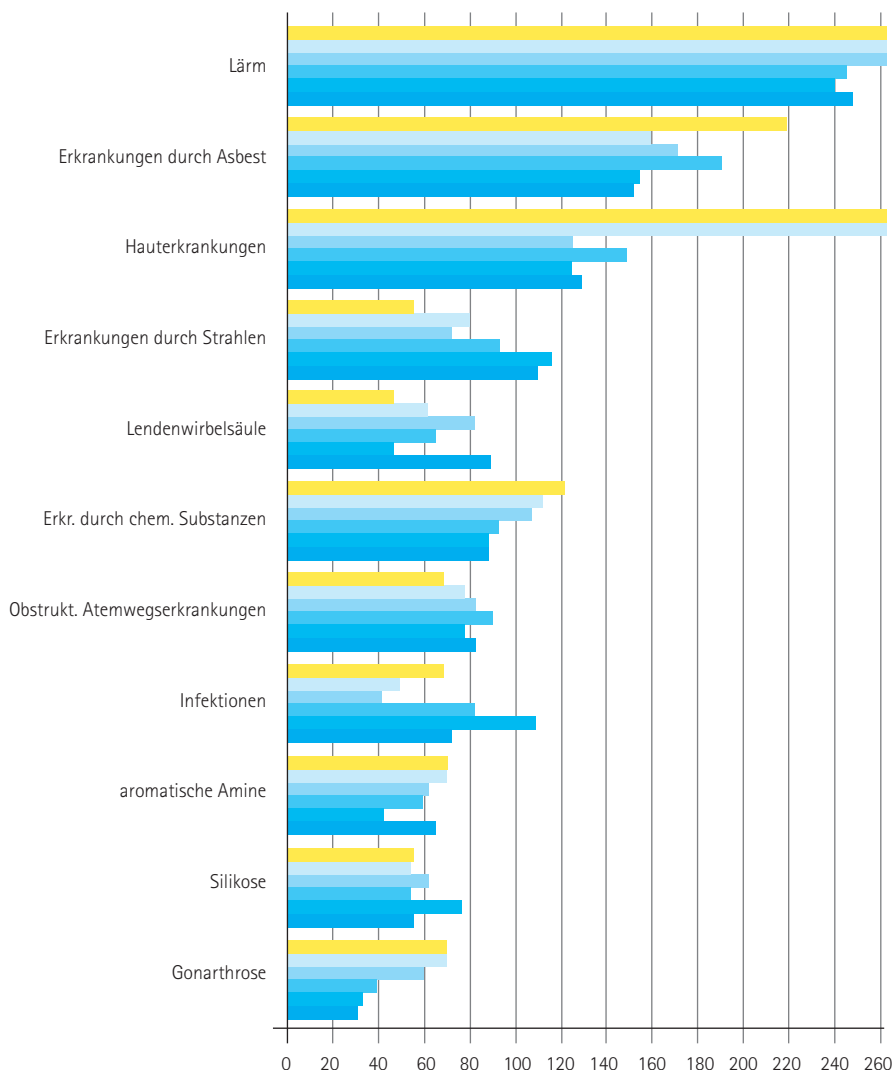


Abbildung 3: Eingegangene Berufskrankheiten-Verdachtsmeldungen 2012 bis 2017



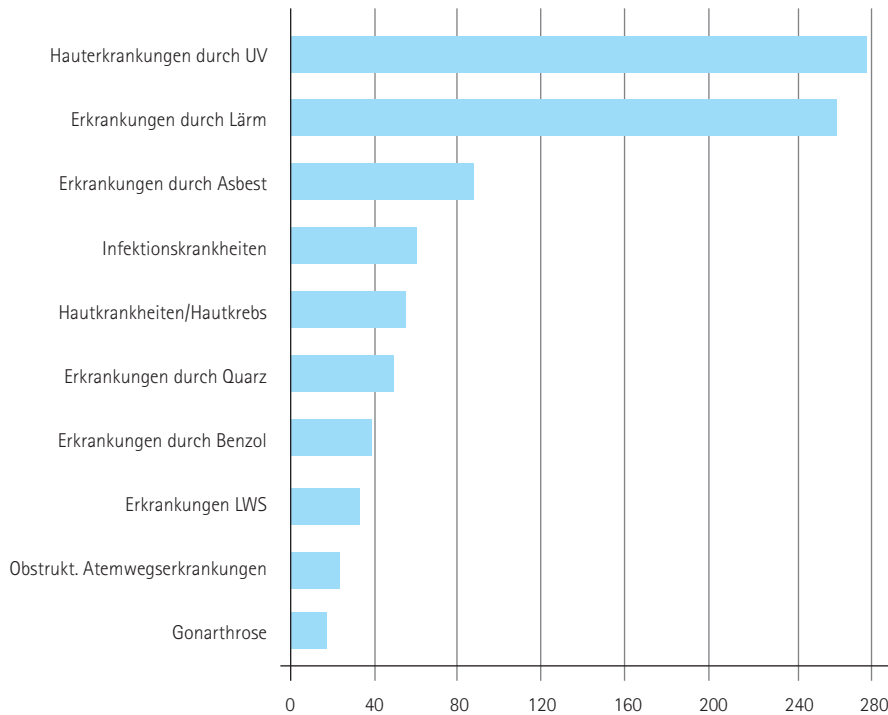
Die im Berichtsjahr eingegangenen 1.919 Berufskrankheiten-Verdachtsanzeigen (100 mehr als im Vorjahr) wurden zu 64,2 % von Ärzten, zu 28,9 % von den Krankenkassen und zu 6,9 % von Unternehmern oder von Versicherten selbst erstattet.

Die Verdachtsmeldungen wurden außerdem auch nach Krankheitsgruppen erfasst. Am häufigsten gingen 2017 Verdachtsmeldungen zu Hauterkrankungen (n = 487, bedingt durch die neue BK natürliche UV-Strahlen - 397), zur beruflichen Lärmschwerhörigkeit (n = 342), zu Erkrankungen durch Asbest (n = 219) und zu Erkrankungen durch chemische Substanzen (n = 122) ein. Gegenüber dem Vorjahr zeigen sich bei den Verdachtsmeldungen Anstiege besonders bei Erkrankungen der Haut und durch Lärm.

Die Abbildung 4 gibt einen Überblick über die in Sachsen am häufigsten von den Unfallversicherern anerkannten Berufskrankheiten im Berichtsjahr.



Abbildung 4: Die zehn häufigsten 2017 in Sachsen anerkannten Berufskrankheiten



Im Berichtsjahr wurden in Sachsen insgesamt 1.000 Berufskrankheiten anerkannt. Durch die Neuaufnahme des Hautkrebses durch natürliche UV-Strahlung in die Liste der Berufskrankheiten nimmt die Zahl der Anerkennung (n = 277) in

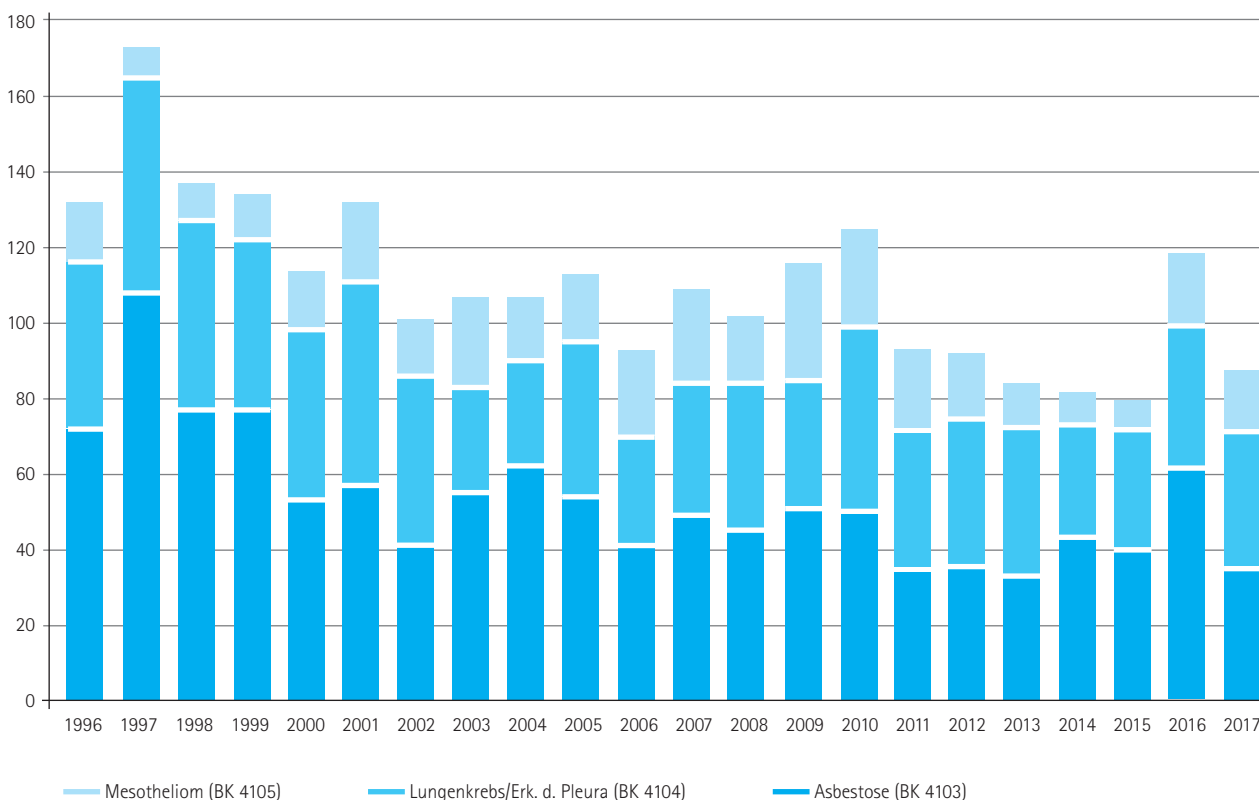
Sachsen den ersten Platz ein. Während die Lärmschwerhörigkeit bisher an erster Stelle rangierte, nimmt sie jetzt (n = 262) den zweiten Platz ein, wobei sie aber im Vergleich zum Vorjahr um 80 Fälle gesunken ist.

Im Jahr 1993 wurde die Be- und Verarbeitung von Asbest wegen seiner gesundheitsschädigenden Wirkung umfassend verboten. Asbestprodukte wurden in Deutschland bis Anfang der neunziger Jahre vor allem im Baubereich verwendet.

Die als Berufskrankheit anerkannten asbestverursachten Erkrankungen haben ihren Ursprung in den Arbeitsbedingungen der Jahre 1950 bis 1970. Nach jetzigen Beobachtungen hat sich die mittlere Latenzzeit immer weiter verlängert und liegt derzeit bei 40 bis 60 Jahren. Deshalb wurde von den Experten ein Anstieg dieser Erkrankungen bis 2020 vorausgesagt.

Durch die Abnahme der Asbestosen ist im Berichtsjahr ein Rückgang dieser Erkrankungsgruppe gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (Abbildung 5). Allerdings sind die Krebserkrankungen durch Asbest nicht weniger geworden. Es bleibt abzuwarten, ob sich der vorausgesagte Anstieg wirklich einstellt. Aus diesem Grund bleibt diese Erkrankungsgruppe weiter in näherer Betrachtung.

Abbildung 5: Berufskrankheiten durch Asbest seit 1996 in Sachsen



## 6 Anhang





**Tabelle 1: Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Sachsen  
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten\* - Übersicht 2017 (Stichtag 30.06.2017)**

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/ -beamte ***			AB mit Arbeitsschutz- aufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	31,00	23,63	54,63	21,45	20,50	41,95	18,45	18,35	36,80			0,00	3,00		3,00
gD	38,93	33,60	72,53	32,10	30,30	62,40	26,45	26,20	52,65			0,00			0,00
mD	20,80	5,00	25,80	12,37	4,00	16,37	10,35	3,00	13,35			0,00			0,00
<b>Summe</b>	<b>90,73</b>	<b>62,23</b>	<b>152,96</b>	<b>65,92</b>	<b>54,80</b>	<b>120,72</b>	<b>55,25</b>	<b>47,55</b>	<b>102,80</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3,00</b>

\* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

\*\* Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal.

\*\*\* Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

\*\*\*\* Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden – ggf. in Zeiteinheiten geschätzt.

**Arbeitsschutzaufgaben** (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

**Fachaufgaben** sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

- a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)  
(z. B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
- b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)  
(z. B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten).

Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebsstätten			Beschäftigte			Summe	
	1	Jugendliche		Summe	Erwachsene			
		männlich	weiblich		männlich	weiblich		
	2	3	4	5	6	7	8	
<b>1: Großbetriebsstätten</b>								
1.000 und mehr Beschäftigte	63	1112	866	1978	71867	54016	125883	127861
500 bis 999 Beschäftigte	186	1793	747	2540	65173	52761	117934	120474
Summe	228 <sup>+</sup>	2905	1613	4518	137040	106777	243817	255668 <sup>+</sup>
<b>2: Mittelbetriebsstätten</b>								
250 bis 499 Beschäftigte	485 <sup>+</sup>	2830	1236	4066	99110	79231	178341	164455 <sup>+</sup>
100 bis 249 Beschäftigte	1750 <sup>+</sup>	3108	1250	4358	164529	115397	279926	265274 <sup>+</sup>
50 bis 99 Beschäftigte	3183 <sup>+</sup>	2081	1001	3082	135459	90105	225564	219424 <sup>+</sup>
20 bis 49 Beschäftigte	8325 <sup>+</sup>	2758	1355	4113	181800	115640	297440	254563 <sup>+</sup>
Summe	13743 <sup>+</sup>	10777	4842	15619	580898	400373	981271	903716 <sup>+</sup>
<b>3: Kleinbetriebsstätten</b>								
10 bis 19 Beschäftigte	11529 <sup>+</sup>	1808	1115	2923	118208	79366	197574	155809 <sup>+</sup>
1 bis 9 Beschäftigte	87580 <sup>+</sup>	1907	1740	3647	148710	149807	298517	264991 <sup>+</sup>
Summe	99109 <sup>+</sup>	3715	2855	6570	266918	229173	496091	420800 <sup>+</sup>
<b>Summe 1 - 3</b>	<b>113080<sup>+</sup></b>	<b>17397</b>	<b>9310</b>	<b>26707</b>	<b>984856</b>	<b>736323</b>	<b>1721179</b>	<b>1580184<sup>+</sup></b>
<b>4: ohne Beschäftigte</b>	<b>21987</b>							
<b>Insgesamt</b>	<b>180161<sup>°</sup></b>	<b>17397</b>	<b>9310</b>	<b>26707</b>	<b>984856</b>	<b>736323</b>	<b>1721179</b>	<b>1580184<sup>+</sup></b>

Die Daten dieser Tabelle beruhen auf selbsterhobenen Daten der Gewerbeaufsicht, außer Kennzeichnung <sup>+</sup> und <sup>°</sup>

<sup>+</sup> Daten aus dem Bericht „Arbeitsmarkt in Zahlen, Betriebe und SV-pflichtige Beschäftigung“, 30. Juni 2017 der Bundesagentur für Arbeit

<sup>°</sup> Zahl der Betriebe insgesamt (per 31.10.2016) aus dem Statistischen Bericht D II 1-j/16 zum sächsischen Unternehmensregister

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abhandlung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Besichtigung/Inspektion			Anz. Beanstandungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ernchtigungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ernchtigungen
01	Chemische Betriebe	6	287	509	802	4	39	21	64	14	85	27	126		8	3	77	14	397	102	295	2	10			
02	Metallverarbeitung	4	690	2594	3288		40	13	53		60	14	74		15	1	38	22	126	225	1	230		12		
03	Bau, Steine, Erden	13	2623	16668	19304		26	62	88		39	81	120		18	16	58	16	80	343	3	531	10	69		
04	Entsorgung, Recycling	2	240	1264	1506	1	17	38	56	2	23	48	73		20	1	45	7	91	40		156		32		
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	65	2965	16961	19991	17	187	394	598	34	224	453	711		254	153	214	6	5	1573	83	6	7061	13	18	
06	Leder, Textil	1	262	1128	1391		32	15	47		48	16	64		16		31	16	46	40		91		6		
07	Elektrotechnik	13	340	761	1114	7	22	7	36		9	25	12	46	7	9	20	10	62	121	2	253	2			
08	Holzbe- und -verarbeitung	1	271	3317	3589	1	33	79	113	1	50	85	136		9	42	25	15	78	34		96	2	9		
09	Metallerzeugung	5	69	71	145	3	13	3	19	10	23	4	37		4	2	18	22	27	20	1	61		2		
10	Fahrzeugbau	18	154	164	336	4	9	1	14	10	12	2	24		1		13	9	78	106	2	240		2		
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		473	4520	4993		5	25	30		9	27	36		2	9	22	6	75	25	1	220	2	21		
12	Nahrungs- und Genussmittel	1	846	6793	7640	1	60	72	133	5	91	88	184		28	4	103	54	310	98	2	348	4	36		
13	Handel	3	1212	19121	20336	1	109	540	650	4	192	671	867		119	255	2	446	23	3	250	225	14	2131	10	59
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	9	361	3456	3826	1	8	13	22	1	9	13	23		5	9	6		21	27	1	334	4	10		
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	6	211	843	1060	1	6	5	12	2	6	5	13		3	2	7		32	30	1	101				
16	Gaststätten, Beherbergung	2	441	9466	9909		17	88	105		23	102	125		39	21	51	3	233	9		324	1	8		
17	Dienstleistung	31	1472	10487	11990	3	68	166	237	4	80	178	262		149	8	71	13	505	221	5	747	2	21		
18	Verwaltung	29	1227	3046	4302	4	60	41	105	4	83	174	261		16	34	34	7	1	118	146	3	1284	3	7	
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		80	94	174		10		10		16		16		2	1	5	6	11	17		44		1		
20	Verkehr	17	782	7040	7839	2	31	35	68	14	43	40	97		30	14	35	17	75	105	5	888	2	898		
21	Verlags- und Druckgewerbe, Vervielfältigungen	6	135	819	960	1	3	3	7	2	3	3	8		1		5	1	14	147		44				
22	Versorgung	8	143	874	1025	1	13	14	28	1	20	16	37		3	1	24	2	55	18		161		2		
23	Feinmechanik	1	232	1742	1975		18	28	46		19	31	50		4	12	30	4	112	103		219		4		
24	Maschinenbau	8	529	996	1533	1	19	4	24	1	31	5	37		2	4	17	17	26	210	1	174	1	4		
Insgesamt		249	16045	112734	129028	53	845	1667	2565	118	1214	2095	3427		755	601	4	1395	290	9	4395	2495	48	16033	58	1231

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmassnahmen		Abmndung					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht	eigeninitiativ	auf Anlass	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion an Sonn- u. Feiertagen	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Beurkrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/Ausführung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten		435	2416	2851		24	21	45		31	27	58		6						37	23		60	43		122		15
2	Forstwirtschaft und Holzeinschlag		34	253	287		1		1		1		1								1				2		6		1
3	Fischerei und Aquakultur		2	53	55																								
5	Kohlenbergbau		1	2	3																						1		
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas																												
7	Erzbergbau		2		2																						3		
8	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		12	81	93																				4		4		1
9	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden		1	7	8																				2		2		
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	1	337	3973	4311	1	29	49	79	5	45	58	108		21	3					58	19		232	37	2	193	4	20
11	Getränkeherstellung		36	97	133		6	2	8		14	3	17		1	1					8	11		18	16		26		
12	Tabakverarbeitung		2	1	3																						1		
13	Herstellung von Textilien		156	407	563		23	6	29		35	6	41		7						21	12		11	32		57		1
14	Herstellung von Bekleidung		59	251	310		4	4	8		4	4	8		6						2			18	2		11		
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	18	111	130		1	3	4		2	4	6		1						5			7	3		13		
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	1	190	2705	2896	1	21	70	92	1	36	74	111		6	37					22	11		70	16		64	1	8
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus		80	94	174		10		10		16		16		2	1					5	6		11	17		44		1
18	Herstellung von Druckerzeugnissen	5	80	455	540		2	2	4		2	2	4								2	1		8	23		28		

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
		1	2	3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter an Somm- u. Feiertagen in der Nacht	eigeninitiativ	auf Anlass		Besichtigungen/Inspektion	Anz. Beanstandungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Straf anzeigen	
																18	19										20
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung		2	20	22				2	2		3	3					3			1	2		4			
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	4	83	179	266	3	20	10	33	13	58	14	85			2	1		52	4		352	48		193	2	2
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	2	18	22	42	1	4	3	8	1	4	3	8			4			4	1		18	9		29		
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		184	288	472		15	6	21		23	7	30			2	2		18	9		26	43		69		8
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	1	206	658	865		8	5	13		9	6	15			1	2		7	5		22	23		34		9
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	5	69	71	145	3	13	3	19	10	23	4	37			4	2		18	22		27	20	1	61		2
25	Herstellung von Metall-erzeugnissen	4	690	2594	3288		40	13	53		60	14	74			15	1		38	22		126	225	1	230		12
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	7	192	450	649	5	13	5	23	7	15	5	27			4	6		13	4		32	50	1	181	1	
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	6	148	311	465	2	9	2	13	2	10	7	19			3	3		7	6		30	71	1	72	1	
28	Maschinenbau	8	529	996	1533	1	19	4	24	1	31	5	37			2	4		17	17		26	210	1	174	1	4
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	15	138	130	283	4	8		12	10	11		21			1			10	9		75	95	2	219		2
30	Sonstiger Fahrzeugbau	3	16	34	53		1	1	2		1	2	3						3			3	11		21		
31	Herstellung von Möbeln		81	612	693		12	9	21		14	11	25			3	5		3	4		8	18		32	1	1
32	Herstellung von sonstigen Waren	1	140	1336	1477		12	26	38		13	29	42			4	10		26	1		101	71		196		2
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen		92	406	498		6	2	8		6	2	8				2		4	3		11	32		23		2
35	Energieversorgung	8	102	687	797	1	9	11	21	1	11	13	25			3		1	15	2		33	16		138		
36	Wasserversorgung		41	187	228		4	3	7		9	3	12				1	1	9			22	2		23		2
37	Abwasserentsorgung	1	22	209	232	1	3	19	23	2	5	20	27			16			8	1		52			4		3

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte



Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmassnahmen	Abmündung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Anz. Beanstandungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ernchtigungen			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ernchtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln
61	Telekommunikation	2	59	229	290																	4	24			
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	4	149	588	741	1	6	5	12	2	6	5	13		3	2		7			32	26	1	76		
63	Informationsdienstleistungen		3	26	29																			1		
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	6	150	763	919	1	3	1	5	1	4	1	6		2	1		2			1	11		153	2	
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	34	292	327		2	1	3		2	1	3		1			1			5	5		49		
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		12	115	127		1	1	2		1	1	2		2						13	1		30		
68	Grundstücks- und Wohnungswesen	2	138	1933	2073		2	9	11		2	9	11		2	6		2			2	5	1	87	2	7
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		33	610	643																	9		27		
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		23	176	199																	2		23		
71	Architektur- und Ingenieurbüros	4	189	1961	2154	1	8	21	30	1	11	24	36		8	1		11	1		65	55		144		4
72	Forschung und Entwicklung	6	84	149	239	2	6	2	10	2	9	2	13					13			21	9		127		
73	Werbung und Marktforschung		16	369	385			8	8			9	9		5	1		2			39	3		14		1
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		22	302	324			2	2			2	2					1			6	3		19		
75	Veterinärwesen		3	396	399		1		1		1		1					1			1	9		134		
77	Vermietung von beweglichen Sachen		27	353	380			1	1			1	1					1				5		15		3
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	4	389	415	808	1	25	8	34	1	25	8	34		29			3	9		48	13		70	1	2

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Anordnung/Anwendung von Zwangsmaßnahmen	Abmündung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ernächtingungen erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ernächtingungen			Anz. Beanstandungen	
																Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen		18	427	445		1	2	3		1	2	3						3				4		36		2
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	1	126	106	233		4	5	9		6	5	11			5	1		4			19	1		25		1
81	Gebäudebetreuung	16	393	985	1394	1	21	15	37	2	23	19	44			31			8	2		78	30	1	112		5
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	6	117	465	588		6	3	9		11	3	14			2	1		9			18	36	1	90		7
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	26	1012	1327	2365	2	43	22	67	2	63	152	217			10	28		14	3	1	58	12		1070	3	2
85	Erziehung und Unterricht	19	1299	4432	5750		61	125	186		77	161	238			51	11		125	4		744	23		1347	2	
86	Gesundheitswesen	35	371	9495	9901	14	34	197	245	31	44	215	290			107	113		45			529	29	5	4131	8	17
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2	762	886	1650		51	19	70		57	20	77			39	18		15	2		107	3		678	2	
88	Sozialwesen (ohne Heime)	3	446	1603	2052	1	34	51	86	1	36	55	92			57	11		15		5	171	10	1	644	1	1
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	2	49	299	350	2	8	2	12	2	9	2	13			3	2		5	3		23	126	3	40		2
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten		54	329	383		5	1	6		7	1	8						5	1		22	1		30		
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen		4	304	308			2	2			3	3				1		2				3		4		
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung		44	799	843			7	7			10	10			3			3	1		4	58	2	141		

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte



Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmassnahmen	Abhandlung					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass				Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen					
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1	92	656	749		3	13	16		3	16	19		3	4		7			15	3		102		1
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern		28	826	854			1	1			1	1					1						2		1
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		146	4343	4489		8	97	105		11	97	108		68	3		31	4		238	11	1	88	1	6
97	Private Haushalte mit Hauspersonal		1	13	14																					
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt		1	3	4																					
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften		2	8	10			1	1			1	1											6		
<b>Insgesamt</b>		<b>249</b>	<b>16045</b>	<b>112734</b>	<b>129028</b>	<b>53</b>	<b>845</b>	<b>1667</b>	<b>2565</b>	<b>118</b>	<b>1214</b>	<b>2095</b>	<b>3427</b>		<b>755</b>	<b>601</b>	<b>4</b>	<b>1395</b>	<b>290</b>	<b>9</b>	<b>4395</b>	<b>2495</b>	<b>48</b>	<b>16033</b>	<b>58</b>	<b>1231</b>

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention							Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen	Ahnung
		1 Dienstgeschäfte	eigeninitiativ			auf Anlass			8 Anz. Beanstandungen	9 erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	10 abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	11 Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	12 Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	13 Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
			2 Besichtigung/Inspektion (punktuell)	3 Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	4 Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	5 Besichtigung/Inspektion	6 Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	7 Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
1	Baustellen	3134	299	2136	2	564	65	1	4045	426	1	1117	251	51
2	überwachungsbedürftige Anlagen	40	8	4		24	2		63	12		186	8	2
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz	26	1	1		24			36			7		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	36	6	7		22			17	26		9		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	63		27		35	1		39			2		
6	Ausstellungsstände	10		1		9			1			2		
7	Straßenfahrzeuge											1		
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge	1				1			1					
10	Heimarbeitsstätten	5		5					3					
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)											1		2
12	Übrige	93	8	3	6	25	6	1	23	76	1	572	3	34
	<b>Insgesamt</b>	<b>3408</b>	<b>322</b>	<b>2184</b>	<b>8</b>	<b>704</b>	<b>74</b>	<b>2</b>	<b>4228</b>	<b>540</b>	<b>2</b>	<b>1897</b>	<b>262</b>	<b>89</b>
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	76												

\*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

		Beratung/Information			Überwachung/Prävention						Entscheidungen					Zwangsmaßnahmen		Ahndung			
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Äztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Äztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions schreiben	Anzahl Beanstandungen	Ausnahmen/Ernähigungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ernähigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ernähigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder
	Anzahl der Tätigkeiten	1475	41	459	1153	2970	12	2348	382	12	1709	3475		3452	56	23100	317	13	612	890	4
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
<b>1</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz</b>																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	327	4	66	451	299	1	907	193		447	899	2082	19		594	55	3	19	29	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	378	2	48	843	2487	1	1393	209	5	712	1144	5685	27		1603	231	4	7	37	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	193	9	16	350	568		783	175		339	938	3832	12		855	105	3	4	9	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	112	1	212	72	74		281	13		252	1215	2060	71		988	16		10	15	
1.5	Gefahrstoffe	124	22	49	272	89	3	521	25	2	246	413	927	58		852	13	2	15	17	2
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	34	1	11	35	284		199	2		58	75	258	605	10	2632	7		5		
1.7	biologische Arbeitsstoffe	42		4	113	64		58			67	123	184	4		73					
1.8	gentechn. veränderte Organismen				1			9			9	9		2		2					
1.9	Strahlenschutz	32		1	38	12		10			94	16	55	92	2	3984	3	2	3	14	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	33				2		59	6		19	57	68	1	1	131			8	10	
1.11	psychische Belastungen	76	1		68	46		37			2	52	72			31	1	1			
	<b>Summe Position 1</b>	<b>1351</b>	<b>40</b>	<b>407</b>	<b>2243</b>	<b>3925</b>	<b>5</b>	<b>4257</b>	<b>623</b>	<b>7</b>	<b>2245</b>	<b>4941</b>	<b>15223</b>	<b>891</b>	<b>13</b>	<b>11745</b>	<b>431</b>	<b>15</b>	<b>71</b>	<b>131</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz</b>																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	48		1	84	4	7	314	4	5	91	58	30			736	1				
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	5						13			3	5	3	2		44					
2.3	Medizinprodukte	12						20			11	15	35	87		230			1		
	<b>Summe Position 2</b>	<b>65</b>		<b>1</b>	<b>84</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>347</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>105</b>	<b>78</b>	<b>68</b>	<b>89</b>		<b>1010</b>	<b>1</b>		<b>1</b>		
<b>3</b>	<b>Sozialer Arbeitsschutz</b>																				
3.1	Arbeitszeit	221	4	66	197	49		180	12		127	145	123	2180	9	550	1		4	21	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	27	1	19	27	7		5	2		97	51	23	9	1	1007	1		539	772	2
3.3	Kinder- und Jugendarbeitschutz	20	2	1	64	26		46	3		13	16	20	199	3	23			2		
3.4	Mutterschutz	419		5	209	59		142	1		114	179	158	120	30	9251	5	2		1	
3.5	Heimarbeitschutz							2								9					
	<b>Summe Position 3</b>	<b>687</b>	<b>7</b>	<b>91</b>	<b>497</b>	<b>141</b>		<b>375</b>	<b>18</b>		<b>351</b>	<b>391</b>	<b>324</b>	<b>2508</b>	<b>43</b>	<b>10840</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>545</b>	<b>794</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Arbeitsmedizin</b>	<b>277</b>	<b>8</b>	<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>			<b>1676</b>		<b>20</b>	<b>29</b>							
<b>5</b>	<b>Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt</b>																				
	<b>Summe Position 1 bis 5</b>	<b>2380</b>	<b>55</b>	<b>500</b>	<b>2824</b>	<b>4072</b>	<b>12</b>	<b>4982</b>	<b>645</b>	<b>12</b>	<b>4377</b>	<b>5410</b>	<b>15635</b>	<b>3517</b>	<b>56</b>	<b>23595</b>	<b>439</b>	<b>17</b>	<b>617</b>	<b>925</b>	<b>4</b>

Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung						Anhörungen				ergriffene Maßnahmen						Verwarnungen Bußgelder Strafanzeigen							
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte	davon durch Laborprüfung	Nichtkonformität ohne Risiko	geringes Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko	ernstes Risiko			freiwillige Maßnahmen	Untersagungsverfügung	Rücknahme	Rückruf	Vernichtung														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	12	106	123	364		7	84	47	3	9	5	6		23		16	1	9	9	4		3		7	2		1			
Einführer	1	159	1	5900		5	1	1287		1053		1652		783		1014		3		2			1	4				9		
Händler	143	232	882	2543	3	8	256	57	6		22	12	11	21		24		10	7	5		1	2	28	1					
Aussteller	6	2	122	31			25	5	5		2	16								1										
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	8	157	10	444	5	11		80	1	6		8		11		3				1						1		1		
<b>Insgesamt</b>	<b>170</b>	<b>656</b>	<b>1138</b>	<b>9282</b>	<b>8</b>	<b>31</b>	<b>366</b>	<b>1476</b>	<b>15</b>	<b>1068</b>	<b>29</b>	<b>1694</b>	<b>11</b>	<b>838</b>		<b>1057</b>	<b>1</b>	<b>22</b>	<b>16</b>	<b>13</b>		<b>4</b>	<b>3</b>	<b>39</b>	<b>4</b>		<b>11</b>			

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch

Anzahl	2919	134	96	6039	40	28	1		3	5	17		<b>9282</b>
--------	------	-----	----	------	----	----	---	--	---	---	----	--	-------------

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
1	2	3	4	5	6	7	8		
11	Metalle oder Metalloide	31						31	
12	Erstickungsgase								
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	269	1					269	1
21	Mechanische Einwirkungen	314	1	4				318	1
22	Druckluft								
23	Lärm	168	4	7	1	1		176	5
24	Strahlen	2						2	
31	Infektionen	23				1		24	
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	332	3					332	3
42	Erkrankungen durch organische Stäube	9						9	
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	94	2					94	2
51	Hautkrankheiten	219	19	3	2			222	21
55	Sonderentscheid nach §9 Abs.2 SGB VII (ehem. §551 Abs. 2 RVO)	83	1					83	1
77	BKV-Nr. existiert nicht, aber kein Sonderentscheid								
<b>Insgesamt</b>		<b>1.544</b>	<b>31</b>	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>2</b>		<b>1.560</b>	<b>34</b>

## Verzeichnis 1: Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 564-0

Fax: 0351 451008 8576

E-Mail: [poststelle@smwa.sachsen.de](mailto:poststelle@smwa.sachsen.de)

Internet: [www.arbeitsschutz.sachsen.de](http://www.arbeitsschutz.sachsen.de) | [www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

### Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

#### Postanschrift:

09105 Chemnitz

#### Besucheranschriften:

##### Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Tel.: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

E-Mail: [post.asd@lds.sachsen.de](mailto:post.asd@lds.sachsen.de)

Internet: [www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

##### Dienstsitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/ Haus 3, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 273-400

Telefax: 03591 273-460

##### Dienstsitz Chemnitz

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 4599-0

Fax: 0371 4599-5050

E-Mail: [post.asc@lds.sachsen.de](mailto:post.asc@lds.sachsen.de)

Internet: [www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

##### Dienststelle Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 977-5001

Fax: 0341 977-1199

E-Mail: [post.asl@lds.sachsen.de](mailto:post.asl@lds.sachsen.de)

Internet: [www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

## Verzeichnis 2: Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung 2017

### Gesund arbeiten in der Kita: Handbuch für Kita-Träger und Kita-Leitungen zum Arbeitsschutz und zur Gesundheitsförderung

Dresden: Sächsische Staatsministerien für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und für Kultus, 2017. – 143 Seiten

### Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 3. Auflage, 2017. – 22 Seiten

### Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2016

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 2017. – 88 Seiten

### Sozialvorschriften im Straßenverkehr – Das Wichtigste im Überblick

Informationen über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Fahrer, Beifahrer, Disponenten und Unternehmer im Güter- und Personenbeförderungsverkehr.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 2. Auflage, 2017. – 9 Seiten (Online-Veröffentlichung)





**Impressum:**

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Pressestelle  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden  
Tel.: 03 51 / 564 - 80 64  
Fax: 03 51 / 564 - 80 68  
E-Mail: [presse@smwa.sachsen.de](mailto:presse@smwa.sachsen.de)  
Internet: [www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de) | [www.arbeitsschutz.sachsen.de](http://www.arbeitsschutz.sachsen.de)

**Redaktion:**

Referat 25  
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
Abteilung 5 der Landesdirektion Sachsen

**Fotos:**

Wenn nicht anders vermerkt, Referat 25 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie Abteilung 5 Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

**Gesamtherstellung:**

Initial Werbung und Verlag

**Redaktionsschluss:**

Mai 2018

Die Gelder für die Veröffentlichung werden aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

**Copyright:**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



[smwa.sachsen.de](http://smwa.sachsen.de)



[/smwa.sachsen](http://smwa.sachsen)



[@smwa\\_sn](https://www.instagram.com/smwa_sn)